

Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über ob-
ligatorische Haftpflichtversicherungen und
Massenkollisionen
(Pflichtversicherungsgesetz, PflVG)

Erläuternder Bericht der Kommission
der Schweizerischen Gesellschaft für
Haftpflicht- und Versicherungsrecht
(SGHVR)

30. Juni 2012

Vorwort

Die Vereinsversammlung 2012 der Schweizerischen Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht ist einem wichtigen rechtspolitischen Thema an der Schnittstelle zwischen dem Haftpflicht- und dem Versicherungsrecht gewidmet: den obligatorischen Haftpflichtversicherungen. Der Vorstand hat eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Gesellschaft eingesetzt, die einen ausformulierten Entwurf samt erläuterndem Bericht erarbeitet hat, der als Grundlage der Beratungen der Vereinsversammlung dient. Die Gesellschaft führt damit eine alte Tradition fort: Vor bald 30 Jahren, an der Generalversammlung des Jahres 1984 in Interlaken, stellte eine Arbeitsgruppe einen Entwurf für ein Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vor. Heute gehört der ATSG zu den zentralen versicherungsrechtlichen Erlassen.

In der Arbeitsgruppe haben (in alphabetischer Reihenfolge) mitgewirkt: René BECK, Maisprach; Stephan FUHRER, Rodersdorf; Helmut HEISS, Zürich; Sylvia LÄUBLI ZIEGLER, Luzern; Volker PRIBNOW, Baden; Andreas SCHEURER, Bern; Stephan WEBER, Eglisau.

Bei der Redaktion des Schlussberichts hat Martin METZLER, Zürich, die Arbeitsgruppe tatkräftig unterstützt. Guy CHAPPUIS, Develier, hat die schwierige Aufgabe übernommen, den noch in Ausarbeitung begriffenen Text auf Französisch zu übersetzen. Remo DOLF, Eglisau, hat aus den verschiedenen Beiträgen einen attraktiven Tagungsband zusammen gestellt.

Allen, die bei diesem Projekt mitgewirkt haben, sei ganz herzlich gedankt.

Der vorliegende Band stellt keinen Kommentar zum vorgeschlagenen Gesetz dar. Es geht lediglich darum, Hintergründe und Motive zu den Vorschlägen aufzuzeigen und damit das Verständnis dafür zu verbessern. Dabei müssen Lücken zwangsläufig in Kauf genommen werden. Das ganze Projekt wurde von der Arbeitsgruppe im Milizsystem bewältigt. Dazu gehörte auch die Redaktion des erläuternden Berichts, der in Form und Inhalt die Vielfalt der in der Arbeitsgruppe vertretenen Standpunkte widerspiegelt. Die vertiefte, wissenschaftliche Aufarbeitung wird an anderer Stelle und zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen sein. Die Gesellschaft wird sich selbstverständlich auch daran aktiv beteiligen.

Rodersdorf, anfangs Juli 2012

Stephan Fuhrer
Präsident SGHVR

Inhaltsverzeichnis	
Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	Fehler! Textmarke nicht definiert.
I. Grundzüge	7
A. Ausgangslage	7
B. Vereinheitlichung der Pflichtversicherungen	9
C. Obligatorium Privat-Haftpflichtversicherung	12
D. Direktes Forderungsrecht und Einredenausschluss	14
E. Flexibilität durch Ausfallschutz	18
F. Auffangeinrichtung statt Kontrahierungszwang	19
G. Verbot kantonaler Pflichtversicherungen	20
H. Regulierungsdichte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
I. Massenkollisionen	29
II. Rechtsvergleichung	30
III. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	35
A. Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	35
1. Artikel 1: Zweck	35
2. Artikel 2: Versicherungsobligatorien	35
3. Artikel 3: Ausnahmen	36
4. Artikel 4: Anderweitige Verpflichtungen	37
5. Artikel 5: Umfang der Versicherung	37
6. Artikel 6: Leistungen des Versicherers	39
7. Artikel 7: Ungenügende Versicherungsdeckung	41
8. Artikel 8: Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich der Versicherung	42
9. Artikel 9: Direktes Forderungsrecht und Einredenausschluss	44
10. Artikel 10: Rückgriff	44
11. Artikel 11: Solidarische Haftung von Haftpflichtigem und Versicherer	45
12. Artikel 12: Information	46
13. Artikel 13: Unzulängliche Entschädigung	46
14. Artikel 14: Nationaler Garantiefonds	46
15. Artikel 15: Ausfallschutz bei Konkurs eines Versicherers	49
16. Artikel 16: Ausfallschutz bei Schädigung durch unbekannte oder nicht versicherte Personen	50
17. Artikel 17: Ausfallschutz bei ausgeschöpfter Versicherungssumme	51
18. Artikel 18: Ausländische Haftpflichtige	52
19. Artikel 19: Auffangeinrichtung	52
20. Artikel 20: Ausnahmebestimmung für die Versicherung von Luftfahrtrisiken	55
21. Artikel 21: Bearbeitung von Personendaten	55
B. Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen	56
1. Erstes Kapitel: Privatbereichs-Haftpflichtversicherungen	56
1.1. Art. 22: Privat-Haftpflichtversicherung	56
1.2. Art. 23: Jagd-Haftpflichtversicherung	57
1.3. Art. 24: Haftpflichtversicherung für Schiessvereine	57
2. Zweites Kapitel: Versicherung von Mobilitätsrisiken	57
2.1. Erster Abschnitt: Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung	57
2.1.1. Art. 25: Versicherungspflicht, Umfang der Versicherung und Versicherungssumme	57
2.1.2. Art. 26: Zulässige Ausschlüsse	58

2.1.3.	Art. 27: Versicherungsnachweis, Aussetzen und Beendigung der Versicherung	58
2.1.4.	Art. 28: Schadenverlaufserklärung	58
2.1.5.	Art. 29: Halterwechsel und Ersatzfahrzeug	59
2.1.6.	Art. 30: Strolchenfahrten	59
2.1.7.	Art. 31: Nationales Versicherungsbüro	60
2.1.8.	Art. 32: Auskunftsstelle	62
2.1.9.	Art. 33: Schadenregulierung	62
2.1.10.	Art. 34: Schadenregulierungsbeauftragte	63
2.1.11.	Art. 35: Entschädigungsstelle	63
2.1.12.	Art. 36: Unfälle im Ausland, Reziprozität	64
2.1.13.	Art. 37: Motorfahrzeuge des Bundes und der Kantone	64
2.1.14.	Art. 38: Nicht bewilligte Strassenrennen	65
2.2.	Zweiter Abschnitt: Motorfahrzeuggewerbe-, Motorsport- und Trolleybus-Haftpflichtversicherung	65
2.2.1.	Art. 40: Motorfahrzeuggewerbe- Motorsport- und Trolleybus-Haftpflichtversicherung	65
2.2.2.	Art. 41: Motorsport-Haftpflichtversicherung	65
2.2.3.	Art. 42: Trolleybus-Haftpflichtversicherung	65
2.2.4.	Art. 43: Anwendbarkeit der Bestimmungen zur Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung	66
2.3.	Dritter Abschnitt: Schiffs- und Nautikveranstaltungs-Haftpflichtversicherung	66
2.3.1.	Art. 44: Versicherungspflicht, Umfang der Versicherung und Versicherungssumme	66
2.3.2.	Art. 45: Zulässige Ausschlüsse	66
2.3.3.	Art. 46: Nautikveranstaltungs-Haftpflichtversicherung	67
2.4.	Vierter Abschnitt: Lufttransportführer-, Luftfahrzeug- und Flugveranstaltungs-Haftpflichtversicherung	67
2.4.1.	Art. 47: Lufttransportführer-Haftpflichtversicherung	67
2.4.2.	Art. 48: Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Schäden Dritter auf der Erde	68
2.4.3.	Art. 49: Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Schäden von Fluggästen	69
2.4.4.	Art. 50: Flugveranstaltungs-Haftpflichtversicherung	70
3.	Drittes Kapitel: Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherung	70
3.1.	Erster Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherung	70
3.1.1.	Art. 51: Versicherte Personen	70
3.1.2.	Art. 52: Sachschäden	71
3.1.3.	Art. 53: Serienschäden	71
3.1.4.	Art. 54: Zeitlicher Geltungsbereich	71
3.1.5.	Art. 55: Örtlicher Geltungsbereich	74
3.2.	Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu einzelnen Berufs-Haftpflichtversicherungen	74
3.2.1.	Art. 56: Haftpflichtversicherung für Medizinalpersonen und Psychotherapeuten	74
3.2.2.	Art. 57: Haftpflichtversicherung für Bergführer und Anbieter von Risikoaktivitäten	76
3.2.3.	Art. 58: Anwalts-Haftpflichtversicherung	76
3.2.4.	Art. 59: Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler	76

3.2.5.	Art. 60: Haftpflichtversicherung für Kreditgeber und – vermittler	76
3.2.6.	Art. 61: Haftpflichtversicherung für die Anbieter von Zertifizierungsdiensten	77
3.3.	Dritter Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu einzelnen Betriebs- Haftpflichtversicherungen	77
3.3.1.	Art. 62: Eisenbahn- und Seilbahn-Haftpflichtversicherung	77
3.3.2.	Art. 63: Haftpflichtversicherung für den Umgang mit ionisierenden Strahlen	77
3.3.3.	Art. 64: Haftpflichtversicherung für Inhaber und Eigentümer von Rohrleitungsanlagen	78
3.3.4.	Art. 65: Haftpflichtversicherung für Sponsoren von klinischen Heilmittelversuchen	79
3.3.5.	Art. 66: Haftpflichtversicherung für Humanforschungsprojekte	80
3.3.6.	Art. 67: Haftpflichtversicherung für Gentechnikrisiken	81
3.3.7.	Art. 68: Haftpflichtversicherung für den Umgang mit pathogenen Organismen	83
3.3.8.	Art. 69: Haftpflichtversicherung für Xenotransplantationen	83
3.3.9.	Art. 70: Haftpflichtversicherung für Betreiber von Staudämmen	84
3.3.10.	Art. 71: Haftpflichtversicherung für Schausteller und Zirkusbetreiber	84
3.3.11.	Art. 72: Haftpflichtversicherung für Seilprüfer	84
3.3.12.	Art. 73: Haftpflichtversicherung für Eichstellen	84
3.3.13.	Art. 74: Haftpflichtversicherung für private Vollzugsbeauftragte	85
C.	Dritter Teil: Massenkollisionen	85
1.	Art. 75: Massenkollisionen	86
2.	Art. 76: Personenschäden	88
3.	Art. 77: Sachschäden	89
4.	Art. 78: Datenbearbeitung	89
D.	Vierter Teil: Straf- und Schlussbestimmungen	90
1.	Art. 79: Strafbestimmungen	90
2.	Art. 80: Vertragliche Vereinbarungen	90
3.	Art. 81: Verhältnis zum Versicherungsvertragsgesetz	90
4.	Art. 82: Vollzug	91
5.	Art. 83: Änderung bisherigen Rechts	91
6.	Art. 84: Übergangsbestimmungen	91
7.	Art. 85: Referendum und Inkrafttreten	91
IV.	Auswirkungen	92

Literaturverzeichnis (Auswahl)

- BECK RENÉ Das patchworkartige System der Haftpflicht-Versicherungspflicht, in: FUHRER / CHAPPUIS (Hrsg.): Festschrift ROLAND BREHM, Bern 2012, 1-19 (zit. FS Brehm)
- BREHM ROLAND Le contrat d'assurance RC, 2. Aufl., Basel 1997 (zit. RC)
- FELLMANN WALTER Irrungen und Wirrungen des direkten Forderungsrechts, HAVE, Haftpflichtprozessabwicklung, Zürich 2008, 83-111 (zit. Irrungen)
- FUHRER STEPHAN Die Totalrevision des Haftpflicht- und des Versicherungsvertragsrechts als Chance für eine Vereinheitlichung und Modernisierung der Bestimmungen zum Schutz geschädigter Personen, in: SUTTER-SOMM / HAFNER / SCHMID / SEELMANN (Hrsg.): Risiko und Recht, Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2004, Basel 2004, 3-25 (zit. FS Juristentag)

I. Grundzüge

A. Ausgangslage

Die Haftpflichtversicherung dient dem Schutz des Vermögens der Versicherten. Falls Dritte Haftpflichtansprüche geltend machen, stellt sich die Versicherung vor ihren Kunden. Sie wehrt unberechtigte Ansprüche ab und entschädigt berechnigte¹. Schon bald nach ihrer Einführung wurde erkannt, dass die Haftpflichtversicherung nicht nur für den Versicherten, sondern auch für die Geschädigten und mittelbar für die ganze Gesellschaft von grosser Bedeutung ist. Diese Erweiterung des Fokus zeigt sich z.B. daran, dass der Bundesrat mit dieser Begründung dem Parlament bereits vor über hundert Jahren – lediglich etwa dreissig Jahre nachdem (in Deutschland) die ersten Haftpflichtversicherungen auf den Markt kamen² –, beantragte, eine Bestimmung zum Schutz der Ansprüche der Geschädigten ins Gesetz aufzunehmen³. Die Eidgenössischen Räte folgten diesem Vorschlag und nahmen mit Art. 60⁴ ein Pfandrecht des Geschädigten an der Forderung des Versicherten gegen den Haftpflichtversicherer ins neu geschaffene VVG auf.

Diese Funktion des Schutzes des Geschädigten machte sich der Gesetzgeber in der Folge auch beim Umgang mit neuen Technologien und Gefahren zu Nutze. Technischer Fortschritt birgt Chancen und Risiken. Letztere werden von einer Gesellschaft in Kauf genommen, wenn der Nutzen überwiegt. Bei nicht vermeidbaren Risiken soll zumindest sichergestellt werden, dass die aus deren Verwirklichung resultierenden finanziellen Lasten nicht vom zufällig Betroffenen, sondern von den Nutzniessern der neuen Technologien getragen werden. Umgesetzt wird diese Lastenverlagerung durch das Haftpflichtrecht, das im Gleichschritt mit dem technischen Fortschritt durch zahlreiche neue Tatbestände und Verschärfungen bei der Auslösung einer Haftung eine ähnlich tiefgreifende Wandlung erlebte⁵.

Nun zielt die schärfste Haftung ins Leere, wenn der Haftpflichtige insolvent ist. Zum Schutze der Geschädigten wurden deshalb immer mehr Haftungsstatbestände durch ein Versicherungsobligatorium ergänzt. Im Verlaufe der Jahrzehnte

¹ So die gängige Umschreibung des Deckungsumfangs in den AVB der Versicherer.

² Die erste Haftpflichtversicherung kam 1871 auf den Markt. Zur Geschichte der Haftpflichtversicherung: KOCH PETER: Carl Gottlob Molt - Zum 50. Todestag des Schöpfers der Haftpflichtversicherung, in: MÜLLER-LUTZ / REHMERT: Beiträge zur Geschichte des deutschen Versicherungswesens, Karlsruhe 1995, 1 ff.

³ Botschaft des Bundesrates vom 02.02.1904 zum Erlass des VVG (BBl. 1904, 312).

⁴ Art. 53 im Entwurf des Bundesrates (vgl. FN 3).

⁵ Dazu ausführlich: FUHRER, FS Juristentag, 3 ff.

wurde auch die Stellung der Geschädigten laufend verbessert. Am Anfang stand das bereits erwähnte Pfandrecht an der Ersatzforderung des Versicherten. Es folgte das direkte Forderungsrecht des Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtversicherer, das im wichtigsten Fall der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einem Einredeausschluss (Art. 65 SVG) verbunden wurde. Weitere Massnahmen bildeten ein Ausfallschutz (Art. 76 SVG) und Schadenregulierungsvorschriften (Art. 79c SVG).

Leider blieb die Entwicklung im Detail weitgehend dem Zufall überlassen. Treibende Kraft war stets der Strassenverkehr⁶. Das SVG enthält nicht nur eine Gefährdungshaftung (Art. 58), sondern auch alle bisher in der Schweiz eingeführten Massnahmen zum Schutz Geschädigter. Abseits des Strassenverkehrsrechts entstand so ein Flickenteppich, der Schutzmassnahmen ohne innere Rechtfertigung, ja willkürlich kombiniert. So gibt es gefährliche Tätigkeiten ohne Gefährdungshaftung⁷, Gefährdungshaftung ohne Versicherungsobligatorium, Versicherungsobligatorien ohne Einredenausschluss oder Verschuldenshaftungen mit Versicherungsobligatorium und voll ausgebauten Schutzrechten des Geschädigten⁸. Ordnung kann ein Pflichtversicherungsgesetz bringen, das die heute über die gesamte Rechtsordnung verstreuten Bestimmungen bündelt, systematisiert und modernisiert. Der Gedanke wurde schon mehrfach thematisiert, er fand aber keinen Eingang in die politische Agenda. Zuletzt machte die Expertenkommission für die Totalrevision des VVG einen dahingehenden Vorschlag. Sie fand damit aber bei den Behörden kein Gehör⁹. Abgelehnt wurde nicht nur der Vorschlag zur Schaffung eines Pflichtversicherungsgesetzes, die Bundesverwaltung wollte auch von den als eine Art *Pflichtversicherungsgesetz light* angedachten Bestimmungen im Revisionsvorschlag zu den obligatorischen Haftpflichtversicherungen nichts wissen. In der Botschaft des Bundesrates fehlt dieser Abschnitt vollständig.

Mit der Aufgabe des Projektes zur Revision des Haftpflichtrechts und der Streichung der Bestimmungen zur obligatorischen Haftpflichtversicherung aus der Vorlage zur Revision des VVG schien die Chance vertan, die nahezu zeitgleiche Revision der beiden Rechtsgebiete zur Klärung der Rechtslage an ihrer Schnitt-

⁶ FUHRER STEPHAN: Vision Zero als Leitbild des Verkehrsoferschutzes, HAVE 2002, 352 ff.

⁷ Dieser Umstand veranlasste die Autoren des Vorentwurfs zur Totalrevision des Haftpflichtrechts, eine Generalklausel für die Gefährdungshaftung vorzuschlagen. Im erläuternden Bericht werden mögliche Anwendungsfälle aufgezeigt (WIDMER PIERRE / WESSNER PIERRE: Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, Erläuternder Bericht, Bern 2000, 133 ff., 144). Vgl. auch KOCH BERNHARD A. / KOZIOL HELMUT: Generalklausel für die Gefährdungshaftung, HAVE 2002, 368 ff.

⁸ Details bei FUHRER, FS Juristentag, passim.

⁹ Vgl. deren Erläuternder Bericht, Bern 2006, 73.

stelle - den obligatorischen Haftpflichtversicherungen - zu nutzen. **Dies veranlasste die Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht das Thema aufzugreifen und mit einem ausformulierten und kommentierten Vorschlag zur Diskussion zu stellen.**

B. Anforderungen an Pflichtversicherungen

Um das Funktionieren von Pflichtversicherungen zu gewährleisten, sollte der Gesetzgeber deren Ausgestaltung mit der erforderlichen Umsicht vornehmen und bei entsprechenden Gesetzesvorhaben die Regeln der Versicherungstechnik zu berücksichtigen. RENÉ BECK hat aus der Sicht der Assekuranz diese Anforderungen unlängst in einem Festschriftbeitrag zusammengefasst¹⁰:

- Vielfach unterliegt der Gesetzgeber der weit verbreiteten Annahme, bei Pflichtversicherungen stets einen zur Haftung möglichst kongruenten und umfassenden Versicherungsschutz bereitstellen zu müssen. Im Bestreben, einen lückenlosen und wirkungsvollen Geschädigtenschutz herbeizuführen, wird gelegentlich über das Ziel hinausgeschossen und dadurch die **Versicherbarkeit in Frage gestellt**¹¹.
- Abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen (z.B. Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung) ist die **Zulässigkeit von Risikobegrenzungen** in den einzelnen Pflichtversicherungen gesetzlich nicht eindeutig geregelt. Überwiegend regeln diese Vorschriften nur die Höhe der zu vereinbarenden Mindestversicherungssumme und/oder verlangen lediglich eine «angemessene» oder «ausreichende» Versicherung. Damit bestehen nach derzeitiger Gesetzeslage Rechtsunsicherheiten darüber, in welchem Umfang Deckungsbegrenzungen bei Pflichtversicherungen zulässig sind.
- Bei einer zu weitreichenden Eingrenzung des Versicherungsschutzes durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungs-

¹⁰ BECK, FS Brehm, 6 ff.

¹¹ So wurde beispielsweise im Konsumkreditgesetz (KKG, SR 221.214.1) festgelegt, dass Kreditvermittler über eine ausreichende Berufs-Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 40 Abs. 1 lit. c KKG). Der Bundesrat hat dann in der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG, SR 221.214.11) ursprünglich festgehalten, dass eine Berufs-Haftpflichtversicherung ausreichend ist, wenn die Deckungssumme mindestens Fr. 500'000 pro Schadenfall beträgt und sie auch reine Vermögensschäden erfasst (aArt. 7 Abs. 1 lit. a und b VKKG). In der Folge wurde festgestellt, dass kein Versicherungsunternehmen für dieses Risiko Versicherungsschutz anbietet. Es folgte eine Revision der Verordnung. Neu werden die Bürgschaft, Garantieerklärung und ein Sperrkonto der Berufs-Haftpflichtversicherung gleichgestellt. Die Kreditvermittler können neu Fr. 10'000 auf ein Sperrkonto einbezahlen, um die Sicherstellung zu gewährleisten.

nehmer droht der angestrebte Geschädigtenschutz ausgehöhlt zu werden. Sofern jedoch fehlende Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung des Versicherungsvertrags dahingehend zu interpretieren sind, dass keinerlei **Deckungsbegrenzungen** zulässig sein sollen, dürfte regelmässig die Versicherbarkeit solcher Risiken nicht mehr gegeben sein. Dies wiederum kann ebenfalls nicht im Interesse der potenziell Geschädigten liegen. Nach der hier vertretenen Auffassung muss es deshalb (de lege lata) möglich sein, im Versicherungsvertrag auch dann Deckungsbegrenzungen zu vereinbaren, wenn spezialgesetzliche Vorgaben fehlen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Deckungsbegrenzungen marktüblich sind und dadurch die Erreichung des jeweiligen Zwecks der Pflichtversicherung nicht gefährdet wird.

- Die **Gestaltungsfreiheit zwischen den Parteien eines Versicherungsvertrags wird eingeschränkt**, sodass der Versicherer auf individuelle Unterschiede – auch bei einer scheinbar homogenen Gruppe – nicht mehr oder nur in eingeschränktem Umfang eingehen kann.
- Die Kontrolle über den Abschluss und das Weiterbestehen von Pflichtversicherungen ist mit einem **zusätzlichen Verwaltungsaufwand** bei den zuständigen Aufsichtsbehörden und meist auch bei den Versicherungskunden und deren Haftpflichtversicherer verbunden. Für die Einhaltung der Versicherungspflicht sollten die Behörden kostengünstige, effiziente und dem betreffenden Risiko angemessene Kontrollmechanismen vorsehen, ohne dass dies bei den Versicherungskunden und deren Haftpflichtversicherer zu einem nicht mehr vertretbaren Mehraufwand führt.
- Die zu versichernden Risiken sollten homogen sein. Eine solche **Homogenität** besteht beispielsweise im Bereich der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wo innerhalb der einzelnen Fahrzeugkategorien eine grosse Anzahl gleichartiger Risiken vorliegt.
- Es braucht eine **statistisch genügend grosse Zahl von Versicherungspolice**n, damit sinnvolle Auswertungen und Kalkulationen möglich sind. Fehlen aussagekräftige statistische Daten, kann dies bei der Einführung von Versicherungsprodukten zu grossen Unsicherheiten im Bereich der Risikoeinschätzung und der Prämienkalkulation führen.
- Politisch erwünscht ist, dass eine **ausreichende Anzahl Versicherer** derartige Produkte anbietet und keine Monopole entstehen.
- **Keine Behinderung des Wettbewerbs unter den Versicherern.** Die Versicherer entwickeln ihre Produkte den Marktbedürfnissen entsprechend und stehen diesbezüglich untereinander im Wettbewerb. Versicherungsobligato-

rien sollten derart ausgestaltet werden, dass eine möglichst geringe Behinderung des Wettbewerbs entsteht.

- **Die Versicherten müssen in der Lage sein, die erforderlichen Versicherungsprämien zu bezahlen.** Versicherungsobligatorien haben keinen Sinn, wenn die betroffenen Betriebe ihre Aktivitäten einstellen müssen, weil sie keine risikoadäquaten Prämien bezahlen können.
- **Kein Kontrahierungszwang.** Die Entscheidungsbefugnis, ob und welcher Versicherungsschutz im konkreten Fall angeboten werden kann, muss ausschliesslich beim Versicherer liegen. Dieser muss die Freiheit haben, Risiken abzulehnen.
- Namentlich bei Risiken, deren Versicherbarkeit nicht ohne weiteres gegeben ist, muss die **Bereitstellung anderer Arten von finanziellen Sicherheiten** geprüft und auch zugelassen werden.
- Die Pflichtversicherungen für die verschiedenen Berufsgattungen sollten als **Berufspflicht und nicht als Bewilligungsvoraussetzung zur Berufsausübung** festgelegt werden. Während die Nichteinhaltung einer Berufspflicht mit verschiedenen, im jeweiligen Gesetz verankerten Sanktionsmöglichkeiten geahndet werden kann, hätte eine wegen Fehlens einer Pflichtversicherung nicht erfüllte Bewilligungsvoraussetzung deutlich drastischere Konsequenzen. In solchen Fällen könnten die jeweiligen Berufsleute ihren Beruf nicht mehr selbständig ausüben und müssten ihre Kanzlei bzw. Praxis schliessen, wenn sie auf dem Versicherungsmarkt, wenn auch nur vorübergehend, keinen Versicherungsschutz erhalten. Durch eine solche Regelung würden die Versicherer gezwungen, faktisch ein Berufsverbot auszusprechen, was nicht im Interesse der Versicherer ist. Es muss die Aufgabe der Aufsichtsbehörde bleiben zu prüfen, ob die betreffenden Berufsleute ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben. Den Versicherern darf auch nicht faktisch diese staatliche Funktion aufgezwungen werden. Die Festlegung einer Pflichtversicherung als Voraussetzung zur Berufsausübung kann im Weiteren zu einem faktischen Kontrahierungszwang seitens der Versicherer führen. Muss der Versicherer davon ausgehen, dass die Kündigung des Versicherungsvertrags zu einem Berufsverbot oder gar einer Schliessung der Kanzlei bzw. Praxis führen wird, so kann er sich aufgrund eines politischen oder gesellschaftlichen Drucks genötigt fühlen, weiterhin Versicherungsschutz zu gewähren, dies obwohl der Versicherte übermässig viele oder hohe Schäden verursacht hat. Die Folge wäre eine Erhöhung der Prämien für alle Angehörigen der betreffenden Berufsgruppe, was zu einer übermässigen Belastung der sorgfältig-

tig und gewissenhaft arbeitenden Versicherten oder einer «Verpolitisierung» der Prämien führt.

C. Vereinheitlichung der Pflichtversicherungen

Mit dem vorgeschlagenen Pflichtversicherungsgesetz soll das beschriebene Flickwerk von über die gesamte Rechtsordnung verteilten Vorschriften durch ein einheitliches System, das ein für alle Versicherten gleiches Schutzniveau vorschreibt. Dieses beinhaltet

- ein direktes Forderungsrecht und einen (bei Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherungen begrenzten) Einredenausschluss;
- einen umfassenden Ausfallschutz sowie
- Vorschriften zum Deckungsumfang und zu den Versicherungssummen.

Neben der materiellen Vereinheitlichung führt die Zusammenfassung aller Bestimmungen in einem einzigen Gesetz auch zu einer formellen Bereinigung. Damit werden die Vorschriften einfacher zugänglich und beim Erlass neuer Versicherungsobligatorien muss der Gesetzgeber nur noch die spezifischen, das betreffende Obligatorium betreffende Bestimmungen erlassen. Die allgemeinen Bestimmungen gelten dann automatisch auf für das neue Obligatorium.

Eine weitere sowohl materielle als auch formelle Vereinheitlichung findet durch die Konzentration aller Bestimmungen im Bundesrecht statt. Sämtliche kantonalen Obligatorien werden mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes aufgehoben.

D. Einführung eines Obligatoriums für Privat-Haftpflichtversicherungen

Als einer der wichtigsten Reformvorschläge stellt der vorliegende Entwurf ein Obligatorium für die Privathaftpflichtversicherung zur Diskussion. Die Kommission liess sich dabei von folgenden Überlegungen leiten:

- Die Privat-Haftpflichtversicherung wird allgemein – und insbesondere auch von Konsumentenschutzorganisationen – immer wieder als die wichtigste private Versicherung angesehen. Ein Obligatorium stellt eine wichtige sozialpolitische Massnahme zur Sicherung des Rechtsfriedens und zur Verhinde-

rung von finanziellen und sozialen Härtefällen sowohl auf Seiten der Geschädigten als auch der Haftpflichtigen.

- Rund 85-90% der schweizerischen Haushalte verfügen bereits über eine Privat-Haftpflichtversicherung. Ein Obligatorium hat deshalb nur bei einer verhältnismässig kleinen Bevölkerungsgruppe eine zusätzliche Belastung zur Folge.
- Der Weg über eine obligatorische Privat-Haftpflichtversicherung stellt die kostengünstigste Form der Erreichung der genannten sozialpolitischen Ziele dar.
- Eine obligatorische Privat-Haftpflichtversicherung löst mit einem Schlag verschiedene gesellschaftspolitische Probleme: Erstens: Mit dem Verzicht auf eine obligatorische Haftpflichtversicherung für Fahrradfahrer (Abschaffung der Velovignette) wurde in Bezug auf die nicht motorisierten Fortbewegungsmittel eine empfindliche Schutzlücke geschaffen. Dem Gesetzgeber scheint es bei dieser Massnahme selbst nicht ganz wohl gewesen zu sein. In dem der Garantiefonds subsidiär für von den Nutzern von Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten (sog. FäG), hat er einen Schutzschirm für die Opfer nicht versicherter Schädiger aufgespannt. Ein solcher Ausfallschutz kann jedoch nur im Zusammenhang mit obligatorischen Versicherungen systemkonform arbeiten. Ein Ausfallschutz für freiwillige Versicherungen schafft bloss falsche ökonomische Anreize. Zweitens sei daran erinnert, dass heute mehr Menschen auf den Skipisten als auf den Strassen verunfallen¹². Damit besteht für auch hier eine empfindliche Lücke. Drittens sei an die unsägliche Hunde-Debatte in den eidgenössischen Räten erinnert, die bekanntlich mit

¹² Der direkte Vergleich der Zahlen ist nicht unproblematisch. Das Zahlenverhältnis ist jedoch derart klar, dass eine Bereinigung der statistischen Unebenheiten die Grundaussage nicht erschüttern kann. Im Einzelnen: Auf den Schweizer Strassen verunfallen jährlich rund 19'000 Personen (Quelle: Bundesamt für Statistik, Verkehrsunfälle; <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/11/06/blank/key/01/aktuel.html> [besucht: 03.07.2012]). Demgegenüber verunfallen von den in der Schweiz lebenden Menschen jährlich 67'000 auf Skipisten (Quelle: SUVA; <http://www.suva.ch/startseite-suva/praevention-suva/sichere-freizeit-suva/schneesport-praeventionskampagne-suva/unfallstatistik-suva.htm> [besucht: 03.07.2012]). Während die Verkehrsunfallstatistik auch Ausländer, die in der Schweiz verunfallen, einbezieht, fehlen diese bei der Skiunfallstatistik, die aber wiederum die im Ausland verunfallten Schweizer einrechnet. Ob sich diese beiden Faktoren gegenseitig aufheben, mag offen bleiben. Berücksichtigt man schliesslich, dass sich die Verkehrsunfälle auf das ganze Jahr, die Skiunfälle aber nur auf ein halbes Jahr verteilen und dass die Autofahrer viel zahlreicher (5 Mio. Motorfahrzeuge) sind als die Skifahrer (2 Mio. Skifahrer), so dürfte die Gefährlichkeit des Skifahrens hinreichend dargetan sein.

einem Nullergebnis endete und auf diese Weise eine dritte gravierende Schutzlücke offen liess¹³.

- Vorgeschlagen wird, die obligatorische Privat-Haftpflichtversicherung auf die Deckung der Haftung für Personenschäden zu begrenzen. Eine Mitversicherung der Haftung für Sachschäden wäre mit einem hohen Moral Hazard-Risiko verbunden. Es soll verhindert werden, dass die obligatorische Privat-Haftpflichtversicherung zur Nationalen Kaskoversicherung mutiert.
- Auch ordnungspolitisch wird sich gegen ein solches Obligatorium kaum etwas einwenden lassen. Der mit dem Schutz der Geschädigten anvisierte Zweck ist höher zu bewerten als die in ihrer Auswirkung geringfügige Einschränkung der Vertragsfreiheit.

E. Direktes Forderungsrecht und Einredenausschluss

1. Direktes Forderungsrecht

Das direkte Forderungsrecht stellt ein eigenständiges (*sui generis*) versicherungsvertragsrechtliches Institut dar, das seine Grundlage im Gesetz hat¹⁴.

Eigentümlich ist die doppelte Abhängigkeit des direkten Forderungsrechts: Einerseits *folgt es akzessorisch der Entschädigungsforderung des Versicherten gegen den Haftpflichtversicherer*¹⁵ und andererseits ist es auch *abhängig vom Schadenersatzanspruch des Geschädigten gegen den Versicherten*¹⁶. Dies folgt aus der Konstruktion der Haftpflichtversicherung, welche die versicherte Leistung an den geschuldeten Schadenersatz bindet. Allerdings gilt diese doppelte Abhängigkeit nicht umfassend. Charakteristisch für das direkte Forderungsrecht sind:

- Das direkte Forderungsrecht ist im Bestand von der Schadenersatzforderung abhängig.
- In seinem Umfang ist es jedoch von der Entschädigungsforderung abhängig. Handelt es sich (wie vorliegend) um ein mit einem Einredenausschluss ver-

¹³ Nach Recherchen des Schweizer Fernsehens werden in der Schweiz jährlich 9'500 Personen von Hunden so schwer verletzt, dass sie sich in ärztliche Behandlung begeben müssen (Quelle: <http://www.tageschau.sf.tv/Nachrichten/Archiv/2010/05/17/Schweiz/Hundebisse-kosten-Versicherer-Millionen> [besucht: 03.07.2012]).

¹⁴ Ausführlich: BREHM, RC, N 601. G.L.M. FELLMANN, Irrungen, 88.

¹⁵ BREHM, RC, N 601.

¹⁶ Rechtsprechung und h.L. gehen von unechter Solidarität aus. Kritisch: BREHM, RC, N 634 ff.

bundenen direktes Forderungsrecht, so gilt diese Abhängigkeit jedoch nur bedingt. Die Rechte des Geschädigten gehen dann weiter als jene des Versicherten.

- Ausnahmsweise handelt es sich bei der direkten Forderung des Geschädigten gegen den Versicherer um ein selbständiges Recht. Dies ist dann der Fall, wenn der Haftpflichtige vor der Erhebung von Schadenersatzansprüchen durch den Geschädigten die Rechtsfähigkeit verloren hat¹⁷.
- Der Geschädigte kann sowohl gegen den Versicherten als auch gegen den Versicherer klagen.
- Mit einer Zahlung des Versicherers an den Geschädigten erlöschen die Entschädigungs- und die Schadenersatzforderung (Letztere allerdings nur in dem Umfange, als die beiden Forderungen deckungsgleich sind; erhebt der Versicherer Einreden [z.B. Grobfahrlässigkeitsabzug] so bleibt die Schadenersatzforderung im Umfang der Kürzung durch den Versicherer aufrecht).
- Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber dem Haftpflichtigen wirkt auch gegenüber dem Versicherer und umgekehrt (vgl. Art. 11, der seinerseits auf Art. 83 Abs. 2 SVG basiert).

Einige Anmerkungen erfordert die Frage der Bestimmung des Zeitpunktes der **Entstehung** und der **Fälligkeit** des direkten Forderungsrechts. Rein logisch müsste aus der doppelten Abhängigkeit des Rechts folgen, dass für die Entstehung des direkten Forderungsrechts beide Forderungen entstanden und für die Fälligkeit beide Forderungen fällig sein müssen. In Bezug auf die Schadenersatzforderung bereitet beides keine Probleme. Schwieriger wäre die Anknüpfung an die Entschädigungsforderung.

- Die Entschädigungsforderung *entsteht* mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Dabei ist zwischen dem Eintritt des Primär- und jenem des Folgeereignisses zu unterscheiden¹⁸. Primärereignis ist – unabhängig von der Umschreibung des zeitlichen Geltungsbereiches – stets die haftungsbegründende Handlung. Folgeereignis ist in Bezug auf den Entschädigungsanspruch die rechtskräftige Feststellung der Haftung des Versicherten.
- Die Entschädigungsforderung wird vier Wochen (sog. Deliberationsfrist) nach ihrer hinreichenden Substantiierung durch den Versicherten *fällig* (Art.

¹⁷ Abgeschlossenes Konkursverfahren bei einer juristischen Person; Ausschlagen der Erbschaft und abgeschlossene konkursamtliche Liquidation der Erbmasse im Falle einer natürlichen Person.

¹⁸ Die beiden Elemente können, müssen aber nicht zusammenfallen. Beispiele: Bei der Versicherung des Unfalltods stellt der Unfall die versicherte Gefahr und der Tod die leistungsbegründende Tatsache dar. In der Feuerversicherung stellt der Brand sowohl versicherte Gefahr als auch versichertes Ereignis dar. Details: FUHRER, PVR, N 2.8, zur Haftpflichtversicherung: N 20.6 ff.

41 VVG). Dies dürfte im Regelfall vier Wochen nach der rechtskräftigen Feststellung des Bestandes der Forderung sein.

Die Abhängigkeit des direkten Forderungsrechts vom Bestand des Forderungsrechts des Versicherten hätte somit zur Folge, dass das Recht erst mit der verbindlichen Feststellung des Schadenersatzanspruchs entstünde. Dies würde das Recht seines Sinnes berauben. Mit dem direkten Forderungsrecht soll gerade verhindert werden, dass der Geschädigte zuerst den Versicherten einklagen muss. Aus dem Zweck des direkten Forderungsrechts folgt, dass dieses gleichzeitig mit der Schadenersatzforderung entstehen muss. Gleiches gilt für die Fälligkeit des Direktanspruchs. Eine Bindung an die Fälligkeit der Entschädigungsforderung des Versicherten würde bedeuten, dass der Versicherer der Klage des Geschädigten stets die fehlende Fälligkeit entgegen halten könnte. **Aus diesem Grunde ist der Bestand des direkten Forderungsrechts ausschliesslich an jenen des Schadenersatzanspruches zu binden. Da es möglich sein muss, dass dem Versicherer Einreden erhalten bleiben** (das direkte Forderungsrecht zieht nicht zwangsläufig einen Einredenausschluss nach sich, denn dazu bedarf einer gesetzlichen Grundlage), **gilt für den Umfang des direkten Forderungsrechts eine Bindung an den Entschädigungsanspruch.**

Der Umstand, dass das direkte Forderungsrecht vor dem Entschädigungsanspruch entsteht und fällig wird, benachteiligt weder den Versicherer noch den Versicherten. Der Versicherer behandelt im Rahmen der direkten Ansprache die Forderungen des Geschädigten wie er es im Rahmen der Rechtsschutzfunktion müsste, wenn sich die Forderungen gegen den Versicherten richteten. Für den Versicherten erweist sich die direkte Forderung sogar als Vorteil: Er kann die Klärung der Haftungsfrage dem Versicherer überlassen und ist in einem allfälligen Prozess zwischen dem Geschädigten und dem Versicherer nicht involviert.

Die Gegner eines direkten Forderungsrechts machen im Wesentlichen geltend, dass der Geschädigte in einem Prozess gegen den Versicherer damit rechnen müsse, dass dieser Einreden oder Einwände erhebt, die vorher nie zur Diskussion gestanden haben. Er müsse deshalb mit einem solchen Prozess ein erhebliches Prozess- und Parteikostenrisiko übernehmen¹⁹. Diese Argumentation übersieht, dass ohne direktes Forderungsrecht der Geschädigte zuerst einen Haftungsprozess führen muss, bei dem Einreden und Einwände des Versicherers gar kein Thema sind. Mit dem direkten Forderungsrecht wird sichergestellt, dass auch der Umfang der Versicherungsdeckung im ersten Prozess erörtert wird. Namentlich wenn der Versicherte zahlungsunfähig ist, wäre es geradezu schikanös, den Ge-

¹⁹ FELLMANN, Irrungen, 101.

schädigten zuerst ein Haftungsurteil erstreiten zu lassen, um ihm anschliessend zu eröffnen, dass keine Versicherungsdeckung besteht.

Richtig ist, dass das direkte Forderungsrecht im Verhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherer heikle Fragen aufwerfen kann²⁰:

- Macht der Versicherer erfolgreich Einreden geltend, so muss – eine Haftung des Versicherten unterstellt – Letzterer für den Deckungsausfall aufkommen. Will er sich (oder wird er dazu aufgefordert) an der Seite des Geschädigten am Prozess gegen den Versicherer beteiligen, so riskiert er, damit gegen die ihm in den AVB auferlegte Obliegenheit der sog. Vertragstreue (Unterstützung des Versicherers) zu verstossen.
- Dringt der Versicherer mit einer Einrede durch, mit welcher der Versicherte nicht einverstanden ist, so bleibt ihm keine andere Wahl, als anschliessend seinerseits gegen den Versicherer zu klagen.

Dass eine Beteiligung des Versicherten am Prozess des Geschädigten gegen den Versicherer heikle Fragen aufwirft, ist unbestritten. Dies schon alleine aus dem Grund, weil er in Bezug auf die Haftungsfragen den Versicherer und in Bezug auf die Deckungsfragen den Geschädigten unterstützen müsste. Solche Konstellationen sollten deshalb vermieden werden. Eine mögliche Lösung zeigt BREHM in seinem Entwurf zur Totalrevision des VVG auf: Er lässt den Anspruch auf den Geschädigten übergehen²¹. Keine unüberwindbaren Schwierigkeiten dürfte die Obliegenheit der Vertragstreue bilden. Soweit diese die Anwendung des direkten Forderungsrechts behindert, verstösst sie gegen dessen zwingenden Charakter. Die Praxis dürfte wohl zum Schluss kommen, dass sich der Versicherte nicht am Prozess zwischen dem Geschädigten und dem Versicherer beteiligen kann. Ist er in der Haftungs- oder Deckungsfrage mit dem Urteil, das er sich nicht entgegenhalten muss, nicht einverstanden, so muss er in einem zweiten Prozess gegen den Geschädigten oder gegen den Versicherer die seines Erachtens falsch entschiedene Frage klären lassen.

Schliesslich ist noch auf einen zwar seltenen, aber dennoch immer wieder vorkommenden Sonderfall hinzuweisen, der nur durch die Gewährung eines direkten Forderungsrechts lösbar ist: Auch durch eine Haftpflichtversicherung gedeckte Schadenersatzforderungen zielen ins Leere, wenn es die haftpflichtige Person nicht mehr gibt. Dies ist dann der Fall, wenn nach abgeschlossenem Konkursverfahren eine juristische Person im Handelsregister gelöscht wird oder

²⁰ FELLMANN, Irrungen, 102 ff.

²¹ Publiziert in WEBER/FUHRER: Retouchen oder Reformen, Tagungsband zur Have-Tagung vom 22.4.2004, Zürich 2004, 253 ff.

wenn nach dem Tod einer natürlichen Person die Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben und die konkursamtliche Liquidation²² abgeschlossen ist. Meldet sich nach diesem Zeitpunkt ein Geschädigter mit einer Forderung, die durch einen einst bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt wäre²³, so hilft ihm sein Pfandrecht nicht weiter. Er kann keinen Haftungsprozess führen, weil es die haftpflichtige Person nicht mehr gibt. Nur wenn der Versicherer ebenfalls passivlegitimiert ist, kommt der Geschädigte auch in diesem Fall zu seinem Recht.

2. Einredenausschluss

Der Entwurf sieht neben dem direkten Forderungsrecht auch einen umfassenden Einredenausschluss vor. Lediglich in der Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung ist der Umfang des Einredenausschlusses beschränkt auf Einreden aus grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung sowie einem vertragliche vereinbarten Selbstbehalt (Art. 9 Abs. 3 VVG).

F. Flexibilität durch Ausfallschutz

Zentrales Anliegen des Gesetzes ist der umfassende Schutz des Geschädigten in den vom Gesetz definierten Fällen. Die Lückenlosigkeit des Schutzes soll der Garantiefonds gewährleisten. Da es für den Geschädigten unerheblich ist, ob er seine Leistungen vom Versicherer oder vom Garantiefonds erhält, können Lücken bei den Leistungen der Versicherer eher hingenommen werden. Dies erhöht generell die Flexibilität bei der Ausgestaltung des Systems. Anschaulich kann dies an einem wichtigen Punkt aufgezeigt werden: Die Kontrolle der Einhaltung des Obligatoriums, namentlich jenes der Privat-Haftpflichtversicherung. Die Kommission schlägt vor, auf Kontrollmassnahmen zu verzichten und an deren Stelle Bussen bei Verletzung des Obligatoriums vorzusehen. Für den Geschädigten bewirkt dies keine Schlechterstellung, da ihm für diesen Fall Leistungen durch den Garantiefonds gewährt werden. Damit kann verhindert werden, dass die Obligatorien keine Aufblähung der Verwaltung nach sich ziehen. Selbstver-

²² Art. 566 ZGB i.V.m. Art. 193 SchKG.

²³ Beispiel: Ein Unternehmen bringt ein fehlerhaftes Produkt in den Verkehr. Zwischen der Entdeckung des Schadens und seiner Geltendmachung durch den Geschädigten wird das haftpflichtige Unternehmen liquidiert.

ständig steht es dem Bundesrat frei, eine Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht vorzuschreiben²⁴. Von Gesetzes wegen bleibt lediglich das praktisch wichtige und gut funktionierende System in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung erhalten.

G. Auffangeinrichtung statt Kontrahierungszwang

Ein Kontrahierungszwang stellt einen schweren Eingriff in die Vertragsfreiheit dar. Auf der andern Seite muss sichergestellt werden, dass, wer eine Versicherung nach diesem Gesetz abschliessen muss, dies auch tun kann. Vorgeschlagen wird, auf einen Kontrahierungszwang zu verzichten und statt dessen für unerwünschte Risiken eine Auffangeinrichtung zu schaffen, die als eine Art "Substandard-Versicherung" Risiken in Deckung nehmen, die sonst keinen Versicherungsschutz erhalten würden. Der Risikoqualität ist durch entsprechende Prämien Rechnung zu tragen.

²⁴ Neben der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung stellt die Privat-Haftpflichtversicherung ein typisches Massenprodukt dar, bei dem der Aufbau eines Kontrollsystems aufwändig und kostspielig würde. Wollte man ein solches vorsehen, so könnte, in Anlehnung an die Regelung im KVG, folgende Bestimmung ins Gesetz oder in die Ausführungsverordnung aufgenommen werden:

Art. xx Beginn und Ende der Versicherung; Kontrolle

¹ *Jede erwachsene Person mit Wohnsitz in der Schweiz ist bei Wohnsitznahme zu versichern. Die Einwohnerkontrolle prüft bei jeder Anmeldung einer Wohnsitznahme das Vorliegen einer Privat-Haftpflichtversicherung.*

² *Wird ein Versicherungsvertrag vom Versicherungsnehmer gekündigt, so erlischt der Vertrag nicht, bevor der Versicherungsnehmer dem bisherigen Versicherer die Bestätigung eines neuen Versicherers aushändigt, in dem dieser bestätigt, dass er den Versicherungsschutz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes lückenlos weiterführt. Unterlässt der neue Versicherer die Ausstellung dieser Bestätigung, so hat er dem Versicherungsnehmer den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Sobald der bisherige Versicherer die Bestätigung des neuen Versicherers erhalten hat, informiert es den Versicherungsnehmer, ab welchem Zeitpunkt er nicht mehr bei ihm versichert ist.*

³ *Kündigt der Versicherer, so erlischt der Vertrag drei Monate nach Zugang des Kündigungsschreibens beim Versicherungsnehmer. Kann das Kündigungsschreiben nicht zugestellt werden, so erlischt der Vertrag sieben Tage nach dem erfolglosen Zustellungsversuch. Der kündigende Versicherer informiert die Auffangeinrichtung, die ab dem Datum des Erlöschens des Vertrages das Risiko nach ihrem Tarif übernimmt.*

H. Organisatorische Fragen

Der bestehende Garantiefonds in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird – unabhängig von seiner rechtlichen Selbständigkeit – aufgrund eines Geschäftsführungsvertrages durch einen Versicherer betrieben. Das Modell ist durchaus verallgemeinerungsfähig und könnte auch auf die Auffangeinrichtung ausgedehnt werden.

Denkbar wäre auch, mehrere Garantiefonds und Auffangeinrichtungen (z.B. je einen bzw. eine pro Gruppe von Haftpflichtversicherungen [zu den Gruppen siehe Art. 2]) zu schaffen. Diese könnten mit eigenem Personal und Infrastruktur arbeiten oder im Auftragsverhältnis von einem Versicherer geführt werden.

I. Verbot kantonaler Pflichtversicherungen

Ein zentrales Postulat des Entwurfes ist, das Recht der Pflichtversicherungen abschliessend zu regeln. Der heute bestehende Wildwuchs mit einer Vielzahl kantonaler Obligatorien hat sich überlebt. Wenn ein Risiko eine Gefährdungsintensität erreicht, die es rechtfertigt, eine Pflichtversicherung vorzuschreiben, so endet diese Gefährdung nicht an der Kantonsgrenze. Pflichtversicherungen sollte deshalb einzig der Bundesgesetzgeber anordnen können. Dies zeigt anschaulich ein Blick auf den genannten Wildwuchs kantonaler Vorschriften.

Nebst etwa 40 bundesrechtlicher Haftpflichtversicherungsobligatorien²⁵ besteht in der Schweiz eine noch weitaus grössere Anzahl kantonrechtlicher Haftpflichtversicherungsobligatorien. Erweist sich bereits die Zusammenstellung der bundesrechtlichen Haftpflichtversicherungsobligatorien als dornenvolles Unterfangen, so muss festgestellt werden, dass eine auch nur annähernd vollständige Übersicht zu den kantonrechtlichen Regelungen mit einem noch vertretbaren Aufwand, auch im Zeitalter des Internets, kaum zu schaffen ist.

Ein Unbehagen bereitet dem Rechtsanwender jedoch nicht nur die Vielfalt der kantonrechtlichen Haftpflichtversicherungsobligatorien, sondern auch der unsystematische Einsatz dieses Instruments des Geschädigtenschutzes, welcher in verschiedenen Fällen jegliche Logik vermissen lässt. Die nachstehende Auswahl an Feststellungen zu verschiedenen kantonrechtlichen Haftpflichtversicherungsobligatorien soll beispielhaft die heute bestehende Malaise in diesem Bereich verdeutlichen.

²⁵ BECK, Haftpflicht II: Haftpflichtversicherung, 1. Aufl., Bern 2011, 73.

- Die *Bandbreite der kantonalrechtlichen Haftpflichtversicherungsobligatorien* reicht vom Coiffeursalons im Kanton Jura²⁶ bis zu den Stauanlagen im Kanton Wallis²⁷. Sowohl der Coiffeursalons als auch die Stauanlagen haben eigentlich in einem kantonalrechtlichen Haftpflichtversicherungsobligatorium nichts zu suchen. Während der Betrieb eines Coiffeursalons nach allgemeiner Lebenserfahrung kein Risiko mit einem speziellen Schutzbedürfnis beinhaltet und dementsprechend ohne jegliche Bedenken von der Landschaft der Pflichtversicherungen gestrichen werden kann, stellt der Betrieb einer Stauanlage ein ausgesprochenes Katastrophenrisiko dar, für welches sich ein bundesrechtliches Haftpflichtversicherungsobligatorium aufdrängt.
- Mit der am 23. Juni 2006 vorgenommenen und am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Änderung des *Anwaltsgesetzes*²⁸ wurde ein bundesrechtliches Haftpflichtversicherungsobligatorium für die Ausübung des Anwaltsberufs in der Schweiz eingeführt. Demnach haben Anwälte eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen; die Versicherungssumme muss mindestens Fr. 1 Mio. pro Jahr betragen. Diese Vorschrift wurde nicht, wie ursprünglich vorgesehen, in Art. 8 des Anwaltsgesetzes (persönliche Voraussetzungen für den Registereintrag) integriert, sondern als zusätzliche *Berufsregel* im Sinne von Art. 12 des Anwaltsgesetzes ausgestaltet²⁹.

Gemäss Art. 3 des Anwaltsgesetzes bleibt den Kantonen das Recht gewahrt, im Rahmen dieses Gesetzes die Anforderungen für den Erwerb des Anwaltpatents festzulegen. Diese Kompetenzregelung bezieht sich auf die in Art. 7 des Anwaltsgesetzes umschriebenen fachlichen Voraussetzungen und - bei

²⁶ Der Betreiber eines Coiffeursalons im Kanton Jura muss über eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von Fr. 500'000 verfügen. Art. 2 Ordonnance sur les salons de coiffure du 6 décembre 1978; 935.993.3.

²⁷ Der Nutzungsberechtigte hat für die Deckung von Personen- und Sachschäden, die durch den Bau, Bestand und Betrieb seiner Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft verursacht werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Mindest-Versicherungssumme beträgt Fr. 50 Mio., jedoch mindestens Fr. 200 Mio., wenn der Nutzinhalt der Anlage 5 Millionen Kubikmeter übersteigt. Art. 46 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 (721.8) und Art. 1 des dazu ergangenen Versicherungsreglementes vom 4. Juli 1990 (721.801).

²⁸ Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA); SR 935.61

²⁹ *Während die Nichteinhaltung einer Berufsregel / Berufspflicht mit verschiedenen, im jeweiligen Gesetz verankerten Sanktionsmöglichkeiten geahndet werden kann, hätte eine wegen Fehlens einer Pflichtversicherung nicht erfüllte Bewilligungsvoraussetzung deutlich drastischere Konsequenzen. In solchen Fällen könnten die jeweiligen Berufsleute ihren Beruf nicht mehr selbständig ausüben und müssten ihre Kanzlei bzw. Praxis schliessen, wenn sie auf dem Versicherungsmarkt, wenn auch nur vorübergehend, keinen Versicherungsschutz erhalten.

weiter Auslegung - auch auf die persönlichen Voraussetzungen im Sinne von Art. 8 des Anwaltsgesetzes, nicht jedoch auf die in Art. 12 aufgeführten Berufsregeln. Diese sind bundesrechtlich abschliessend geregelt, sodass für die Kantone kein Raum mehr besteht, um über diesen Gegenstand ebenfalls zu legislieren. Eine Vereinheitlichung der Berufsregeln für den Anwaltsberuf auf Bundesebene ist auch mit Blick auf die im Anwaltsgesetz verankerte Freizügigkeit naheliegend³⁰.

Gleichwohl haben einzelne Kantone Anforderungen zur Ausgestaltung des Haftpflichtversicherungsobligatoriums für Anwälte in ihre kantonrechtlichen Erlasse aufgenommen, die so in der bundesrechtlichen Gesetzgebung nicht vorgesehen sind oder im Widerspruch dazu stehen.

So sieht beispielsweise das *solothurnische Haftpflichtversicherungsobligatorium für Anwälte*³¹ eine Mindestversicherungssumme von Fr. 1 Mio. pro Schadenereignis (anstelle Fr. 1 Mio. pro Jahr im bundesrechtlichen Anwaltsgesetz) vor. Ferner wurde in der entsprechenden Ausführungsverordnung eine Bestimmung zum zeitlichen Geltungsbereich aufgenommen, die der Bundesgesetzgeber nicht vorsieht. Dabei soll der Versicherungsschutz für Schäden gelten, die während der Dauer der Berufsausübung verursacht werden (Verursachungsprinzip), währenddem im Versicherungsmarkt in diesem Geschäftsbereich bei der Bestimmung des zeitlichen Geltungsbereichs seit vielen Jahren das Anspruchserhebungsprinzip zur Anwendung kommt.

Solche Vorgaben zur Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung, die im Versicherungsmarkt nicht vorgesehen sind, schaffen Rechtsunsicherheit und lösen Diskussionen zwischen den involvierten Parteien aus. Hinzu kommt, dass eine solche Regelung aufgrund der gesetzlich verankerten Freizügigkeit im interkantonalen Verhältnis keine Wirkung entfaltet³². Eine Berufs-Haftpflichtversicherung eines Anwalts mit dem Anspruchserhebungsprinzip als zeitlichen Geltungsbereich erfüllt vollumfänglich die bundesrechtliche Anforderung nach einem genügenden Versicherungsschutz. Dies umso mehr als regelmässig das Vorrisiko (vor Vertragsbeginn verursachte Schäden) und eine Nachdeckung bei Tod oder Geschäftsaufgabe des Versicherungsnehmers mitversichert werden. Abgesehen von der Frage der

³⁰ Siehe dazu auch Botschaft zum Anwaltsgesetz vom 28. April 1999, BBl 1999, 6013

³¹ Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsanwälte (Anwaltsgesetz, AnwG) vom 10. Mai 2000, BGS 127.10 und Art. 10 der Verordnung über das Anwaltsregister vom 25. September 2000, BGS 127.11

³² Ein Anwalt mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn, der über eine Berufs-Haftpflichtversicherung mit dem Anspruchserhebungsprinzip verfügt, würde die im BGFA enthaltene Berufspflicht in Bezug auf den erforderlichen Versicherungsschutz erfüllen. Nach den Grundsätzen zur Freizügigkeit muss ihm der Zugang zu beruflichen Aktivitäten im Kanton Solothurn gewährt werden.

Zulässigkeit macht es zudem keinen Sinn, bei den Anwälten des eigenen Kantons versicherungstechnische Auflagen vorzusehen, die nach Bundesrecht und in anderen Kantonen nicht vorgeschrieben sind.

- Mit dem *Medizinalberufegesetz* (MedBG)³³ wird im Gesundheitswesen ein wichtiger und risikobehafteter Bereich pflichtversicherungsmässig abgedeckt. Nach Art. 40 h dieses Bundesgesetzes haben Personen, die einen universitären Medizinalberuf selbständig ausüben, eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen oder andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen. Der Abschluss einer solchen Berufshaftpflichtversicherung gilt als *Pflicht im Rahmen der Berufsausübung* (mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung) und nicht als *Voraussetzung zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung*.

Wie beim oben besprochenen Anwaltsgesetz wird durch das Medizinalberufegesetz die Versicherungspflicht sowie die damit verbundene alternative Sicherstellungsmöglichkeit auf dem Gebiet der universitären Medizinalberufe einheitlich und abschliessend geregelt, sodass hier kein Raum für kantonale Abweichungen mehr besteht. Dafür spricht auch die in diesem Gesetz verankerte Freizügigkeit der Personen mit universitären Medizinalberufen auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft³⁴.

Pflichtversicherungen im Bereich des Gesundheitswesens nehmen auf kantonaler Ebene einen breiten Raum ein, wobei verschiedene Konzepte anzutreffen sind. So übernimmt der *Kanton Bern* die bundesrechtliche Regelung sowohl für die universitären Medizinalberufe als auch für bewilligungspflichtige, nichtuniversitären Berufe im Gesundheitswesen. Art. 22 des Gesundheitsgesetzes³⁵ verweist in Bezug auf die *Berufspflichten der Gesundheitsfachpersonen*³⁶ auf Art. 40 MedBG und die dort erwähnte Versicherungspflicht. Die im kantonalen Erlass aufgeführte Liste der versicherungspflichtigen nichtuniversitären Berufe ist beachtlich und erstreckt sich beispielsweise auf Ernährungsberater, medizinische Masseur, Podologen und Heilpraktiker.

³³ Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006; SR 811.11

³⁴ Den Kantonen steht es jedoch frei, für nichtuniversitäre Medizinalberufe eigene Regeln zu einem Haftpflichtversicherungsobligatorium aufzustellen.

³⁵ Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. Dezember 1984, 811.01

³⁶ Als Gesundheitsfachperson im Sinne des Gesundheitsgesetzes gilt eine Person, die eine Tätigkeit des Gesundheitswesens ausübt, für die eine Berufsausübungsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erforderlich ist (Art. 14 in Verbindung mit Art. 15 des Gesundheitsgesetzes).

Ein kantonalrechtliches Haftpflichtversicherungsobligatorium gilt in Bern ferner für Apotheken, Drogerien, Augenoptikergeschäfte und Spitex-Organisationen. Das jeweilige spezifische Betriebsrisiko muss dabei durch eine Betriebs-Haftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt werden³⁷.

Im *Kanton Freiburg* werden sowohl Gesundheitsfachleute als auch Institutionen des Gesundheitswesens verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen deren Mindestdeckung Fr. 3 Mio. je Fall beträgt³⁸. Die für den Gesundheitsbereich zuständige Direktion kann für bestimmte Berufe oder Institutionen eine niedrigere Versicherungsdeckung zulassen. Für die Gesundheitsfachleute gilt der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung in Übereinstimmung mit dem Medizinalberufegesetz als *Berufspflicht*. Im Gegensatz zum anwendbaren kantonalen Gesundheitsgesetz³⁹ ist jedoch in der betreffenden Ausführungsbestimmung die Möglichkeit der Beibringung anderer gleichwertiger Sicherheiten nicht mehr erwähnt.

Wie in den Kantonen Bern und Freiburg gilt auch im *Kanton Solothurn* eine Versicherungspflicht für Heilpersonen, die eine selbständige Berufstätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob es sich dabei um universitäre oder nichtuniversitäre Medizinalberufe handelt. Gemäss Art. 8 der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz⁴⁰ gilt hier der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung im Gegensatz zur bundesrechtlichen Regelung als *Voraussetzung zur Erlangung einer Bewilligung zur Berufsausübung*. Die Möglichkeit der Beibringung anderer gleichwertiger Sicherheiten fehlt hier und müsste mit Blick auf die bundesrechtlichen Vorgaben zumindest für diejenigen Heilpersonen vorgesehen werden, welche universitäre Medizinalberufe ausüben.

- Eine tödliche Hundeattacke durch 3 Pitbulls im Jahr 2005 im zürcherischen Oberglatt hat in fast allen Kantonen politische Vorstösse ausgelöst. Die gesetzgeberischen Aktivitäten umfassten dabei verschärfte Regeln zur Haltung von Hunden bis hin zum Verbot einzelner als gefährlich eingestufte Hunderrassen sowie die Implementierung kantonalrechtlicher *Haftpflichtversicherungsobligatorien für die Hundehaltung*⁴¹.

³⁷ Art. 6 und 6a der Verordnung über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV) vom 24. Oktober 2001.

³⁸ Art. 21 der Verordnung über die Pflegeleistungserbringen (PLV) vom 9. März 2010, 821.0.12.

³⁹ Art. 86a des Gesundheitsgesetzes (GesG) des Kantons Freiburg vom 16. November 1999, 821.0.1

⁴⁰ Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1999, 811.12.

⁴¹ Auf Bundesebene wurden Vorstösse zu einer verschärften Hundehaftpflicht und einem gesamtschweizerischen Haftpflichtversicherungsobligatorium für Hundehalter nach mehrjährigen Diskussionen eingestellt.

So müssen Hundehalter im *Kanton Basel-Landschaft* gemäss Art. 2 des Hundegesetzes⁴² für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindest-Versicherungssumme von Fr. 3 Mio. je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden abschliessen. Wer im gleichen Kanton (andere) gefährliche Tiere, wie Bären, Wölfe, Giftschlangen oder - wohl eher selten - Krokodile halten möchte, unterliegt ebenfalls einem Haftpflichtversicherungsobligatorium, welches allerdings nur eine Mindest-Versicherungssumme von Fr. 1 Mio. vorschreibt⁴³.

Auch im Hundegesetz des *Kantons Basel-Stadt*⁴⁴ ist ein generelles Haftpflichtversicherungsobligatorium für die Hundehaltung festgeschrieben und dies - wie im Nachbarkanton - mit einer Mindest-Versicherungssumme von Fr. 3 Mio⁴⁵.

Auch die Hundehalter aus dem *Kanton Zürich* müssen für die Haltung von Hunden, gleich welcher Rasse, eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Hier beträgt die Mindest-Versicherungssumme Fr. 1 Mio.⁴⁶

Demgegenüber gilt nach Art. 11 des Hundegesetzes des *Kantons Aargau*⁴⁷ das Haftpflichtversicherungsobligatorium nur für Personen, die einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial halten. Als Hunde eines Rassetyps mit erhöhtem Gefährdungspotenzials gelten:

- American Staffordshire Terrier
- Bull Terrier und American Bull Terrier
- Staffordshire Bull Terrier
- Pit Bull Terrier und American Pit Bull Terrier
- Rottweiler

Die Mindest-Versicherungssumme beträgt hier Fr. 1 Mio.⁴⁸.

Im *Kanton Graubünden* kann das zuständige Amt den Halter eines Hundes mit Anzeichen von Verhaltensauffälligen zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichten⁴⁹. Ein generelles Haftpflichtversicherungsobligato-

⁴² Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 22. Juni 1995, GS 32.289.

⁴³ Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere vom 2. Dezember 1997, GS 32.957.

⁴⁴ Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 14. Dezember 2006.

⁴⁵ Verordnung betreffend das Halten von Hunden (Hundeverordnung) vom 10. Juli 2007.

⁴⁶ Hundegesetz vom 14. April 2008.

⁴⁷ Hundegesetz (HuG) vom 15. März 2011.

⁴⁸ Verordnung zum Hundegesetz (Hundeverordnung, HuV) vom 7. März 2012

⁴⁹ Veterinärsgesetz (VetG) vom 30. August 2007.

rium wurde hingegen vom Bündner Grossen Rat abgelehnt. Eine gleiche Regelung sieht auch der *Kanton Luzern* vor⁵⁰.

Schliesslich sei an dieser Stelle der *Kanton Zug* erwähnt, der - soweit ersichtlich - über keine kantonalen Hunde-Bestimmungen verfügt. Allenfalls finden sich solche auf Gemeindeebene.

- Eher seltener sind Haftpflichtversicherungsobligatorien im Bereich des *Gastgewerbes*. Soweit ersichtlich, und nicht als abschliessende Aufzählung gedacht, besteht nach den jeweiligen Gastgewerbeetzen keine Versicherungspflicht in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Zürich, Luzern und Graubünden.

Nach Art. 14 des *thurgauischen Gastgewerbeetzes*⁵¹ besteht hingegen ein Haftpflichtversicherungsobligatorium für patentpflichtige Betriebe und bewilligungspflichtige Betriebe des Gastgewerbes. Diese haben sich zur Erlangung eines Patents bzw. einer Bewilligung über eine ausreichende Haftpflichtversicherung auszuweisen. Dem Haftpflichtversicherungsobligatorium unterliegen beispielsweise Hotels, Restaurants, Kioskwirtschaften und Imbissstände.

Imbissstände unterliegen auch auf dem Kantonsgebiet *Basel-Stadt* einem Haftpflichtversicherungsobligatorium, sofern diese im Rahmen von Messen und Märkte betrieben werden. Nach Art. 11 der Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel⁵² haben Standbetreiber eine der Natur des Standes entsprechende und genügende Betriebs-Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Unter diese Versicherungspflicht fallen beispielsweise Spiel- und Schiessgeschäfte oder Verpflegungsstände an der Basler Herbstmesse sowie Stände an einem Flohmarkt. Im gleichen Erlass ist auch ein Haftpflichtversicherungsobligatorium für Betreiber von Fahrgeschäften festgeschrieben, wobei sich die Versicherungssumme nach dem Gefährdungspotential der betreffenden Anlage richtet. Um nicht einen Widerspruch zu dem hier anwendbaren Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden⁵³ und zur dazu ergangenen Verordnung⁵⁴ herbeizuführen, sollten im Bewilligungsverfahren die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Höhe der Mindest-Versicherungssumme berücksichtigt werden.

⁵⁰ Verordnung über das Halten von Hunden vom 10. Dezember 1973, Nr. 849.

⁵¹ Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 26. Juni 1996.

⁵² Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009.

⁵³ Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23.3.2001 (BGR), SR 943.1.

⁵⁴ Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4.9.2001 (V-BGR), SR 943.11.

- Nach dem *Jagdgesetz des Kantons Zürich*⁵⁵ haben die Jäger eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, wobei die zuständige Direktion die Mindest-Versicherungssumme festsetzt. Wie bei den oben angesprochenen Fahrge-
schäften sollte auch hier die entsprechende bundesrechtliche Vorgabe aus dem Jagdgesetz⁵⁶ berücksichtigt werden, welche für die Haftpflicht der Jäger eine Mindest-Versicherungssumme von Fr. 2 Mio. vorsieht. Insofern besteht hier kein Raum für kantonale Abweichungen.

Zusammenfassend lässt sich die heutige *Situation rund um die kantonalrechtlichen Haftpflichtversicherungsobligatorien* wie folgt beschreiben:

- Abgesehen von den Stauanlagen und der Hundehaltung lässt sich bei *keinem kantonalrechtlichen Haftpflichtversicherungsobligatorium* - im Vergleich zu den übrigen privaten, beruflichen und betrieblichen Haftpflichtrisiken - ein *echtes Bedürfnis nach einem erhöhten versicherungstechnischen Geschädigtenschutz erkennen*⁵⁷. Für diese These spricht die Tatsache, dass keines der heute bestehenden kantonalrechtlichen Haftpflichtversicherungsobligatorien von sämtlichen Kantonen übernommen wurde. Sofern gleichwohl bei einem dieser Risiken ein Bedarf nach einem verbesserten Geschädigtenschutz in der Form eines Haftpflichtversicherungsobligatoriums bestehen sollte, so müsste dies konsequenterweise auf Bundesebene sichergestellt werden.
- Die einzelnen kantonalrechtlichen Haftpflichtversicherungsobligatorien sind - auch innerhalb der gleichen Risikobereiche - vielfach *unterschiedlich ausgestaltet*. Dies gilt namentlich für die Höhe der Versicherungssumme und die Maximierung der Versicherungsleistungen in der Form einer Jahreslimite. Berufliche Haftpflichtversicherungsobligatorien gelten teils als Bewilligungsvoraussetzung, teils als einzuhaltende Berufspflicht mit Sanktionsmöglichkeiten bei deren Nichteinhaltung. Solche Unterschiede sind nicht gerechtfertigt und stehen - soweit Haftpflichtversicherungsobligatorien aus dem beruflichen Bereich angesprochen sind - unter Umständen im Widerspruch zu den gesetzlichen Grundsätzen der Freizügigkeit⁵⁸.

⁵⁵ Art. 19 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929.

⁵⁶ Art. 16 des Jagdgesetzes vom 20.6.1986 (JSG), SR 922.0 und Art. 14 der Jagdverordnung vom 29.2.1988 (JSV), SR 922.01.

⁵⁷ Diese Aussage bezieht sich auf die allgemein gültigen Haftpflichtversicherungsobligatorien und ist dementsprechend nicht ohne weiteres übertragbar auf spezielle, meist zeitliche begrenzte Risiken wie die Organisation und Durchführung von Grossveranstaltungen.

⁵⁸ Im Vordergrund stehen dabei die in Art. 2 ff. des Binnenmarktgesetzes (SR 943.02) verankerten Grundsätze für einen freien Zugang zum Markt sowie einschlägige Bestimmungen in den betreffenden Spezialgesetzen (z.B. Anwaltsgesetz, Medizinalberufegesetz).

- Problematisch sind kantonalrechtliche Haftpflichtversicherungspflichtobligatorien, die von *bundesrechtlichen Vorgaben zur Ausgestaltung von Pflichtversicherungen abweichen*, da damit Rechtsunsicherheit in der Auslegung des anwendbaren Regelungen geschaffen wird.
- Der *tatsächliche Effekt eines verbesserten Geschädigtenschutzes* ist bei den bestehenden kantonalrechtlichen Haftpflichtversicherungspflichtobligatorien im heutigen System aus den folgenden Gründen verschwindend klein:
 - Die meisten der einem kantonalrechtlichen Haftpflichtversicherungspflichtobligatorium unterstehenden Privatpersonen, Berufsleute und Unternehmungen würden auch ohne Pflichtversicherung im eigenen Interesse auf *freiwilliger Basis* eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschliessen. Dies belegt die weite Verbreitung der Haftpflichtversicherung in sämtlichen Risikobereichen, unabhängig davon, ob diese mit einer Versicherungspflicht belegt sind.
 - Bei den meisten kantonalrechtlichen Haftpflichtversicherungspflichtobligatorien bestehen *keine oder unzureichende Kontrollmechanismen* zur Sicherstellung des geforderten Versicherungsschutzes. So ist denkbar, dass eine früher einmal abgeschlossene Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gar nicht mehr existiert oder mangels Prämienzahlung sistiert ist.
 - Abgesehen von wenigen Ausnahmen einzelner Haftpflichtversicherungspflichtobligatorien können dem Geschädigten sämtliche *Einreden aus dem Versicherungsvertrag* (z.B. Deckungseinschränkungen) oder dem *Versicherungsvertragsgesetz* (z.B. Kürzung der Versicherungsleistungen bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses) entgegengehalten werden.
 - Die kantonalrechtlichen Haftpflichtversicherungspflichtobligatorien sehen *keinen Ausfallschutz* vor für Schäden, die durch nicht versicherte oder unbekannte Schädiger verursacht werden. Ist beispielsweise ein Schadenverursacher seiner Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgekommen, so steht dem Geschädigten keine finanzkräftige Einrichtung wie der Nationalen Garantiefonds, sondern vielfach lediglich eine Privat- oder Berufsperson als Ersatzpflichtiger gegenüber, deren Mittel regelmässig begrenzt sind.
 - Bei Fehlen eines *Kontrahierungszwangs* oder einer *Auffangeinrichtung* kann auch ein Haftpflichtversicherungspflichtobligatorium einen allfälligen Versicherungsnotstand nicht verhindern. Personen und Unternehmungen, die einem Haftpflichtversicherungspflichtobligatorium unterstehen und ihr

Haftpflichtrisiko auf dem Versicherungsmarkt nicht abdecken können, werden möglicherweise die versicherungspflichtige Tätigkeit ohne entsprechenden Versicherungsschutz gleichwohl fortführen.

Aus den vorstehend dargelegten Überlegungen wird vorgeschlagen, von allgemein gültigen kantonalrechtlichen Haftpflichtversicherungsobligatorien abzusehen. Für Risikobereiche, bei denen tatsächlich ein Bedarf eines erhöhten Geschädigtenschutzes erkannt wird, sollte im Rahmen des vorliegenden Entwurfs eines Pflichtversicherungsgesetzes ein bundesrechtliches Haftpflichtversicherungsobligatorium vorgesehen werden.

Nach Art. 4 E-PfIVG soll hingegen in *Einzelfällen* weiterhin durch kantonale oder kommunale Behörden der Abschluss einer Haftpflichtversicherung verfügt werden können.

J. Massenkollisionen

Besondere Probleme stellen sich bei Massenkollisionen im Strassenverkehr. Hier können die Schäden oft nicht mehr individuell zugerechnet werden. Die Arbeitsgruppe schlägt in Anlehnung an eine Empfehlung des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV daher vor, für Massenkollisionen eine Sonderregelung vorzusehen. Danach soll die Deckung der Schäden primär durch die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer der beteiligten Fahrzeuge erfolgen, wobei diese für den Schaden der Insassen des versicherten Fahrzeuges einzustehen haben. Eine weitergehende, solidarische Haftung ist nur für Schäden vorgesehen, die von der Garantiesumme nicht mehr gedeckt sind sowie für Personen, die nicht Insassen der an der Kollision beteiligten Fahrzeuge sind.

II. Rechtsvergleichung

Das Phänomen der **Pflichtversicherung** ist heute in allen europäischen Ländern⁵⁹ und auch weltweit⁶⁰ anzufinden. Die **Pflichthaftpflichtversicherung**, welche ausschliesslich den Regelungsgegenstand des vorliegenden Entwurfs darstellt, bildet dabei den Hauptanwendungsfall. Die **Zahl** der in den nationalen Rechten enthaltenen Versicherungspflichten schwankt allerdings stark: generell betrachtet greifen romanische Rechtsordnungen sehr häufig, die Rechtssysteme des deutschen Rechtskreis mittelhäufig und jene des englischen Rechtskreises nur selten zum Instrument der Pflichtversicherung. Einem **schlüssigen System** folgt dabei keine Rechtsordnung.⁶¹

Das **deutsche Recht**⁶² regelt die Pflichthaftpflichtversicherung allgemein in den §§ 113 - 124 VVG 2008. Damit sind zentrale Fragen einheitlich für alle Fälle einer Pflichthaftpflichtversicherung geregelt. Hierher zählen insbesondere (aber nicht nur) die Regelungen der Versicherungssumme (§ 114 Abs 1 VVG: 250.000,- € pro Versicherungsfall und 1 Mio € pro Versicherungsjahr, vorbehaltlich abweichender Spezialvorschriften), des Selbstbehalts (§ 114 Abs 2 VVG: ein Selbstbehalt kann insb dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden), des (nicht durchgehend bestehenden) Direktanspruchs des Geschädigten (§ 115 VVG), des Einwendungsausschlusses gegenüber dem Geschädigten (§ 117 VVG), der Verteilung der nicht ausreichenden Versicherungssumme unter mehreren Geschädigten (§ 118 VVG), der Obliegenheiten des Geschädigten (§§ 119f VVG) und der Rechtskrafterstreckung eines die Haftung ablehnenden Urteils (§ 124 VVG). Um eine Kodifikation des Pflichtversicherungsrechts handelt es sich indessen nicht. Insbesondere begründen diese Vorschriften keinerlei Versicherungspflicht, sondern überlassen diese Regelungsaufgabe den Spezialvorschriften im jeweiligen Sachzusammenhang. Prominentestes Beispiel ist das **Pflichtversicherungsgesetz** (Gesetz über die Pflichtversicherung für **Kraftfahrzeughalter**, BGBl 1965 I 213 idgF) samt Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, KfzPflVV, BGBl 1994 I 1837 idgF). Das PflVG begründet

⁵⁹ HEDDERICH, Pflichtversicherung, Tübingen 2011, 42ff; WAGNER (Hg), Tort Law and Liability Insurance, Wien 2005; speziell zum Direktanspruch (nicht nur, aber auch) in der Pflichthaftpflichtversicherung MICHA, Der Direktanspruch im europäischen Internationalen Privatrecht, Tübingen 2010.

⁶⁰ Siehe die Berichte zu aussereuropäischen Rechtsordnungen (Argentinien; Australien; Bolivien; Brasilien; Chile; El Salvador; Israel; Japan; Kolumbien; Mexiko; Südafrika), die aus Anlass des XIII. World Congress von AIDA vom 17.-20.5.2010 verfasst wurden; abrufbar unter <http://www.aida.org.uk/pastcong.asp>.

⁶¹ Näher hierzu HEDDERICH 93.

⁶² Siehe auch GAL/WANDT, National Report Germany, XIII. World Congress von AIDA vom 17.-20.5.2010; abrufbar unter <http://www.aida.org.uk/pastcong.asp>.

die Versicherungspflicht des Halters eines KFZ und ergänzt die allgemeinen Vorschriften der §§ 113 – 124 VVG.

Sehr ähnlich ist die Situation im **österreichischen Recht**. Es enthält allgemeine Vorschriften in den §§ **158b - 158i VersVG**, welche auf alle Pflichtversicherungen Anwendung finden. Die Versicherungspflichten selbst werden im jeweiligen Sachzusammenhang, also in Spezialgesetzen geregelt. Prominentestes Beispiel ist § **59 Kraftfahrzeuggesetz** (KFG, BGBl 1967/267 idgF), der die Versicherungspflicht für Kfz vorschreibt. Die Pflichtversicherung gemäss § 59 KFG wird im **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsgesetz** (Bundesgesetz über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie ..., KHVG 1995, BGBl 1994/651 idgF) näher ausgeführt und durch das **Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz** (Bundesgesetz über die Entschädigung von Verkehrsoffern, VOEG, BGBl I 2009/109) ergänzt.

Das **liechtensteinische Versicherungsvertragsgesetz** (Gesetz vom 16. Mai 2001 über den Versicherungsvertrag, VersVG, LGBI 2001 Nr 128) enthält demgegenüber keine allgemeinen Vorschriften für Pflichtversicherungen. Sämtliche Fragen werden daher im jeweiligen Sachzusammenhang geregelt. Prominentestes Beispiel sind Art 59 – 84 **Strassenverkehrsgesetz** (SVG, LGBI 1978 Nr 18), welche in der **Verkehrsversicherungsverordnung** (VVV, LGBI 1978 Nr 21) näher durchgeführt werden.

Ähnlich dem deutschen und österreichischen Recht enthält das **griechische⁶³ Gesetz 2496/97**, in dem insbesondere das Versicherungsvertragsrecht neu geregelt wird, einen Art 26, der allgemeine Fragen der Pflichthaftpflichtversicherung regelt. Hierher zählen insbesondere das Direktklagerecht (Abs 1), der Ausschluss von Einwendungen aus dem Versicherungsvertrag (Abs 2) sowie wegen Aufhebung oder Beendigung des Vertrags (Abs 3), die Verteilung einer unzureichenden Versicherungssumme (Abs 4) und eine Verordnungsermächtigung für die Überwachung der Versicherungspflicht (Abs 5). Die Vorschriften finden auf all Pflichtversicherungen ausser der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung, für die eine spezialgesetzliche Regelung (Gesetz 489/76 idgF) vorliegt, Anwendung (Abs 6).

Der **französische⁶⁴ Code des assurances** (idF vom 1. Juli 2012⁶⁵) enthält einen „Livre II: Assurances obligatoires“ (Art L200-1 – Art L271-1 CdA sowie), der

⁶³ Siehe auch National Report Greece (kein Autor angegeben), XIII. World Congress von AIDA vom 17.-20.5.2010; abrufbar unter <http://www.aida.org.uk/pastcong.asp>.

⁶⁴ Siehe auch National Report France (kein Autor angegeben), XIII. World Congress von AIDA vom 17.-20.5.2010; abrufbar unter <http://www.aida.org.uk/pastcong.asp>.

⁶⁵ Abrufbar unter <http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006073984>.

die Versicherungspflicht in vier Fällen (Titre Ier : L'assurance des véhicules terrestres à moteur et de leurs remorques et semi-remorques; Titre II : L'assurance des engins de remontée mécanique; Titre IV : L'assurance des travaux de construction; Titre V: L'assurance de responsabilité civile médicale) regelt. Allerdings handelt es sich dabei weder um eine auch nur annähernd abschliessende Regelung, noch enthält der Abschnitt allgemeine Regeln, welche auf alle Pflichtversicherungen zur Anwendung gelangen. Vielmehr wird jeder Fall einer Pflichtversicherung je für sich in einem eigenen Titel abgehandelt. Der italienische⁶⁶ **Codice civile (cc) 1948** idgF enthält in seinem 20. Abschnitt (art. 1882 – 1932 cc), der den Versicherungsvertrag regelt, keine Regelung zur Pflichtversicherung. Allerdings kennt der **Codice delle assicurazioni private 2005 (cap; Gazzetta Ufficiale 13 Ottobre 2005, no 239 idgF)**, der die vertragsrechtlichen Vorschriften des Codice civile nicht verdrängt, das Versicherungsrecht im Übrigen jedoch weitgehend kodifiziert, einen Abschnitt über die Motorfahrzeugversicherung (einschliesslich der Motorboote; siehe Titolo X: Assicurazione obbligatoria per i veicoli a motore e i natanti; artt. 122 - 160), der durch vertragsrechtliche Regelungen des Titolo XII, Capo II (Assicurazione obbligatoria della responsabilità civile derivante dalla circolazione dei veicoli a motore e dei natanti; artt. 170 - 172) ergänzt wird.

Die **spanische**⁶⁷ **Ley 50/1980, de 8 de octubre, de Contrato de Seguro** enthält eine allgemeine Vorschrift in Art 75, wonach Haftpflichtversicherungen für all jene Aktivitäten obligatorisch sind, für welche die Regierung dies vorschreibt. In diesen Fällen darf die Aktivität ohne Nachweis der Versicherung nicht genehmigt werden, Verstösse ziehen Verwaltungsstrafen nach sich. Ähnliches gilt für das **türkische**⁶⁸ Recht, wo Art 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes⁶⁹ die Regierung dazu ermächtigt, Versicherungspflichten im Verordnungswege zu schaffen. Das **ungarische** Versicherungsrecht, kodifiziert im geltenden ZGB (Gesetz Nr IV von 1959), Kapitel XLV 2, enthält zwar keinen eigenen Abschnitt über die Pflichtversicherung, erlaubt jedoch in seiner s. 567 (3) abweichende Bestimmungen in Spezialgesetzen zur Pflichtversicherung. Das wichtigste Spezialgesetz ist das Gesetz Nr XLII aus 2009 über die obligatorische Motorfahrzeughaftpflichtversicherung. Erwartungsgemäss sollte Ende 2012 ein neues Zivilgesetzbuch verabschiedet werden, das 2014 in Kraft treten sollte. Dieses würde keine struk-

⁶⁶ Siehe auch ANSELMO/ZIMOLO, National Report Italy, XIII. World Congress von AIDA vom 17.-20.5.2010; abrufbar unter <http://www.aida.org.uk/pastcong.asp>.

⁶⁷ Siehe auch ESCOLAR, National Report Spain, XIII. World Congress von AIDA vom 17.-20.5.2010; abrufbar unter <http://www.aida.org.uk/pastcong.asp>.

⁶⁸ ÜNAN, National Report Turkey, XIII. World Congress von AIDA vom 17.-20.5.2010; abrufbar unter <http://www.aida.org.uk/pastcong.asp>.

⁶⁹ Versicherungsaufsichtsgesetz Nr. 5684 aus 2007.

turellen Änderungen mit Blick auf Pflichtversicherungen mit sich bringen.

Zahlreiche andere Rechtsordnungen kennen weder eine geschlossene Kodifikation des Pflichtversicherungsrechts, noch einen Block an allgemeinen Vorschriften im allgemeinen Versicherungsrecht. Das gilt naturgemäss für das **Vereinigte Königreich**⁷⁰, wo es trotz vorzufindender Kodifikationsansätze (Consumer Insurance [Disclosure and Representations] Bill 2011 – das Gesetz sollte erwartungsgemäss im Frühjahr 2013 in Kraft treten; nunmehr auch The Law Commission Consultation Paper No 204 and The Scottish Law Commission Discussion Paper No 155, Insurance Contract Law: The Business Insured's Duty of Disclosure and the Law of Warranties - A Joint Consultation Paper, 2012) an einem eigentlichen Versicherungsvertragsgesetz nach wie vor fehlt. Pflichtversicherungen werden daher ausschliesslich im jeweiligen Sachzusammenhang geregelt. Von Bedeutung ist vorrangig der Road Traffic Act 1988 Part VI (mehrfach novelliert u.a. durch den Road Traffic Act 1991, c 40, section 20, die European Communities (Rights against Insurers) Regulations 2002, SI 2002/3061 und die Motor Vehicles (Compulsory Insurance) (Information Centre and Compensation Body) Regulations 2003, SI 2003/37. Nicht minder bedeutend ist der Employers' Liability (Compulsory Insurance) Act 1969 idGF samt dazugehöriger Regulation 1998. In den **Niederlanden**⁷¹, wo das Versicherungsvertragsrecht im Boek 7 (Art 7:925 – 7:986) des **Burgerlijk Wetboek (BW)** geregelt ist, fehlen ebenfalls allgemeine Vorschriften zur Pflichtversicherung. Vielmehr ist jede Pflichtversicherung spezialgesetzlich geregelt, das wichtigste Spezialgesetz, das **Wet aansprakelijkheidsverzekering motorrijtuigen (WAM)** idF 2007, betrifft die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung. Das **finnische Versicherungsvertragsgesetz** no 543 vom 28. Juni 1994, welches am 1.1.1995 in Kraft getreten ist, kennt zwar eine Regelung der Direktklage mit Besonderheiten für Pflichtversicherungen, im Übrigen aber erfolgt die Regelung der Pflichtversicherungen spezialgesetzlich. Durchgehend in Spezialgesetzen ist die Pflichtversicherung auch in **Dänemark**⁷² geregelt. Die wichtigsten Spezialregelungen sind ss. 105ff Danish Consolidated Act No. 1058 of 4 November 2008 on Road Traffic. Auch das **polnische** Recht kennt Pflichtversicherungsbestimmungen nur in Spezialgesetzen.⁷³

⁷⁰ Siehe auch den National Report United Kingdom, XIII. World Congress von AIDA vom 17.-20.5.2010; abrufbar unter <http://www.aida.org.uk/pastcong.asp>; eine Analyse des englischen Rechts findet sich bei LEWIS, The Duty to Insure, Journal of Insurance Research and Practice, 19 (2004) 57-6.

⁷¹ Siehe auch BURUMA, National Report Netherlands, XIII. World Congress von AIDA vom 17.-20.5.2010; abrufbar unter <http://www.aida.org.uk/pastcong.asp>.

⁷² Siehe auch BONDROP, National Report Denmark, XIII. World Congress von AIDA vom 17.-20.5.2010; abrufbar unter <http://www.aida.org.uk/pastcong.asp>.

⁷³ Siehe auch den National Report Poland (kein Autor angegeben), XIII. World Congress von AIDA vom 17.-20.5.2010; abrufbar unter <http://www.aida.org.uk/pastcong.asp>.

International und insbesondere auf **europäischer** Ebene fehlt es an einer Initiative zur Vereinheitlichung des Rechts der Pflichtversicherung. Gewiss, diverse Staatsverträge (zB Art 10 Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (Pariser Atomhaftungs-Übereinkommen) idgF; Art VII Internationales Übereinkommen vom 29.11.1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden idgF, SR 0.814.291) und auch Richtlinien der EU (insbesondere die Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, AB1 2009 L 263/11; weitere sekundärrechtliche Versicherungspflichten bei HEDDERICH 85ff). Stets handelt es sich um Pflichtversicherungsregelungen, die im jeweiligen Sachzusammenhang erfolgen. Allgemeine Vorschriften für alle Pflichtversicherungen gibt es nicht.

Die 2009 publizierten **Principles of European Insurance Contract Law (PEICL)** enthalten keine Vorschriften über spezielle Versicherungssparten und daher auch keine (Pflicht-)Haftpflichtversicherungsbestimmungen. Allerdings wird an einem zweiten Teil gearbeitet, der im Rahmen der Regelung der Haftpflichtversicherung auch ein Kapitel über die Pflichthaftpflichtversicherung enthalten wird. Die geplante Regelung wird wohl nur zwei Fragen regeln. Zum einen soll klar gestellt werden, dass die PEICL auch einem Pflichtversicherungsvertrag als das anwendbare Recht zugrunde gelegt werden können. Zum anderen wird – in Anlehnung an Art 7 Abs 4 lit a) Rom I (Verordnung [EG] Nr 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht [Rom I], AB1 2008 L 177/6) – festgehalten, dass der Versicherungsvertrag der Versicherungspflicht nur genügt, wenn er den vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen, welche die Versicherungspflicht begründen, entspricht. Zu einer Kodifikation des Pflichtversicherungsrechts in Europa kommt es also vorerst nicht. Allerdings erlaubt die derzeit geplante Regelung ein jederzeitiges „Andocken“ weiterer Bestimmungen zu bestimmten Pflichtversicherungen, insbesondere solchen, die sich aus sekundärem Europarecht ergeben.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

A. Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Artikel 1: Zweck

Der Zweckartikel umschreibt das mit dem Erlass des PflVG anvisierte Ziel: Das Gesetz regelt, wer eine obligatorische Haftpflichtversicherung abschliessen muss, welchen minimalen Deckungsumfang diese Versicherungen aufweisen müssen und welche Rechte geschädigte Personen geltend machen können.

Das zweite im Gesetz geregelte Thema betrifft die Massenkollisionen. Auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung wurde bereits hingewiesen. Darauf weist lit. c von Art. 1 hin.

2. Artikel 2: Versicherungsobligatorien

In Art. 2 E-PflVG sind diejenigen Risiken aufgeführt, bei welchen nach heutiger Einschätzung ein Bedarf eines erweiterten Geschädigtenschutzes erkannt wird und dementsprechend dem Pflichtversicherungsgesetz zu unterstellen sind. Die Zusammenstellung der Risiken erfolgte weitgehend in Anlehnung an die heute bestehenden bundesrechtlichen Haftpflichtversicherungsobligatorien. Als neuen Eckpfeiler im Bereich der bundesrechtlichen Haftpflichtversicherungsobligatorien kann die Aufnahme der *Privat-Haftpflichtversicherung* bezeichnet werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in I. C. verwiesen.

Als Variante wird zusätzlich ein generelles Haftpflichtversicherungsobligatorium für *Inhaber eines Eisenbahnunternehmens*, anstelle der auf Benutzer fremder Infrastrukturen beschränkten Versicherungspflicht, vorgeschlagen. Eine weitere Ausdehnung betrifft die *Stauanlagen*, die heute dem jeweiligen kantonalrechtlichen Pflichtversicherungsregime unterstehen. Sowohl der Betrieb einer Eisenbahn als auch derjenige einer Stauanlage beinhalten ein Katastrophenrisiko, welches ein bundesrechtliches Haftpflichtversicherungsobligatorium nahe legt.

Demgegenüber wird als Variante die Streichung der bisherigen Haftpflichtversicherungsobligatorien für *Kreditvermittler* und für *private Eichstellen* vorgeschlagen, da bei diesen Tätigkeiten kein erhöhtes Schutzbedürfnis erkannt wird.

Zur besseren Übersicht werden die Risiken in die folgenden 3 *Gruppen* eingeteilt, deren Geschädigtenschutz sich weitgehend nach einheitlichen Grundsätzen richtet:

- Risiken im Privatbereich (Privatbereichs-Haftpflichtversicherung)
- Mobilitäts-Risiken (Mobilitäts-Haftpflichtversicherungen)
- Berufs- und Betriebs-Risiken (Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherung)

Zu den anwendbaren Grundsätzen der einzelnen Haftpflichtversicherungsobligatorien wird auf die Ausführungen im zweiten Teil verwiesen.

3. Artikel 3: Ausnahmen

Das Gesetz enthält eine ganze Reihe von Ausnahmen:

Nach Abs. 1 unterstehen Bund und Kantone (nicht aber Gemeinden) *keiner Versicherungspflicht*. Soweit das geltende Recht namentlich den Kantonen⁷⁴ den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorschreibt, sind diese Bestimmungen aufzuheben. Abs. 1 stellt somit eine Verallgemeinerung der in verschiedenen Gesetzen bereits enthaltenen Ausnahmen dar⁷⁵.

Abs. 2 nimmt eine Reihe von Risiken von der *Versicherungspflicht nach diesem Gesetz* aus. Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber in anderen Erlassen eine Versicherung für diese Risiken anordnen kann. Es handelt sich durchwegs um Risiken, die zwar durchaus ebenfalls Schutzmassnahmen zugunsten potentieller Geschädigter erfordern, bei denen aber internationale Vereinbarungen bestehen oder komplexe rechtliche oder technische Verhältnisse eine risikospezifische Regelung erfordern.

Abs. 3 gibt dem *Bundesrat* die Kompetenz in *generell-abstrakter* Weise ganze Risikogruppen *von der Versicherungspflicht ganz oder teilweise auszunehmen*. Die Bestimmung verallgemeinert den in Art. 89 Abs. 1 SVG⁷⁶ bereits enthaltenen Grundsatz.

Auch Abs. 4 stellt eine Verallgemeinerung eines bereits in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Grundsatzes dar. Die *FINMA* kann im *Einzelfall* von der Versicherungspflicht entbinden, wenn der zum Vertragsabschluss Verpflichtete eine gleichwertige anderweitige Sicherheit leistet (z.B. eine Bankgarantie)⁷⁷. Sie wird

⁷⁴ Vgl. z.B. Art. 9 Abs. 3 Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, SR 415.0.

⁷⁵ Vgl. Art. 73 Abs. 1 SVG oder Art. 72 LFG.

⁷⁶ In der Fassung nach die Via Sicura-Vorlage. Bundesgesetz über die Änderung des SVG vom 15.06.2012, Referendumsvorlage in BBI 2012, 5959 ff.

⁷⁷ Vgl. z.B. Art. 59b USG oder Art. 40 lit. h MedBG.

dabei durch eine Einzelfallprüfung sicherzustellen haben, dass für die Geschädigten eine mindestens gleichwertige Sicherheit besteht.

Nach den Terroranschlägen vom 11.9.2001 in New York konnte weltweit auf den privaten Versicherungsmarkt keine Deckung mehr für Kriegs- und Terrorrisiken gefunden werden. Die Staaten - auch die Schweiz - sprangen in die Lücke und gewährten eine zeitlich begrenzte Kriegsrisikodeckung. Damit konnte der Flugbetrieb aufrecht erhalten werden. Auf eine solche Bundesdeckung soll das PflVG nach Abs. 5 nicht anwendbar sein.

4. Artikel 4: Anderweitige Verpflichtungen

Das Gesetz regelt die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung abschliessend. Von diesem Grundsatz macht es in Art. 4 zwei Ausnahmen:

Nach lit. a können Gemeinwesen aller Stufen in Einzelfällen trotz fehlender Versicherungspflicht den Abschluss einer Haftpflichtversicherung anordnen. Beispiel: Grossveranstaltungen (Fussballspiele, Fasnachtsveranstaltungen etc.). Das verfügende Gemeinwesen legt in einem solchen Fall fest, welche Bestimmungen des PflVG auf die abzuschliessende Versicherung anwendbar sind.

Muss ein Gemeinwesen für Handlungen eines von ihm unter Vertrag genommenen Dritten im Aussenverhältnis eintreten, so kann ein Bedürfnis bestehen, dass es den Dritten verpflichten kann, allfällige Regressansprüche durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung abzusichern. Dem steht das PflVG nach lit. b nicht entgegen.

5. Artikel 5: Umfang der Versicherung

Nach Art. 5 E-PflVG ist grundsätzlich die auf *gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen* beruhende Haftung aus den in Art. 2 genannten Risiken für *Personen- und Sachschäden* versichert. Aus dem Umkehrschluss ergibt sich, dass Ansprüche aufgrund einer vertraglichen übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung vom Deckungsbereich des Pflichtversicherungsgesetzes nicht erfasst sind.

Der Begriff der gesetzlichen Haftpflicht umfasst Ansprüche aufgrund schweizerischer und ausländischer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen. Im Bereich der Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherungen wird die versicherte Haftpflicht insoweit eingeschränkt, als gemäss Art. 51 E-PflVG nur Ansprüche gestützt auf

gesetzlichen Bestimmungen eines europäischen Staates erfasst sind. Diese Regelung ist im Versicherungsmarkt namentlich im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen weit verbreitet und aufgrund der schwer überblickbaren aussereuropäischen Rechtssysteme gerechtfertigt.

Ferner sei noch vermerkt, dass Haftungsverschärfungen, beispielsweise durch neue Gesetze, aus der Sicht des Versicherungsnehmers keine Modifikation des Versicherungsschutzes erfordert. Die Haftpflicht der versicherten Personen ist automatisch im Umfang der verschärften Regelung versichert.

Der Versicherungsschutz bezieht sich grundsätzlich auf die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden. Dazu gehören nach traditioneller Auslegung auch Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personenschaden oder auf einen dem Geschädigten direkt zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind (*Vermögensfolgeschäden*). Die unterschiedliche Behandlung der Vermögensfolgeschäden ist auf die erforderliche Mitversicherung der Ansprüche aus einem Versorgerschaden zurückzuführen. Ausgeklammert sind damit - vorbehaltlich der verschiedenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen - die *reinen Vermögensschäden*.

Im Gegensatz zu Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherungen wird bei *Privatbereichs- und Mobilitäts-Haftpflichtversicherungen* der gegenüber dem Geschädigten geltende Umfang der Versicherung abschliessend reglementiert. Dies bedeutet, dass bei den zwei letztgenannten Risikokategorien Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder dem Versicherungsvertragsgesetz im Rahmen der gesetzlichen Deckung nicht entgegengehalten werden können.

Im Bereich der *Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherungen* gilt der vereinbarte Versicherungsschutz auch im Aussenverhältnis, wobei aber dem Geschädigten gemäss Art. 9 Abs.3 "E-PfIVG" bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme pro Ereignis folgende Einreden nicht entgegengehalten werden können:

- Grobfahrlässige Verursachung des versicherten Ereignisses;
- Verletzung von Obliegenheiten;
- Unterbliebene Prämienzahlung;
- Vertraglich vereinbarter Selbstbehalt.

6. Artikel 6: Leistungen des Versicherers

Art. 6 Abs. 1 übernimmt die traditionellen Grundsätze der Leistungserbringung durch den Haftpflichtversicherer. Dementsprechend bestehen die Leistungen des Haftpflichtversicherers in der *Entschädigung begründeter und - im Sinne eines passiven Rechtsschutzes - in der Abwehr unbegründeter Ansprüche*. Voraussetzung für die Leistungserbringung ist in beiden Fällen das Vorliegen eines versicherten Ereignisses.

Insofern als dem Geschädigten - gestützt auf das direkte Forderungsrecht - Einreden aus dem Versicherungsvertrag (z.B. Verletzung gefahrpräventiver Obliegenheiten) oder aus dem Versicherungsvertragsgesetz (z.B. Grobfahrlässige Herbeiführung des Ereignisses) nicht entgegengehalten werden können, muss sich der Haftpflichtversicherer allerdings auch bei fehlendem Versicherungsschutz mit den Ansprüchen des Geschädigten so auseinandersetzen, wie wenn die Deckung gegeben wäre. Der Haftpflichtversicherer hat jedoch in solchen Fällen für erbrachte Versicherungsleistungen ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer bzw. den Versicherten, soweit er nach dem Versicherungsvertrag oder dem Versicherungsvertragsgesetz zur Ablehnung oder Kürzung seiner Leistungen befugt wäre.

Eine der Höhe nach *unbegrenzte Deckung* (sogenannte Illimité-Deckung), wie sie vor einiger Zeit in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung noch üblich war, ist nicht mehr erhältlich. In sämtlichen Arten der Haftpflichtversicherung und damit auch nach Art. 6 Abs. 2 E-PflVG sind *die Leistungen des Versicherers begrenzt durch die in der Police vereinbarte Versicherungssumme*. Die summenmässige Begrenzung der versicherten Leistung ist darauf zurückzuführen, dass eine auch nur einigermaßen sichere Einschätzung des wahrscheinlichen Höchstschadens in der Haftpflichtversicherung vielfach nicht möglich ist. Mit einer unbegrenzten Deckung würde der für die Versicherbarkeit von Risiken erforderlichen Kalkulierbarkeit der Boden entzogen. Insofern stellt die Versicherungssumme auch eine wichtige Grundlage zur Prämienbemessung dar.

*Einer grundsätzlich der Höhe nach unbegrenzten Haftpflicht steht somit eine limitierte Leistungspflicht des Haftpflichtversicherers gegenüber*⁷⁸.

Die im Versicherungsvertrag mitversicherten Kosten, wie Schadenbehandlungskosten, Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten sind *Bestandteil der vereinbarten Versicherungssumme*. Von dieser Regelung ausgenommen sind - gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung⁷⁹ - Prozesskosten und Ver-

⁷⁸ BECK, Haftpflicht II: Haftpflichtversicherung, 1. Aufl., Bern 2011, 59.

⁷⁹ Urteil des Bundesgerichts 4C.415/2006 vom 11. September 2007.

zugszinsen. Diese müssen demzufolge - zumindest im Bereich von obligatorischen Haftpflichtversicherungen, für die das Gesetz eine Mindestversicherungssumme pro Fall vorschreibt - auch über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus bezahlt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass dem Geschädigten, trotz solcher Kosten die Versicherungssumme ungeschmälert zur Verfügung steht.

Ein *vertraglich vereinbarter Selbstbehalt* ist auf die Versicherungssumme anrechenbar. Da jedoch dem Geschädigten nach Art. 9 E-PflVG in sämtlichen Haftpflichtversicherungsobligatorien ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt nicht entgegengehalten werden kann, steht ihm gleichwohl die gesamte Versicherungssumme zur Verfügung. Es obliegt alsdann dem Haftpflichtversicherer den vereinbarten Selbstbehalt beim Versicherungsnehmer einzufordern. Er trägt dabei allerdings ein Insolvenzrisiko, indem er bei Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers auf der innerhalb des Selbstbehaltes erbrachten Versicherungsleistung sitzen bleibt.

Zur Vermeidung einer Überbeanspruchung eines einzelnen Versicherungsvertrags wird vielfach mittels der sogenannten *Maximierungsklausel* die Leistungspflicht des Versicherers für alle Schadensereignisse während eines Versicherungsjahrs oder einer anderen Periode zusammen limitiert. Diese Regelung ist namentlich im Bereich der Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherung weit verbreitet und wurde deshalb auch im E-PflVG für die meisten Risikobereiche übernommen. Nach Art. 6 Abs. 3 ist der Versicherer deshalb bei solchen Versicherungsverträgen nach Ausschöpfung der Jahreslimite von weiteren Entschädigungszahlungen befreit. Damit sich diese Regelung im Bereich der Pflichtversicherungen nicht zum Nachteil des Geschädigten auswirken kann, besteht bei Ausschöpfung der vertraglichen Jahreslimite ein *Ausfallschutz durch den Garantiefonds* nach Art. 17 E-PflVG. Der Garantiefonds hat dabei ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person für die auf dieser Grundlage erbrachten Leistungen.

Damit der angestrebte Geschädigtenschutz erreicht werden kann, sind die Parteien nach Art. 6 Abs.4 E-PflVG verpflichtet, eine dem Risiko *angemessene Versicherungssumme* zu vereinbaren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es im Haftpflichtbereich keine natürliche Begrenzung denkbarer Haftpflichtschäden gibt und dementsprechend der Fantasie möglicher Haftpflicht- und Schadensszenarien keine Grenzen gesetzt sind. Wie hoch die Versicherungssumme auch angesetzt wird, es verbleibt stets ein *Restrisiko*, sowohl für den Haftpflichtigen als auch für den Geschädigten, dass der eingetretene Schaden nicht vollumfänglich durch Versicherungsleistungen abgedeckt ist.

Um dieses Restrisiko zu minimieren sieht Art. 6 Abs. 4 E-PflVG vor, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen *Versicherungssummen als Mindeststandard* zu betrachten sind, der nicht unterschritten werden darf. Vielfach dürfte es aufgrund der individuellen Situation angezeigt sein, auf freiwilliger Basis eine erhöhte Versicherungssumme zu vereinbaren. Eine höhere Versicherungssumme kann auch durch die FINMA oder eine vom Bundesrat bezeichnete andere Bundesbehörde - nicht jedoch durch kantonale Behörden - vorgeschrieben werden, soweit dies zur Absicherung der Ansprüche geschädigter Personen geboten ist. Die Kompetenz zur Erhöhung der Versicherungssumme, welche auch eine Anpassung der Jahreslimite umfassen kann, gilt sowohl für den Einzelfall als auch für ganze Risikogruppen. Solche Massnahmen dürften insbesondere bei der Haftpflichtversicherung für Grossunternehmungen oder Kollektivverträge mit zahlreichen Versicherten (z.B. grössere Anwaltsfirmen) angezeigt sein⁸⁰.

Sofern der *Garantiefonds* Leistungen infolge Ausschöpfung der Jahreslimite zu erbringen hatte, kann er für die Weiterführung des betreffenden Versicherungsvertrags eine Erhöhung der Mindestversicherungssumme verlangen.

Schwarze Schafe der Versichertengemeinschaft, die den Versicherungsgedanken massiv überstrapazieren, wie rasende Autohalter oder pfuschende Anwälte/Ärzte kommen früher oder später nur noch bei der *Auffangeinrichtung* gemäss Art. 19 E-PflVG unter. Diese kann die Übernahme des Risikos nicht ablehnen. Die Auffangeinrichtung soll hingegen nach Art. 6 Abs. 5 E-PflVG die Möglichkeit haben, der zuständigen Behörde solches Fehlverhalten zu melden, die dann gestützt auf das Aufsichts- oder Bewilligungsrecht Sanktionen, wie den Entzug der Fahrerlaubnis bzw. der Bewilligung zur Berufsausübung, verfügen kann. Das gleiche Recht wird auch dem *Garantiefonds* eingeräumt, der bei Ausschöpfung der Jahreslimite für zusätzliche Schäden aufkommen muss.

7. Artikel 7: Ungenügende Versicherungsdeckung

Reicht die gesetzliche Versicherungssumme nicht aus, um einen oder mehrere Geschädigte zu befriedigen, so trägt der Garantiefonds nach Art. 17 das Ausfallrisiko bis zur Höhe der pro Ereignis gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme.

Trotz dieses weitgehenden Schutzes ist denkbar, dass eine vorhandene Versicherungssumme, unabhängig davon, ob diese vom Versicherer oder vom Garantie-

⁸⁰ Eine Anpassung der Jahreslimite dürfte auch bei Versicherungsverträgen angezeigt sein, in welchen die Haftpflicht mehrerer Betreiber von Stauanlagen in einem einzigen Versicherungsvertrag mitversichert wird.

fonds (oder anteilmässig von beiden) zur Verfügung zu stellen ist, für die Deckung sämtlicher (ausgewiesener) Ansprüche nicht ausreicht. Für diesen Fall regelt Art. 7 die Aufteilung der Versicherungsleistungen. Die Regelung basiert auf dem entsprechenden Vorschlag der Expertenkommission VVG (vgl. Art. 75 des Vorentwurfs der Expertenkommission), den der Bundesrat mit Art. 92 E-VVG nur unvollständig übernommen hat. Im geltenden Recht findet sich eine analoge Regelung z.B. in Art. 38 RLG. Mit "unfreiwillig" ist in Abs. 2 der Tatbestand von Art. 63 OR gemeint.

8. Artikel 8: Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich der Versicherung

8.1. Zeitlicher Geltungsbereich

Beim zeitlichen Geltungsbereich geht es nicht um die Festlegung von Beginn und Ende des Versicherungsvertrags, sondern um die äusserst wichtige *zeitliche Zuordnung des Versicherungsfalls*. Eine klare Zuordnung des Versicherungsfalls zu einem bestimmten Zeitpunkt und damit seine eindeutige Zuordnung zum hierfür massgebenden Versicherungsvertrag ist vor allem dort bedeutsam, wo der deckungsbegründende Sachverhalt nicht plötzlich und unfallmässig, beispielsweise durch eine Explosion, eintritt, sondern sich erst im Laufe der Zeit allmählich aufbaut, bis er sich erkennbar manifestiert (z.B. Gesundheitsschädigungen durch unerwartete Nebenwirkungen von Medikamenten)⁸¹.

Die zentrale Frage im Zusammenhang mit dem zeitlichen Geltungsbereich lautet somit: Welches Kriterium (sog. "Trigger") löst auf der Zeitachse die Leistungspflicht des Versicherers aus? Im Versicherungsmarkt haben sich die folgenden 3 Regelungen des zeitlichen Geltungsbereichs etabliert, welche je nach Gesellschaft und Versicherungsprodukt unterschiedlich eingesetzt werden:

- Verursachungsprinzip (action committed)
- Schadenseintrittsprinzip (loss occurrence)
- Anspruchserhebungsprinzip (claims made)

Diese sogenannten Prinzipien des zeitlichen Geltungsbereichs werden in der Praxis vielfach nicht in ihrer originären, strikten Form angewendet. Vielmehr sind in verschiedenen Bereichen immer wieder davon abweichende Mischformen anzutreffen.

⁸¹ BECK, Haftpflicht II: Haftpflichtversicherung, 1. Aufl., Bern 2011, 141.

Nach Art. 8 Abs. 1 E-PfIVG gilt grundsätzlich das *Verursachungsprinzip*, wobei allerdings für die Berufs- und Betriebsrisiken abweichende Bestimmungen vorgesehen werden können.

Beim Verursachungsprinzip ist für die zeitliche Zuordnung des Schadenfalls allein der Zeitpunkt der schädigenden Handlung bzw. der ursächlichen Unterlassung massgebend.

Im Bereich der *Privatbereichs-Haftpflichtversicherungen* und der *Mobilitäts-Haftpflichtversicherung* gilt somit der Versicherungsschutz für die während der Geltung des Vertrags verursachten Schäden. Da sich in diesen Risikobereichen der Zeitpunkt der Schadenverursachung meist ohne Probleme feststellen lässt und in der Regel zwischen der Verursachung des Schadens und dessen Eintritt bzw. Feststellung kein grosser Zeitraum liegt, stellt hier das Verursachungsprinzip ein geeignetes Zuordnungskriterium dar.

Im Bereich der *Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherungen* können sämtliche der oben erwähnten Zuordnungskriterien vereinbart werden. Dazu kann auf die Ausführungen zu Art. 54 E-PfIVG verwiesen werden.

8.2. Örtlicher Geltungsbereich

Für die Bestimmung des örtlichen Geltungsbereichs ist stets der *Ort des Schadeneintritts* massgebend. Dementsprechend besteht der Versicherungsschutz nur dann, wenn der Schaden innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs eingetreten ist. Unerheblich ist somit, wo der Schaden verursacht wurde und wo der Geschädigte die daraus resultierenden Ansprüche erhebt.

Nach Art. 2 E-PfIVG gilt die Versicherung grundsätzlich für Schäden, die in der *Schweiz* eintreten, wobei abweichende Regelungen in einzelnen Risikobereichen vorbehalten bleiben.

Mit dieser Regelung wird der örtliche Geltungsbereich, im Vergleich zu den im Markt anzutreffenden Lösungen, erheblich eingeschränkt, was aber aus der Sicht des Geschädigtenschutzes, dessen Fokus sich primär auf Schäden in der Schweiz richtet, durchaus gerechtfertigt ist. Mit Blick auf die Versicherungsbedürfnisse der Versicherungsnehmer ist in einer Vielzahl von Fällen eine (freiwillige) *Ausdehnung des örtlichen Geltungsbereichs* unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse angezeigt.

9. Artikel 9: Direktes Forderungsrecht und Einredenausschluss

Ein direktes Forderungsrecht muss nur vorgesehen werden, wenn dieses nicht für alle (d.h. auch für freiwillige) Haftpflichtversicherungen durch das VVG vorgeschrieben wird (wie dies der Bundesrat in Art. 91 Abs. 1 E-VVG vorschlägt).

Beim Einredenausschluss muss eine differenzierte Betrachtungsweise Platz greifen. Im Bereich der Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherungen ist der Deckungsumfang in hohem Masse abhängig von den besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Wirtschaftsbranchen. Ein Einredenausschluss würde bedeuten, dass für alle Risiken die zulässigen Ausschlüsse im Gesetz oder in einer Ausführungsverordnung aufgezählt und à-jour gehalten werden. Dieses Vorgehen würde nicht nur Praktikabilitätsprobleme schaffen, es erschwerte auch die Entwicklung neuer Versicherungskonzepte. Dazu kommt, dass in der heutigen Praxis Einreden aus dem Vertrag (Deckungsausschlüsse) ungleich seltener und unproblematischer sind als Einreden aus dem Gesetz. Aus diesem Grunde wird in der Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherung auf eine Definition der zulässigen Ausschlüsse verzichtet. Konsequenterweise wird der Einredenausschluss auf die schuldhafte Verursachung des Versicherungsfalles (Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz), Obliegenheitsverletzungen, Deckungsunterbrüche wegen Zahlungsverzuges und vertragliche Selbstbehaltsregelungen beschränkt.

10. Artikel 10: Rückgriff

Als Ausgleich für das direkte Forderungsrecht mit Einredenausschluss steht dem Versicherer der Rückgriff auf die versicherte Person zu, wenn er mehr geleistet hat, als nach dem Versicherungsvertrag oder nach dem Versicherungsvertragsgesetz geschuldet wäre. Sieht der Vertrag einen Deckungsausschluss vor oder kann z.B. infolge Grobfahrlässigkeit oder infolge einer Anzeigepflichtverletzung die Leistung gekürzt werden oder gänzlich entfallen (Art. 6 Abs. 3, Art. 14 Abs. 2, Art. 28, Art. 38 VVG), steht dem Versicherer nach der Zahlung an den Geschädigten in diesem Umfange ein Rückgriff gegen den Versicherten oder Versicherungsnehmer offen. Eine entsprechende Regelung ist heute bereits in Art. 65 Abs. 3 SVG, Art. 37 Abs. 3 RLG, Art. 34 BSG, Art. 16 Abs. 4 JSG sowie Art. 20 Abs. 1 KHG verwirklicht⁸². Der Versicherer kann vertraglich auf das Rückgriffsrecht verzichten.

Letzteres soll nach dem im Rahmen des Gesetzgebungsprogramms Via sicura neu gefassten Art. 65 Abs. 3 SVG in gewissen Fällen nicht mehr möglich sein.

⁸² Vgl. auch Art. 31 LFV.

Neu muss der Versicherer zwingend Rückgriff nehmen, wenn der Schaden in angetrunkenem oder fahruntüchtigem Zustand oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt i.S.v. Art. 90 Abs. 4 SVG verursacht worden ist⁸³. Diese Regelung soll ins Pflichtversicherungsgesetz übernommen werden.

Der Rückgriff muss dem Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung tragen. Dieser ebenfalls durch die SVG-Revision eingefügte Passus entspricht der Praxis der Versicherer und wird daher im PflVG verallgemeinert.

Gleich wie beim Regress der Sozialversicherer darf durch den internen Rückgriff des Versicherers auf den Versicherungsnehmer oder Versicherten die geschädigte Person nicht benachteiligt werden. Dieses sog. Befriedigungsvorrecht, das für die extrasystemische Koordination gilt, gewährleistet, dass die Ansprüche der geschädigten Person im Falle der Insolvenz des Haftpflichtigen Vorrang vor den Forderungen der anderen Versicherer haben.

Der Rückgriff steht auch dem Nationalen Versicherungsbüro (Art. 74, 76b SVG) und dem Nationalen Garantiefonds (Art. 76-76b SVG) zu.

11. Artikel 11: Solidarische Haftung von Haftpflichtigem und Versicherer

Das Pflichtversicherungsgesetz stellt klar, dass zwischen den Ansprüchen gegen den haftpflichtigen Halter, Lenker oder eine Hilfsperson und dem direkten Anspruch gegen den Haftpflichtversicherer Solidarität besteht. Bislang ist man bei den Ansprüchen zwischen dem Haftpflichtversicherer und gegenüber den Haftpflichtigen von unechter Solidarität ausgegangen.⁸⁴ Mit der Erwähnung der Solidarität im Gesetz könnte das Verhältnis aber auch als echte Solidarität qualifiziert werden. Alsdann würde die Unterbrechung der Verjährung auch gegenüber den Haftpflichtansprüchen gelten (vgl. Art. 136 Abs. 1 OR). Die verbleibende Unsicherheit beseitigt der zweite Satz der Bestimmung, der diesen Grundsatz ausdrücklich festhält.

Die geschädigte Person kann den Versicherer oder den Haftpflichtigen einklagen, das gegen den einen erwirkte Urteil entfaltet aber nicht die Wirkung der ab-

⁸³ Bundesgesetz über die Änderung des SVG vom 15.06.2012, Referendumsvorlage in BBl 2012, 5959 ff. Der Entwurf des Bundesrates sah eine strengere Regelung des Zwangsregresses vor: Er wollte diesen für alle grobfahrlässig herbeigeführten Schädigungen einführen, BBl 2010 8541 (Entwurf), 8419 (Botschaft).

⁸⁴ BGE 90 II 190 f. E. V; 69 II 169 ff. E. 1

geurteilten Sache gegen den anderen und kann diesem gegenüber nicht vollstreckt werden⁸⁵.

12. Artikel 12: Information

Bereits nach geltendem Recht hat der Geschädigte einen Anspruch auf Auskunft über den Bestand und den Umfang eines allfälligen Versicherungsschutzes⁸⁶. Der Entwurf zur Totalrevision des VVG kodifiziert dieses Recht (Art. 91 Abs. 3 E-VVG). Folgt das Parlament in dieser Frage dem Bundesrat, so fällt Art. 12 ersatzlos dahin. Andernfalls soll zur Klarstellung das durch Lehre und Rechtsprechung anerkannte Recht im Gesetz verankert werden.

13. Artikel 13: Unzulängliche Entschädigung

Entsprechende Regelungen finden sich bereits in Art. 87 Abs. 2 SVG, Art. 40e EBG und Art. 8 Abs. 2 KHG. Diese Bestimmungen sollen den geschädigten Personen einen weiterreichenden Schutz gewähren als die Vertragsanfechtung gemäss den Regeln des Obligationenrechts, namentlich wegen Übervorteilung, Irrtums, absichtlicher Täuschung oder Drohung (Art. 21 ff. OR)⁸⁷. Sie sind anwendbar auf Vereinbarungen, die *nach* dem schädigenden Ereignis und in dessen Kenntnis abgeschlossen wurden, um den Fall zu erledigen.⁸⁸

An die offensichtliche Unzulänglichkeit darf kein strengerer Massstab angelegt werden, als an das offenbare Missverhältnis gemäss Art. 21 OR⁸⁹. Ausführlich zur offensichtlichen Unzulänglichkeit: Urteil des Bundesgerichts 4C.219/2001 vom 31.10.2001 E. 2 (zu Art. 87 Abs. 2 SVG).

14. Artikel 14: Nationaler Garantiefonds

Dem Garantiefonds kommt im vorliegenden Entwurf eine zentrale Bedeutung zu. Er stellt in mannigfaltiger Hinsicht sicher, dass die Geschädigten die ihnen

⁸⁵ Urteil 5A_635/2008 vom 23.1.2009 E. 2.4, BGE 66 I 106 E. 6

⁸⁶ FUHRER, PVR, N 20.20; BGer SVA V Nr. 294 vom 9.10.1926.

⁸⁷ BGE 99 II 366 E. 3b. Es ist also nicht nötig, dass mit der Festsetzung einer offensichtlich unzulänglichen Entschädigung gleichzeitig ein Tatbestand gemäss Art. 21 und 23 ff. OR erfüllt wird. Falls dem aber so ist, stehen dem Betroffenen auch die Möglichkeiten gemäss Art. 21 und 23 ff. OR offen.

⁸⁸ OFTINGER/STARK I, § 12 N 22.

⁸⁹ Urteil des Bundesgerichts 4C.219/2001 vom 31.10.2001 E. 2. Wie erwähnt müssen die weiteren Voraussetzungen von Art. 21 OR nicht erfüllt sein.

nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen auch dann bekommen, wenn aus irgend einem Grunde kein Versicherer leistungspflichtig ist. Dies ist dann der Fall, wenn

- über den leistungspflichtigen Versicherer der Konkurs eröffnet worden ist (Art. 15);
- ein Schaden durch eine unbekannte oder eine nicht versicherte Person verursacht worden ist (Art. 16);
- wenn die gesetzlichen Leistungen pro Ereignis deshalb nicht erbracht werden können, weil die pro Jahr maximierte Versicherungssumme bereits ausgeschöpft worden ist (Art. 17).

Ergänzend kann der Bundesrat den Garantiefonds oder das Nationale Versicherungsbüro verpflichten, von nicht dem PflVG unterstehenden Ausländern in der Schweiz verursachte Schäden zu übernehmen (Art. 18).

Bei der Ausgestaltung des Garantiefonds kann auf eine bald zwanzigjährige Erfahrung im Bereich der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zurückgegriffen werden, denn der Sache nach macht der Entwurf des PflVG nichts anderes als die bisher nur für die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung geltende Regelung auf alle obligatorischen Haftpflichtversicherungen auszudehnen (neu dazu kommt lediglich Art. 17 mit dem Ausfallschutz bei ausgeschöpfter Versicherungssumme). Aus diesem Grund lohnt sich ein Blick auf die heute gelebte Praxis zum Garantiefonds im Motorfahrzeugbereich.

Die in der Schweiz zum Betrieb der MFH-Versicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen bilden und betreiben gemeinsam den Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF), der eigene Rechtspersönlichkeit hat; so der Wortlaut in der einschlägigen Gesetzesbestimmung von Art. 76 SVG⁹⁰. Der NGF hat sich die Rechtsform eines Vereins gegeben⁹¹. Er steht unter der Aufsicht des Bundesamts für Strassen⁹². Die Mitgliedschaft beim NGF ist zwingend mit der Erteilung der Betriebsbewilligung für die MFH-Versicherung durch die FINMA verbunden⁹³. Die finanziellen Mittel beschafft sich der NGF durch gesetzliche Abgaben, welche mit der MFH-Prämie beim Motorfahrzeughalter erhoben werden⁹⁴. Der Bund sowie seine Betriebe und Anstalten sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Kantone als Halter von Motorfahrzeugen, für die keine Haftpflicht-

⁹⁰ Art. 76 Abs. 1 SVG.

⁹¹ Art. 60ff. ZGB.

⁹² Art. 76b Abs. 2 SVG

⁹³ Art. 4 Abs. 2 lit. 1 VAG.

⁹⁴ Art. 76a SVG.

versicherungs- pflicht besteht⁹⁵, sind insoweit beitragspflichtig, als ihre Fahrzeuge versichert sind. Vorgesehen ist im Wesentlichen ein jährlicher Grundbeitrag für jedes leichte Motorfahrzeug⁹⁶. Dieser Grundbeitrag wird für Motorfahräder halbiert und für schwere Motorfahrzeuge verdoppelt⁹⁷. Die jährlichen Beiträge bedürfen der Genehmigung durch die FINMA. Die Mitglieder selber, die MFH-Versicherer, sind dem gegenüber statutarisch von jeder finanziellen Beitragspflicht befreit, müssen aber organisatorisch den Betrieb des NGF sicherstellen und insbesondere auch die einkassierten Beiträge quartalsweise an den NGF abliefern. Die Betriebsorganisation wird einerseits durch die Vereinsorgane selber sichergestellt; die Mitgliederversammlung und den Vorstand sowie die Revisionsstelle.

Der Verein hat im Rahmen seiner gesetzlichen Kompetenzen⁹⁸ einen geschäftsführenden Versicherer benannt⁹⁹. An ihn wurden sämtliche operativen Tätigkeiten delegiert¹⁰⁰, soweit nicht andere Versicherer oder Unternehmen ausnahmsweise ebenfalls gewisse Aufgaben, namentliche die Schadenregulierung, im Auftragsverhältnis übernehmen¹⁰¹. Personen, die Aufgaben des NGF wahrnehmen oder deren Ausführung beaufsichtigen, sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befugt, die dafür benötigten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen¹⁰².

Die gesetzliche Hauptaufgabe des NGF ist gemäss Art. 76 SVG die Deckung der Haftung für Schäden, die einerseits durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, soweit nach dem SVG eine Versicherungspflicht besteht und andererseits durch Radfahrer oder Benutzer fahrzeugähnlicher Geräte, sofern der Schädiger nicht ermittelt werden kann oder der Schaden weder vom Schädiger noch von einer Haftpflichtversicherung noch von einer für ihn verantwortlichen Person oder einer anderen Versicherung ge-

⁹⁵ Art. 73 Abs. 1 SVG.

⁹⁶ Art. 59 Abs. 1 VVV.

⁹⁷ Art. 59 Abs. 1 VVV.

⁹⁸ Art. 76b Abs. 4 lit. a SVG.

⁹⁹ Die Zurich Versicherungs-Gesellschaft

¹⁰⁰ Der Auftrag wird im sog. Geschäftsführervertrag umschreiben, wo die Aufgabenbereiche namentlich aufgeführt sind; insbes. Führung des Generalsekretariats und Schadenregulierung (Art. 76 SVG).

¹⁰¹ Art. 76b Abs. 4 SVG. Die Schadenregulierung durch einen anderen Versicherer erfolgt bei Interessenkollision, so z.B. wenn der Geschädigte VN des geschäftsführenden Versicherers ist.

¹⁰² Art. 76b Abs. 3 SVG

deckt wird¹⁰³. Im Weiteren deckt der NGF die Haftung für Schäden, die durch in der Schweiz zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über den leistungspflichtigen Haftpflichtversicherer der Konkurs eröffnet worden ist¹⁰⁴. Schliesslich betreibt der NGF auch die Entschädigungsstelle¹⁰⁵.

15. Artikel 15: Ausfallschutz bei Konkurs eines Versicherers

Auch diesbezüglich verallgemeinert das PflVG die bisher für den Motorfahrzeugbereich gilt¹⁰⁶. Die konkrete Ausgestaltung des Ausfallschutzes im Falle des Konkurses eines Versicherers ist schwierig, da mit zahlreichen Hypothesen gearbeitet werden muss, denn eigentlich ist es nach Art. 1 VAG das Ziel der staatlichen Aufsicht, dass ein solcher Fall gar nicht eintreten kann. Es sei deshalb kurz dargestellt, wie der derzeit der Garantiefonds sich dieser Aufgabe annimmt:

Der NGF hat die finanziellen Mittel für den sehr unwahrscheinlichen, aber letztlich doch möglichen Fall des Konkurses eines Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherers bereit zu stellen, um im Ereignisfall die pendenten Schäden decken und fristgerecht regulieren zu können. Sodann muss auch das vollständige Szenario der Konkursfolgen und der Schadenabwicklung, etwa die Bestandesübernahme, anschaulich antizipiert werden können. Die Frage, wie viel Mittel für diesen Ausfallschutz bereit zu halten sind, ist nicht schlüssig zu beantworten. Denkbar ist ein Szenario, in welchem ein mittelgrosser Versicherer zahlungsunfähig wird, aber auch der Konkurs eines grossen Versicherers ist nicht zum vorne herein auszuschliessen, wie umgekehrt auch nicht jener eines kleinen Marktteilnehmers, ja auch der Konkurs mehrerer Unternehmen ist denkbar. Bei dieser Bandbreite aller Möglichkeiten ist wohl von einem Durchschnittsfall auszugehen, will man nicht bei diesem höchst unwahrscheinlichen Ereignis den „worst case“ einer Konkursserie mehrerer Versicherer abdecken. Aus der Gemeinschaftsstatistik der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer, welche im Schweizerischen Versicherungsverband zusammen geschlossen sind, geht hervor, dass diese Branche jährlich über 2,5 Milliarden Franken Prämien bezieht und bei einer Combined ratio von gegen 100% diesen Betrag auch wieder für Schäden und Kosten ausgibt. Will man für einen mittleren Marktteilnehmer 10% des gesamten jährlichen Schadenaufwands als Insolvenzdeckungsreserve äufnen, wären also

¹⁰³ Siehe zur aktuellen Formulierung im Gesetz: SVG- Revision vom 1. Oktober 2010, AS 2010, S. 6557ff. Die betreffende Referendumsfrist ist am 20. Januar 2011 unbenutzt abgelaufen. Neue Regelung nun gemäss Art. 76 SVG unter SR 741.01.

¹⁰⁴ Vgl. hiezu die Ausführungen unter „Ausfallschutz bei Konkurs eines Versicherers“.

¹⁰⁵ Vgl. hiezu die Ausführungen unter „Entschädigungsstelle“.

¹⁰⁶ Art. 76 Abs. 2 lit. b SVG

rund 250 Millionen Franken zu reservieren. Stellt man auf einen mittleren jährlichen Verfalltag ab, könnte der Betrag halbiert werden, so dass die weiteren Mittel, insbesondere die mittelfristigen Verpflichtungen durch Beitragserhöhungen im Folgejahr sichergestellt würden. Weitere Mittel könnten grundsätzlich durch Bankkredite oder Rückversicherungs-verträge sichergestellt werden. Allerdings verlangen Banken, dies wurde bereits abgeklärt, einen hohen Grad an Sicherheitsgarantien für die Rückzahlung eines solchen Kredits, so z. B. Bundesbürgschaften und Legalzessionen bezüglich künftiger Beitragseinnahmen. Die Rückversicherungslösung erwies sich als sehr teuer, so dass der Öffnung von Eigenmitteln der Vorzug einzuräumen ist, umso mehr als damit regelmässig Renditen erzielen, die ihrerseits Reserven alimentieren oder sich bei der Beitragsberechnung kosten senkend auswirken. Schliesslich wurde auch sondiert, ob die Mitgliedsgesellschaften des NGF im Bedarfsfalle bereit wären, Kredite zu gewähren. Die bisherigen Abklärungen wurden jedoch generell sehr abschlägig beschieden, so dass sich Eigenmittel und Beitragserhöhungen im Bedarfsfalle als einzig begehbbare Wege abzeichnen, wobei auch mit zu berücksichtigen bleibt, dass eigene Mittel ihrerseits gewissen Risiken unterliegen, wie sie jeder Geldanlage eigen sind.

16. Artikel 16: Ausfallschutz bei Schädigung durch unbekannte oder nicht versicherte Personen

Auch die Deckung von Schäden, die durch unbekannte und nicht versicherte Personen verursacht werden, folgt dem bewährten Vorbild der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Auf die Bedeutung dieser Ausfalldeckung für die Ausgestaltung der Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht wurde bereits hingewiesen.

Nach geltendem Recht haben Geschädigte ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem NGF¹⁰⁷. Will eine geschädigte Person die Schadendeckung des NGF in Anspruch nehmen, muss sie den Schadenfall unverzüglich dem NGF melden und alle Angaben machen, die zur Ermittlung der schädigenden und haftpflichtigen Person führen können und eine Bestätigung beibringen, dass ein Polizeirapport erstellt wurde¹⁰⁸. Wird die Meldepflicht schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung angemessen gekürzt werden¹⁰⁹, was in der Praxis jedoch selten bis nie gehandhabt wird. Hingegen wird bei Schädigung durch Unbekannte stets ein

¹⁰⁷ Art. 76b Abs. 1 SVG

¹⁰⁸ Art. 52 VVV.

¹⁰⁹ Art. 52 VVV.

Selbstbehalt bei Sachschaden in Abzug gebracht, es sei denn, es sei gleichzeitig ein erheblicher Personenschaden zu beklagen¹¹⁰.

Die Leistungspflicht des NGF entfällt im Umfang in dem Geschädigte Leistungen aus einer Schadensversicherung oder einer Sozialversicherung in Anspruch nehmen können¹¹¹. Mit der Zahlung der Ersatzleistung an den Geschädigten tritt der NGF für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Geschädigten ein¹¹². Ist das Fehlen eines leistungspflichtigen Haftpflichtversicherers umstritten, so ist der NGF zur Vorleistung verpflichtet¹¹³. In der Praxis kommt es vereinzelt vor, dass ein angeblich solidarisch mithaftender Versicherer einwendet, es sei ein Dritter unbekannter Schädiger am Unfallgeschehen in grobfahrlässiger Weise beteiligt und es treffe ihn, den zu Unrecht in Pflicht genommenen, keinerlei Verschulden am Zustandekommen des Schadens¹¹⁴. Diesfalls tritt der NGF in Vorleistung und klärt die Frage, ob der oder die sich exkulpierenden Versicherer tatsächlich zu Recht aus jeder Haftung entbinden konnten im Nachhinein. Wurde die Exkulpation zu Unrecht angenommen, regressiert der NGF infolge seines Subrogationsrechts und des Subsidiaritätsprinzips auf allenfalls solidarisch Mithaftende¹¹⁵. Bei der Schadenregulierung lässt sich der NGF vom geschäftsführenden Versicherer vertreten und im Falle einer Interessenkollision bei diesem durch eine andere Mitgliedsgesellschaft¹¹⁶. Der NGF hat zum Auslandsschutz von Geschädigten mit Wohnsitz in der Schweiz mit ausländischen Garantiefonds sog. Reziprozitätsabkommen vereinbart, wonach Schweizer Geschädigte am ausländischen Unfallort den dort gegenüber dem Garantiefonds Anspruchsberechtigten gleichgestellt werden. Im Gegenzug werden die Angehörigen des Vertragsstaates – Staatsbürger und Wohnsitzberechtigte - in der Schweiz den hier Wohnsitzberechtigten gleichgestellt¹¹⁷.

17. Artikel 17: Ausfallschutz bei ausgeschöpfter Versicherungssumme

Ein neues Institut sieht Art. 17 vor, den Ausfallschutz bei ausgeschöpfter Versicherungssumme. Der Bestimmung liegt die Überlegung zugrunde, dass der Ver-

¹¹⁰ Art. 52 Abs. 3 SVG.

¹¹¹ Art. 76 Abs. 4 SVG

¹¹² Art. 76 Abs. 6 SVG

¹¹³ Art. 52 Abs. 4 VVV

¹¹⁴ Art. 59 Abs. 1 SVG; versuchter Entlastungsbeweis

¹¹⁵ Art. 76 Abs. 5 lit. a i.V. Art. 76 Abs. 4 und 6 SVG

¹¹⁶ Art. 53 Abs.1 i.V.m. Abs. 4 lit. a VVV

¹¹⁷ Sog. „Zürcher Garantiefonds-Abkommen“, abgeschlossen mit allen Garantiefonds im EWR und dem Garantiefonds von Kroatien.

sicherte und Geschädigte darauf vertrauen dürfen, dass im Schadenfall die pro Ereignis vorgeschriebene Versicherungssumme zur Verfügung steht. Dem Versicherer wiederum kann nicht verwehrt werden, seine Leistungen so zu limitieren, dass er im Maximum die einmal pro Jahr zur Verfügung zu stellende Versicherungssumme bezahlen muss.

Der Kompromiss besteht darin, dass der Garantiefonds sicherstellen muss, dass bei ausgeschöpfter Jahreslimite der Geschädigte im Einzelfall die pro Ereignis vorgeschriebenen Leistungen bekommt.

18. Artikel 18: Ausländische Haftpflichtige

Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland unterstehen diesem Gesetz nicht. Deshalb braucht es Regeln für den Fall, dass diese eine in der Schweiz domizilierte Person schädigen.

Einfach ist der Fall, wenn jemand mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland in der Schweiz eine bewilligungspflichtige Tätigkeit (z.B. als Arzt oder als Anwalt) ausüben will. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn ein entsprechender Versicherungsschutz besteht (Abs. 1). Wird durch die schweizerische Behörde ein bestehender Versicherungsvertrag mit einem im Ausland domizilierten Versicherer anerkannt, so kann das Nationale Versicherungsbüro mit der Regulierung der Fälle betraut werden (analoge Anwendung des für ausländische Motorfahrzeuge geltenden Systems).

Fehlt es an einer Bewilligungspflicht, so wird es zwangsläufig zu Haftpflichtfällen kommen, bei denen die obligatorische Haftpflichtversicherung fehlt (z.B. ein ausländischer Tourist schädigt beim Skifahren in der Schweiz eine hier wohnhafte Person). Das Gesetz gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, in diesen Fällen den Garantiefonds mögliche Ausfälle tragen zu lassen.

19. Artikel 19: Auffangeinrichtung

Sofern eine Privatperson, eine Berufsperson, eine Unternehmung oder der Halter eines Fahrzeugs eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübt und hierfür auf dem Versicherungsmarkt keinen Versicherungsschutz bekommt, stellt sich zunächst die Frage, welche Umstände eine solche Konstellation auslösen könnten. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen, sind folgende *Gründe für einen Versicherungsnotstand* denkbar:

- Erhöhte Schadenhäufigkeit und/oder Schadenbelastung einer einzelnen Person, Z.B. Pistenrowdy, der bei seinen waghalsigen Abfahrten schon mehrfach andere Wintersportler verletzt hat.
- Erhöhte Schadenhäufigkeit und/oder Schadenbelastung einer Risikogruppe.
- Objektiv erhöhtes Haftpflichtrisiko. Z.B. Schönheitschirurg, der bewusst und erwiesenermassen die Patientenaufklärung vernachlässigt, aber bisher lediglich einen einzigen Schadenfall zu verantworten hatte.
- Subjektiv erhöhtes Haftpflichtrisiko. Z.B. Zuhälter als Halter mehrerer Hunde.
- Versicherungsbetrug. Z.B. Fingierte Haftpflichtfälle unter Familienangehörigen oder Freunden.
- Unterbliebene Prämienzahlung.
- Fehlen der notwendigen versicherungstechnischen Grundlagen, um die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts und das Schadenausmass abschätzen zu können. (fehlende Kalkulierbarkeit des zu versichernden Risikos)¹¹⁸.
- Anforderungen des Gesetzgebers zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, die von der Versicherungswirtschaft nicht erfüllt werden können¹¹⁹.

Nach dieser kurzen Auslegeordnung möglicher Gründe für einen Versicherungsnotstand stellt sich die Frage, wie mit einer solchen Konstellation umzugehen ist. In Betracht kommen dabei 3 Vorgehensweisen:

- Verzicht auf jegliche Spezialregelung
- Kontrahierungszwang
- Auffangeinrichtung

Bei einzelnen der oben erwähnten Gründe wäre durchaus nachvollziehbar, einen entsprechenden Versicherungsnotstand unter *Verzicht auf jegliche Spezialregelung* so hinzunehmen und die betreffende Person versicherungstechnisch im Re-

¹¹⁸ So wurde beispielsweise im Konsumkreditgesetz (KKG, SR 221.214.1) festgelegt, dass Kreditvermittler über eine ausreichende Berufs-Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 40 Abs. 1 lit. c KKG). Der Bundesrat hat dann in der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG, SR 221.214.11) ursprünglich festgehalten, dass eine Berufs-Haftpflichtversicherung ausreichend ist, wenn die Deckungssumme mindestens Fr. 500'000 pro Schadenfall beträgt und sie auch reine Vermögensschäden erfasst (aArt. 7 Abs. 1 lit. a und b VKKG). In der Folge wurde festgestellt, dass kein Versicherungsunternehmen für dieses Risiko Versicherungsschutz anbietet. Es folgte eine Revision der Verordnung. Neu werden die Bürgschaft, Garantieerklärung und ein Sperrkonto der Berufs-Haftpflichtversicherung gleichgestellt. Die Kreditvermittler können neu Fr. 10'000 auf ein Sperrkonto einbezahlen, um die Sicherstellung zu gewährleisten.

¹¹⁹ Nicht erhältlich wäre im Versicherungsmarkt eine Privat-Haftpflichtversicherung, bei welcher gegenüber dem Geschädigten die Einrede eines Vergehens oder Verbrechens nicht entgegengehalten werden könnte.

gen stehen zu lassen. Dies umso mehr, als der Garantiefonds bei Schäden durch eine nicht versicherte Person an die Stelle des fehlenden Versicherers tritt, und dadurch auch in solchen Fällen der Geschädigtenschutz gewahrt bleibt.

Demgegenüber können Personen oder Betriebe, die einer Versicherungspflicht unterstehen, unter Umständen unverschuldet von einem Versicherungsnotstand betroffen sein, was zu echten Härtefällen, wie z.B. einem Berufsverbot führen kann. Hier sind Massnahmen zur Verhinderung eines Versicherungsnotstands durchaus angezeigt.

In einem früheren Entwurf eines Pflichtversicherungsgesetzes war ein *Kontrahierungszwang* für Versicherungsverträge mit Konsumenten vorgesehen, welcher den Versicherer verpflichtet hätte, Anträge auf Abschluss einer Pflichtversicherung anzunehmen. Dieses Instrument bedeutet einen ausserordentlichen *Eingriff in die Privatautonomie*, welchem die Versicherungswirtschaft zu Recht äusserst kritisch gegenüber steht. Die Entscheidungsbefugnis, ob und welcher Versicherungsschutz im konkreten Fall angeboten werden kann, muss ausschliesslich beim Versicherer liegen. Dieser muss die Freiheit haben, Risiken abzulehnen¹²⁰.

Zur Vermeidung eines Versicherungsnotstands wird vorliegend eine *Auffangeinrichtung* vorgeschlagen, deren Funktionsweise in Art. 19 "E-PfIVG" umschrieben ist. Demzufolge übernimmt die Auffangeinrichtung obligatorisch zu versichernde Risiken, die von keinem anderen Versicherer angeboten werden. Dies ohne jegliche Möglichkeit ein Risiko abzulehnen oder einen bestehenden Versicherungsvertrag zu kündigen.

Mit der Schaffung einer Auffangeinrichtung können schwer versicherbare Risiken an einer zentralen Stelle gebündelt und nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen versichert werden. Nach Art. 19 Abs. 2 "E-PfIVG" ist die Auffangeinrichtung verpflichtet, risiko- und kostengerechte Prämien zu erheben und angemessene Rückstellungen zu bilden.

Die Möglichkeit auf diese Weise schwer versicherbare Risiken einer Versicherungslösung zuzuführen, dürfte auch von der Versicherungswirtschaft positiv aufgenommen werden. Dies gilt namentlich im Bereich der beruflichen Haftpflichtversicherungsobligatorien, wo sich der Versicherer aufgrund des politischen oder gesellschaftlichen Drucks bei Fehlen einer Auffangeinrichtung genötigt sehen kann, auch unerwünschte Risiken versichern zu müssen. Tatsächlich steht hier sehr viel auf dem Spiel, indem die Ablehnung eines Risikos die Erlan-

¹²⁰ BECK, Haftpflicht II: Haftpflichtversicherung, 1. Aufl., Bern 2011, 69.

gung oder Fortführung einer erforderlichen Berufsausübungsbewilligung verhindern könnte.

Die Auffangeinrichtung ist ein Verein im Sinne von Art. 60 Zivilgesetzbuch. Mitglieder sind die Versicherer, die in der Schweiz zum Betrieb eines Zweiges der Haftpflichtversicherung zugelassen sind.

Nach Art. 19 Abs. 5 E-PfIVG kann die Auffangeinrichtungen mit Zustimmung der FINMA in mehrere juristisch und organisatorisch selbständige Einrichtungen aufgeteilt werden, von denen jede die Risiken einer Gruppe nach Art. 2 trägt.

20. Artikel 20: Ausnahmebestimmung für die Versicherung von Luftfahrtrisiken

Zu den Luftfahrtrisiken bestehen verschiedene internationale Abkommen. Aus diesem Grunde muss der Ausfallschutz flexibler gehandhabt werden können. Das Gesetz überträgt deshalb die Aufgabe, den Ausfallschutz für diese Risiken zu regeln, dem Bundesrat.

21. Artikel 21: Bearbeitung von Personendaten

Art. 21 verallgemeinert die auf die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung beschränkte Bestimmung von Art. 76b Abs. 3 SVG.

B. Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

1. Erstes Kapitel: Privatbereichs-Haftpflichtversicherungen

1.1. Art. 22: Privat-Haftpflichtversicherung

Wie bereits dargestellt, soll mit dem Pflichtversicherungsgesetz ein Obligatorium für Privat-Haftpflichtversicherungen eingeführt werden.

Dabei bezieht sich die gesetzliche Deckung ausschliesslich auf die Haftpflicht für *Personenschäden*. Dementsprechend ist der Privat-Haftpflichtversicherer im Bereich der Sachschäden frei in der Ausgestaltung der Deckung und kann bei Sachschäden dem Geschädigten sämtliche Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder dem Versicherungsvertragsgesetz entgegenhalten.

Im Bereich der Personenschäden sind nach Art. 22 Abs. 6 E-PfIVG folgende Ausschlüsse zulässig:

Die Haftung

- aus Schäden, die anlässlich der Begehung eines Vergehens oder eines Verbrechens nach Artikel 10 Strafgesetzbuch verursacht werden;
- aus der Übertragung ansteckender Krankheiten;
- als Gebäude- oder Stockwerkeigentümer;
- für Ansprüche von Personen, die mit der versicherten Person im gemeinsamen Haushalt leben;
- für Schäden, die durch eine andere Pflichtversicherung nach diesem Gesetz versichert sein müssen.

Als zulässige Ausschlüsse im Sinne dieser Regelung gelten diejenigen Ausschlüsse, die vom Versicherer auch im Aussenverhältnis, d.h. dem Geschädigten gegenüber, entgegengehalten werden dürfen. Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 E-PfIVG steht es den Parteien frei, zusätzliche Ausschlüsse vorzusehen, die jedoch dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden dürfen. In solchen Fällen müsste der Versicherer gegenüber dem Geschädigten die uneingeschränkte Leistung erbringen und hätte alsdann im Umfang der erbrachten Leistungen ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten.

Die im Versicherungsmarkt in diesem Bereich anzutreffenden Versicherungsprodukte sind vielfältig und enthalten regelmässig weitere Ausschlüsse, die auch bei Personenschäden relevant sein können. Auf die Aufnahme weiterer Ausschlüsse, wie z.B. die Haftung aus Tätigkeiten, mit denen eine aussergewöhnliche Gefahr verbunden ist oder die ein besonderes Wagnis darstellen, wurde im Sinne des Geschädigtenschutzes verzichtet. Solche Ausschlüsse machen in einer

Unfallversicherung Sinn, weil der Versicherte durch ein solches Fehlverhalten direkt bestraft wird, während bei der Haftpflichtversicherung unbeteiligte Dritte vom Ausschluss betroffen wären.

1.2. *Art. 23: Jagd-Haftpflichtversicherung*

Die Regelung der Jagd-Haftpflichtversicherung wird unverändert weitergeführt. Die Versicherungssummen werden jenen in der Privat-Haftpflichtversicherung angepasst.

1.3. *Art. 24: Haftpflichtversicherung für Schiessvereine*

Auch die obligatorische Haftpflichtversicherung für Schiessvereine bleibt, von der Anpassung der Versicherungssummen an jene der Privat-Haftpflichtversicherung, unverändert.

2. **Zweites Kapitel: Versicherung von Mobilitätsrisiken**

2.1. *Erster Abschnitt: Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung*

2.1.1. Art. 25: Versicherungspflicht, Umfang der Versicherung und Versicherungssumme

Artikel 25 übernimmt zum grössten Teil die heutige Regelung des Art. 63 Abs. 1 und 2 SVG, ergänzt durch die Mindestversicherungssummen, welche heute in der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)¹²¹ festgehalten sind.

Neu wird die Versicherungspflicht adressiert; die entsprechende Pflicht obliegt dem Halter, was folgerichtig ist, da sowohl die Haftung als auch die Folgen des Fahrzeugwechsels an der Haltereigenschaft anknüpfen.

Hinsichtlich Mindestversicherungssummen enthält der Entwurf 2 Varianten: Die erste Variante enthält einige sprachliche Vereinfachungen, übernimmt aber die heute geltenden Mindestversicherungssummen.

Da die Versicherungssummen heute nicht mehr zeitgemäss erscheinen, sind die Summen in der zweiten Variante auf ein zeitgemässes Niveau gebracht. Dazu wird die Erhöhung bei den Motorfahrzeugen zum Personentransport an die Anzahl Sitzplätze gebunden, was eine realitätsgerechtere Abstufung ermöglicht. Deutlich erhöht werden muss die Mindestversicherung für gefährliche Güter. Die

¹²¹ SR 741.31, Art. 12 und 38.

Versicherungssumme für Motorfahräder entspricht der Deckungssumme in der Privat-Haftpflichtversicherung unter Art. 22 Abs. 5 E-PflVG, so dass Fahrräder und Motorfahräder gleich gestellt sind.

Dem Bundesrat wird in Art. 89 Abs. 1 SVG¹²² die Kompetenz eingeräumt, Motorfahrzeuge mit geringer Geschwindigkeit und solche, die selten auf öffentlichen Strassen verwendet werden, von der Versicherungspflicht auszunehmen. Das soll auch so bleiben. Art. 3 Abs. 3 lit. a räumt dem Bundesrat generell die Kompetenz ein, von der Versicherungspflicht abzusehen, wenn er das Gefährdungspotential als gering einschätzt und keine überwiegenden Interessen Dritter beeinträchtigt werden. Die Spezialbestimmung im zitierten SVG-Artikel ist damit nicht mehr erforderlich.

Die Regelung der Versicherung von Strassenbaumaschinen (Art. 32 VVV) und von Fahrzeugen des werkinternen Verkehrs auf öffentlichen Strassen (Art. 33 VVV) erfolgt weiterhin auf Verordnungsstufe. Diese Risiken sollen auch weiterhin über die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt werden.

2.1.2. Art. 26: Zulässige Ausschlüsse

Art. 27 E-PflVG übernimmt Art. 63 Abs. 3 SVG unverändert. Einzig der Verweis unter lit. d wird angepasst, da die Versicherungspflicht für bewilligungspflichtige Rennen nicht mehr im SVG sondern in Art. 40 E-PflVG geregelt ist.

2.1.3. Art. 27: Versicherungsnachweis, Aussetzen und Beendigung der Versicherung

Als Ausnahme vom Grundsatz, wonach die Frage der Kontrolle der Einhaltung des Obligatoriums auf der Verordnungsstufe geregelt werden soll, übernimmt Art. 27 für den praktisch überaus bedeutenden Fall der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Regelung von Art. 68 SVG.

2.1.4. Art. 28: Schadenverlaufserklärung

Die Bestimmung zur Schadenverlaufserklärung wurde 2012 durch die Via sicura-Vorlage¹²³ ins Gesetz eingefügt und vorliegend unverändert übernommen. Der Bund setzt damit eine Regelung der 5. Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung-

¹²² Ergänzt durch die Kompetenz an den Bundesrat, ergänzende Vorschriften aufzustellen (Art. 89 Abs. 1 SVG in der Fassung der Via Sicura-Vorlage, Bundesgesetz über die Änderung des SVG vom 15.06.2012, Referendumsvorlage in BBl 2012, 5959 ff.).

¹²³ Bundesgesetz über die Änderung des SVG vom 15.06.2012, Referendumsvorlage in BBl 2012, 5959 ff.

Richtlinie¹²⁴ der EU um. Die EU hat 2009 ihre fünf Richtlinien zur Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu einer einzigen, kodifizierten Richtlinie¹²⁵ zusammengefasst. Die Bestimmung zur Schadenverlaufserklärung findet sich dort in Art. 16.

2.1.5. Art. 29: Halterwechsel und Ersatzfahrzeug

Absatz 1 dieses Artikels fasst die Absätze 1 und 2 von Art. 67 SVG materiell unverändert zusammen.

Der Absatz 2 vereinfacht Art. 9 Abs. 4 lit. a – m VVV¹²⁶, indem er statt einer detaillierten Aufzählung das dahinterliegende Prinzip festhält. Die Bewilligung für ein Ersatzfahrzeug ist grundsätzlich auf 30 Tage befristet; ebenso der entsprechende Fahrzeugausweis (Art. 10 VVV und Art. 79 Verkehrszulassungsverordnung VZV¹²⁷). Nach Ablauf dieser Frist besteht aus dem Haftpflichtversicherungs-Vertrag keine Deckung mehr. Der Versicherer hat daher ein eminentes Interesse, darüber unverzüglich informiert zu werden. Entsprechend, und auch für den Fall, wo die vorgeschriebene Bewilligung für das Ersatzfahrzeug gar nicht eingeholt wurde, soll dem Versicherer ein Rückgriffsrecht zustehen.

2.1.6. Art. 30: Strolchenfahrten

Die Regelung der Haftung bei Strolchenfahrten ist nach wie vor in Art. 75 Abs. 1 SVG festgehalten, die Versicherungsdeckung und Rückgriffsmöglichkeit des Versicherers. gehören aber ins PflVG. Art. 30 Abs. 2 E-PflVG regelt daher nur die Rückgriffsmöglichkeit des Versicherers, während der (sicher sehr seltene) Rückgriff des Halters in Art. 75 Abs. 2 SVG verbleibt.

Konsequenterweise gehört das Verbot des Rückgriffs des Versicherers auf den schuldfreien Halter ebenfalls ins PflVG; dieser wird deshalb in E-Art. 30 Abs. 3 PflVG verschoben.

¹²⁴ Richtlinie 2005 / 14 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

¹²⁵ Richtlinie 2009 / 103 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (kodifizierte Fassung).

¹²⁶ SR 741.31.

¹²⁷ SR 741.51.

2.1.7. Art. 31: Nationales Versicherungsbüro

Die vorgeschlagene Regelung übernimmt unverändert das geltende Recht. Demnach bilden und betreiben die in der Schweiz zum Betrieb der MFH-Versicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen gemeinsam das Nationale Versicherungsbüro Schweiz (NVB), das eine eigene Rechtspersönlichkeit hat; so der Wortlaut in der einschlägigen Gesetzesbestimmung von Art. 74 SVG. Das NVB hat sich die Rechtsform eines Vereins gegeben¹²⁸. Es steht unter der Aufsicht des Bundesamts für Strassen¹²⁹. Die Mitgliedschaft beim NVB ist zwingend mit der Erteilung der Betriebsbewilligung für die MFH-Versicherung durch die FINMA verbunden.¹³⁰ Die finanziellen Mittel beschafft sich das NVB durch gesetzliche Abgaben, welche mit der MFH-Prämie beim Motorfahrzeughalter erhoben werden¹³¹. Der Bund sowie seine Betriebe und Anstalten sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Kantone als Halter von Motorfahrzeugen, für die keine Haftpflichtversicherungspflicht besteht¹³², sind insoweit beitragspflichtig, als ihre Fahrzeuge versichert sind. Vorgesehen ist im Wesentlichen ein jährlicher Grundbeitrag für jedes leichte Motorfahrzeug.¹³³ Dieser Grundbeitrag wird für Motorfahräder halbiert und für schwere Motorfahrzeuge verdoppelt¹³⁴. Die jährlichen Beiträge bedürfen der Genehmigung durch die FINMA. Die Mitglieder selber, die MFH-Versicherer, sind dem gegenüber statutarisch von jeder finanziellen Beitragspflicht befreit, müssen aber organisatorisch den Betrieb des NVB sicherstellen und insbesondere auch die einkassierten Beiträge quartalsweise an das NVB abliefern. Die Betriebsorganisation wird einerseits durch die Vereinsorgane selber sichergestellt; die Mitgliederversammlung und den Vorstand sowie die Revisionsstelle. Der Verein hat im Rahmen seiner gesetzlichen Kompetenzen¹³⁵ einen geschäftsführenden Versicherer benannt¹³⁶. An ihn wurden sämtliche operativen Tätigkeiten delegiert¹³⁷, soweit nicht andere Versicherer oder Unternehmen ebenfalls gewisse Aufgaben, namentliche die Schadenregulierung, im

¹²⁸ Art. 60ff. ZGB.

¹²⁹ Art. 76b Abs. 2 SVG

¹³⁰ Art. 4 Abs. 2 lit. 1 VAG.

¹³¹ Art. 76a SVG

¹³² Art. 73 Abs. 1 SVG

¹³³ Art. 59 Abs. 1 VVV.

¹³⁴ Art. 59 Abs. 1 VVV.

¹³⁵ Art. 76b Abs. 4 lit. a SVG

¹³⁶ Die Zurich Versicherungs-Gesellschaft

¹³⁷ Der Auftrag wird im sog. Geschäftsführervertrag umschreiben, wo die Aufgabenbereiche namentlich aufgeführt sind; insbes. Führung des Generalsekretariats und Schadenregulierung (Art. 76 SVG).

Auftragsverhältnis übernehmen¹³⁸. Beim NVB ist die Regulierung der Schäden durch einen anderen Versicherer als den geschäftsführenden die Regel, die Bearbeitung der Schadenfälle ausschliesslich durch den geschäftsführenden Versicherer die Ausnahme. Mehrheitlich¹³⁹ beauftragen nämlich die ausländischen Versicherer über das NVB, welches sie grundsätzlich allesamt nach der gesetzlichen Bestimmung von Art. 74 i.V.m. Art. 39 VVV vertritt, deren Mitglieder und Dritte, sog. Schadenregulierungs-Unternehmen, mit der Regulierung der Schäden, welche von ihren Versicherungsnehmern verursacht wurden. Diese Regulierer handeln in Vertretung des NVB, letztlich aber auf Rechnung des ausländischen Versicherers. Das Verhältnis zwischen dem NVB und seinen Vertretern ist vertraglich im sog. „Swiss Interclaims Agreement“ geregelt, welches auf die Einhaltung des Schadenreglements verweist, welches vom NVB erlassen wurde. Personen, die Aufgaben des NVB wahrnehmen oder deren Ausführung beaufsichtigen, sind ausserdem Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befugt, die dafür benötigten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen¹⁴⁰.

Die gesetzliche Hauptaufgabe des NVB ist gemäss Art. 74 SVG die Deckung der Haftung für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz (und in Liechtenstein) verursacht werden, soweit nach dem SVG eine Versicherungspflicht besteht. Im Weiteren betreibt das NVB die Auskunftsstelle gemäss Art. 79a SVG¹⁴¹ und koordiniert den Abschluss von Grenzversicherungen für in die Schweiz und Liechtenstein einreisende Motorfahrzeuge, die nicht über den erforderlichen Versicherungsschutz verfügen, d.h. welche nicht aufgrund ihrer Kennzeichen oder einer mitgeführten Grüne Karte als versichert gelten¹⁴².

¹³⁸ Art. 76b Abs. 4 SVG. Die Schadenregulierung durch einen anderen Versicherer erfolgt beim NVB regelmässig aufgrund der Korrespondenzverträge und bei Interessenkollision, so z.B. wenn der Geschädigte VN des geschäftsführenden Versicherers ist.

¹³⁹ In weit mehr als zwei Drittel aller Fälle

¹⁴⁰ Art. 76b Abs. 3 SVG; es geht u.a. vor allem um die Daten, vorab Versicherungsdaten, welche zum Motorfahrzeug im Eidgenössischen Zentralregister gespeichert sind und zu welchen Daten die Mitarbeiter des Generalsekretariats von NVB&NGF Zugriff haben. Bei Anfragen aus dem Ausland klären die Mitarbeiter des Generalsekretariats die Versicherungsdeckungen beim Zentralregister ab und erteilen entsprechende Auskünfte ins Ausland (Bestätigung der Versicherungsdeckung zur Regulierung der von Schweizer Fahrzeugen im Ausland verursachten Unfälle).

¹⁴¹ Vgl. die speziellen Ausführung zur Auskunftsstelle

¹⁴² Art. 74 SVG i.V. Art. 44 bis 46 VVV

2.1.8. Art. 32: Auskunftsstelle

Die Auskunftsstelle erteilt Geschädigten und Sozialversicherungen die erforderlichen Auskünfte, damit sie Schadenersatzansprüche geltend machen können. Auch diesbezüglich übernimmt das PflVG die heute geltende Regelung (Art. 79a SVG entspricht Art. 32 PflVG).

2.1.9. Art. 33: Schadenregulierung

Art. 79c SVG verlangt in Adaptation einer Bestimmung in der vormaligen 4. MFH- Richtlinie der EU mit Wirkung für den EWR (auch Besucherschutzrichtlinie genannt)¹⁴³, dass Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer mit Einschluss der Schadenregulierungs-Vertreter des Nationalen Versicherungsbüros Schweiz und des Nationalen Garantiefonds Schweiz wie auch der Vertreter der Schadenregulierungsstellen für die Fahrzeuge von Bund und Kantonen Geschädigten innert dreier Monate ein begründetes Schadenersatzangebot vorzulegen haben, sofern die Haftung unstreitig und der Schaden beziffert worden ist. Sofern ein solches Angebot nicht gemacht werden kann, d.h. die Haftung bestritten wird oder nicht eindeutig feststeht oder der Schaden nicht vollständig beziffert worden ist oder ein anderes begründetes Hemmnis vorliegt, muss dem Geschädigten innert derselben Frist eine begründete Antwort zukommen, in welcher ausreichend schlüssig dargelegt wird, weshalb (noch) kein begründetes Schadenersatzangebot vorgelegt werden konnte. Die Antwort muss sich sachlich eingehend mit allen Schadenersatzforderungen (Schadensposten) befassen und auch die Verzögerung schlüssig rechtfertigen. Die dreimonatige Frist beginnt für die mit der Schadenersatzforderung konkret geltend gemachten Ansprüche mit dem Eingang der Ersatzforderung bei der vom Geschädigten angegangenen Stelle. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist beginnt die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen. Diese Folge tritt dann nicht ein, wenn die Forderung vor Ablauf der Frist beglichen wurde oder eine begründete Antwort abgegeben werden konnte, weshalb die Entschädigung noch nicht fällig wurde. Tritt die Fälligkeit später ein, so ist von diesem nachgewiesenen Umstand bis zur Zahlung der Schuld ein Zins geschuldet, wobei ordnungshalber einige Tage Karenz berücksichtigt werden müssen zwischen Anspruchsfälligkeit und Zahlung an den Geschädigten. Die Regelung wird unverändert in PflVG überführt.

¹⁴³ Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 (Vierte KH-Richtlinie), ABl. L 181, 20.7.2000, S. 65 ff.

2.1.10. Art. 34: Schadenregulierungsbeauftragte

Gemäss Art. 34 (= Art. 79b SVG) haben die Schweizer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer in jedem Staat des EWR einen sog. Schadenregulierungsbeauftragten zu benennen, allerdings nur, soweit sie durch eine staatsvertragliche Reziprozitäts-Regelung dazu verpflichtet werden (Art. 35 = Art. 79e SVG), was mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein noch auf keinem anderen Staat des EWR zutrifft. Allerdings haben das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und der Nationale Garantiefonds Schweiz mit ihren Partnereinrichtungen im EWR bilaterale Abkommen zum Schutz von Besuchern abgeschlossen, so dass die Besucher im je anderen Land hinsichtlich der Anspruchsberechtigung gegenüber dem Nationalen Garantiefonds im Unfallland den dortigen Angehörigen gleichgestellt werden und sich hinsichtlich des direkten Forderungsrechts gegenüber dem ausländischen Haftpflichtversicherer an seinen Schadenregulierungsbeauftragten in ihrem Wohnsitzland wenden können. Reguliert dieser die Ansprüche nicht innert der unter dem Abschnitt „Schadenregulierung“ erläuterten Frist von drei Monaten, kann sich der Geschädigte allerdings nicht an eine Regulierungsstelle wenden, denn die privatrechtlichen Versicherungsabkommen zum Schutze von Reisenden halten ausdrücklich fest, dass keinerlei Sanktionen greifen. Es gilt also weder die Verzugszinsregelung noch das Verfahren vor der Entschädigungsstelle. Vorbehalten bleiben aber Zinsen, soweit sie nach dem materiellen Recht des Unfalllandes als Entschädigung geschuldet sind.

2.1.11. Art. 35: Entschädigungsstelle

Geschädigte mit Wohnsitz in der Schweiz können gemäss Art. 35 (= Art. 79d SVG) ihre Haftpflichtansprüche bei der Entschädigungsstelle des nationalen Garantiefonds geltend machen, wenn die zur Schadenregulierung angegangene Stelle ihren Verpflichtungen gemäss Art. 33 (= Art. 79c SVG) nicht nachgekommen ist. Dies trifft dann zu, wenn Geschädigte innert dreier Monate weder eine Entschädigung erhalten noch eine begründete Antwort, weshalb der Forderung nicht entsprochen werden kann. Die Entschädigungsstelle gewährt dem Versicherer bei Eintreten auf das Gesuch; – wenn vom Gesuchsteller dargelegt wird, dass gefordert wurde, aber dieser Forderung nicht innert dreier Monate entsprochen wurde und auch keine Antwort abgegeben wurde, weshalb nicht –, nach Abs. 3 eine Nachfrist¹⁴⁴. Während dieser Nachfrist kann der Versicherer allenfalls Versäumtes nachholen oder darlegen, dass die dreimonatige reguläre Frist nicht versäumt wurde, also die Forderung fristgerecht beglichen wurde oder aber fristge-

¹⁴⁴ Nach geltendem Recht beträgt diese Nachfrist zwei Monate (Art. 54a Abs. 2 VVV).

recht eine begründete Antwort abgeben wurde, weshalb Ersteres nicht fristgerecht möglich war. Wird die Nachfrist versäumt, entzieht die Entschädigungsstelle dem Versicherer die Regulierungskompetenz und beauftragt einen anderen Versicherer mit der Regulierung des Falles. Dieser kann alsdann für die geleistete Entschädigung an den Geschädigten samt den Kosten für den Bearbeitungsaufwand auf den substituierten Versicherer regressieren, wobei der Regressierte mit Einwänden nicht gehört wird, es sei denn, es könnte eine grobfahrlässige Schadenregulierung durch den Ersatzregulierer nachgewiesen werden.

2.1.12. Art. 36: Unfälle im Ausland, Reziprozität

Erleidet ein Schweizer oder ein in der Schweiz Wohnsitzberechtigter im Ausland einen Unfall, so kann er seine Ansprüche nach dem Recht des Unfalllandes beim Schadenregulierungsbeauftragten des ausländischen Versicherers in der Schweiz geltend machen, sofern das Nationale Versicherungsbüro Schweiz mit der Partnereinrichtung im Sitzstaat des ausländischen Versicherers ein sog. Besucher-schutzabkommen abgeschlossen hat. Dies trifft für alle EWR-Staaten zu sowie für Kroatien. Abkommen mit Serbien und Andorra stehen in Verhandlungen. Nach diesem Abkommen verpflichtet sich der ausländische Versicherer, im anderen Vertragsstaat (d.h. in der Schweiz) einen Schadenregulierungsbeauftragten zu benennen, welcher die Regulierung mit dem Geschädigten vor nimmt.

Erleidet ein Schweizer oder ein in der Schweiz Wohnsitzberechtigter im Ausland einen Unfall und bleibt der haftpflichtige Verursacher des Unfalls unbekannt oder ist er nicht versichert, so wird der Geschädigte hinsichtlich seiner Ansprüche gegenüber dem nationalen Garantiefonds des Unfalllandes den Angehörigen des Unfalllandes gleichgestellt, sofern der nationale Garantiefonds Schweiz mit dem Garantiefonds im Unfallland ein sog. Reziprozitätsabkommen abgeschlossen hat. Dies trifft für alle EWR-Staaten zu sowie für Kroatien. Abkommen mit Serbien und Andorra stehen in Verhandlungen. Diese Abkommen garantieren den Angehörigen des Vertragsstaats im umgekehrten Fall die entsprechenden Rechte gegenüber Schweizer Versicherern oder dem Nationalen Garantiefonds Schweiz.

2.1.13. Art. 37: Motorfahrzeuge des Bundes und der Kantone

Bund und Kantone unterstehen als Halter von Motorfahrzeugen den Haftpflichtbestimmungen des SVG, jedoch nicht der Versicherungspflicht. Auch diese Regelung wird unverändert ins neue Recht übernommen. Bund und Kantone regulieren nach den für die Haftpflichtversicherung geltenden Bestimmungen die

Schäden, die durch Motorfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder verursacht werden, für die sie haften. Sie teilen der Auskunftsstelle (Art. 32 = Art. 79a SVG) mit, welche Stellen für die Schadenregulierung zuständig sind¹⁴⁵.

2.1.14. Art. 38: Nicht bewilligte Strassenrennen

Art. 38 übernimmt die Regelung von Art. 72 Abs. 5 SVG. Nach dieser Bestimmung stellen die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen der am Rennen teilnehmenden Fahrzeuge eine Art Ausfallschutz für die Haftpflichtversicherung des Veranstalters dar. Nach der Systematik des Gesetzes man könnte darauf auch verzichten und den Ausfallschutz dem Garantiefonds überlassen.

2.2. *Zweiter Abschnitt: Motorfahrzeuggewerbe-, Motorsport- und Trolleybus-Haftpflichtversicherung*

2.2.1. Art. 39: Motorfahrzeuggewerbe- Motorsport- und Trolleybus-Haftpflichtversicherung

Die Haftung der Unternehmer im Motorfahrzeuggewerbe ist in Art. 71 SVG geregelt, die Versicherungspflicht heute in Art. 27 VVV. Diese wird, materiell unverändert, in Art. 39 PflVG übernommen.

2.2.2. Art. 40: Motorsport-Haftpflichtversicherung

Die Bestimmung übernimmt die Abs. 1-4 von Art. 72 SVG.

2.2.3. Art. 41: Trolleybus-Haftpflichtversicherung

Die Bestimmung fusst auf jenen des wenig bekannten Trolleybus-Gesetzes¹⁴⁶. Es besteht keine Notwendigkeit, für Trolleybusse eine von der allgemeinen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung abweichende Regelung vorzusehen. Nach Art. 42 gilt deshalb diese umfassende Regelung auch für Trolleybusse.

¹⁴⁵ Art. 73 Abs. 3 SVG; eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 222; BBl 2002 4397).

¹⁴⁶ SR 744.21.

2.2.4. Art. 42: Anwendbarkeit der Bestimmungen zur Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Die Art. 39-41 regeln besondere Arten der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Nach Art. 42 gelten die allgemeinen Bestimmungen auch für diese besonderen Risiken.

2.3. *Dritter Abschnitt: Schiffs- und Nautikveranstaltungs-Haftpflichtversicherung*

2.3.1. Art. 43: Versicherungspflicht, Umfang der Versicherung und Versicherungssumme

Die Bestimmungen übernehmen jene des BSG. Zu hinterfragen ist die Höhe der Versicherungssummen. Der Hauptvorschlag übernimmt – mit leichter Aufrundung in lit. a – die bisherigen Summen. Im Quervergleich mit anderen Versicherungsobligatorien erscheinen diese jedoch als zu tief. Als Variante wird deshalb eine moderate Erhöhung vorgeschlagen. Besonders wichtig erscheint dies für grosse Passagierschiffe. Das vorgeschlagene System würde zu folgenden Summen führen:

<i>Anzahl zugel. Passagiere</i>	<i>20</i>	<i>50</i>	<i>100</i>	<i>150</i>	<i>200</i>	<i>250</i>	<i>300</i>	<i>500</i>
Grundversicherungssumme	20	20	20	20	20	20	20	20
Zusatz bis 50 Passagiere	-	10	10	10	10	10	10	10
Zusatz über 50 Passagiere	-	-	5	10	15	20	25	45
total	24	30	35	40	45	50	55	75

2.3.2. Art. 44: Zulässige Ausschlüsse

Gegenüber dem geltenden Recht wurde die Ausschliessbarkeit von Ansprüchen der Eigentümer, Halter und Schiffsführer auf Sachschäden beschränkt. Die Bestimmung wurde damit der analogen Bestimmung zur Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung angeglichen.

Das BSG verwendet in Art. 32 lit. e (zulässige Ausschlüsse) den Begriff des Rennens. In Bezug auf die Versicherungspflicht spricht es hingegen von nautischen Veranstaltungen (Art. 27). Es erscheint zweckmässig, die beiden Bestimmungen zu harmonisieren. Vorliegend wurde dafür der Begriff der nautischen Veranstaltungen gewählt.

2.3.3. Art. 45: Nautikveranstaltungs-Haftpflichtversicherung

Für die Nautikveranstaltungen wurde auf eine ergänzende Leistungspflicht der die teilnehmenden Schiffe deckenden Versicherer verzichtet. Der Ausfallschutz wird durch den Garantiefonds sichergestellt.

2.4. *Vierter Abschnitt: Lufttransportführer-, Luftfahrzeug- und Flugveranstaltungs-Haftpflichtversicherung*

Die Haftpflichtversicherungsobligatorien rund um die Luftfahrtrisiken sind teilweise nur schwer überblickbar und werden zudem in Teilbereichen durch internationale Regelungen erheblich beeinflusst¹⁴⁷. Dies gilt namentlich für die Schäden von Passagieren, an Reisegepäck und beförderten Gütern. In Anlehnung an die heutigen gesetzlichen Regelungen werden vorliegend die Luftfahrtrisiken versicherungstechnisch wie folgt aufgeteilt:

- Lufttransportführer-Haftpflichtversicherung
- Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Schäden Dritter auf der Erde
- Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Schäden von Fluggästen
- Flugveranstaltungs-Haftpflichtversicherung

2.4.1. Art. 46: Lufttransportführer-Haftpflichtversicherung

Gegenstand dieser Haftpflichtversicherung ist *die Haftpflicht schweizerischer Unternehmen der gewerbmässigen Luftfahrt in der Eigenschaft als Luftfrachtführer*¹⁴⁸ für Personenschäden von Reisenden sowie für Schäden an Reisegepäck und beförderten Gütern. Für die Beurteilung der Haftung sind hier einerseits das *Montrealer Übereinkommen*¹⁴⁹ und - soweit dieses nicht anwendbar ist - die *Ver-*

¹⁴⁷ Im Vordergrund steht dabei das Montrealer Übereinkommen, welches Bestimmungen zur Haftung und zur Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung enthält. So haben nach Art. 50 dieses Übereinkommens die Vertragsstaaten ihre Luftfrachtführer zu verpflichten, sich zur Deckung ihrer Haftung nach diesem Übereinkommen angemessen zu versichern.

¹⁴⁸ Nach Art.3 der Verordnung über den Lufttransport (LTrV) vom 17. August 2005, SR 748.411 gilt als Luftfrachtführer, wer die Beförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern mit einem Luftfahrzeug übernimmt. Dabei kann es sich gemäss Art. 20 LTrV um einen vertraglichen Luftfrachtführer für die gesamte Beförderung oder um einen ausführenden Luftfrachtführer für den Teil der Beförderung handeln, den er ausführt.

¹⁴⁹ Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28. Mai 1999, SR 0.748.411. Das Montrealer Übereinkommen gilt für jede internationale Beförderung von Personen, Reisegepäck oder Gütern, die durch Luftfahrzeuge gegen Entgelt erfolgt. Es gilt auch für unentgeltliche Beförderungen durch Luftfahrzeuge, wenn sie von einem Luftfahrtunternehmen ausgeführt werden. Die Haftungsbestimmungen finden sich in Art. 17ff.

*ordnung über den Lufttransport (LTrV)*¹⁵⁰, mit praktisch analogen Regelungen, massgebend

Gemäss Art. 27 des Luftfahrtgesetzes¹⁵¹ stellt der Abschluss einer ausreichenden Versicherung eine Voraussetzung zur Erlangung der Betriebsbewilligung dar.

Die in Art. 46 Abs. 2 E-PflVG aufgeführten *Versicherungssummen* wurden aus Art. 106 der Luftfahrtverordnung¹⁵² übernommen. Diese werden - entsprechend der Usanz im Lufttransportrecht - in Sonderziehungsrechten (SZR) nach den Bestimmungen des Übereinkommens vom 22.7.1944 über den Internationalen Währungsfonds bemessen.

Das bestehende Haftpflichtversicherungsobligatorium sieht *kein direktes Forderungsrecht des Geschädigten* vor und enthält auch *keine Vorgaben zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes*. Es wird vorgeschlagen, die zulässigen Ausschlüsse und weitere Vorgaben für den Inhalt der Versicherungsverträge durch den Bundesrat bestimmen zu lassen.

2.4.2. Art. 47: Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Schäden Dritter auf der Erde

Gegenstand dieser Haftpflichtversicherung ist die *Haftpflicht des Luftfahrzeughalters* gemäss Art. 64 Luftfahrtgesetz für Schäden, die von einem im Fluge befindlichen¹⁵³ Luftfahrzeug einer Person oder Sache auf der Erde zugefügt werden (*sogenannte Dritthaftpflicht*).

Mitversichert ist die Haftpflicht der vom Halter mit der Führung des Luftfahrzeugs oder mit sonstigen Dienstleistungen am Bord betrauten Personen für Schäden, die sie Dritten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Dienste des Halters zufügen.

Die in Art. 47 Abs. 3 E-PflVG aufgeführten, je nach Abfluggewicht des Luftfahrzeugs abgestuften, *Versicherungssummen* wurden aus Art. 125 der Luftfahrtverordnung übernommen. Auch hier werden die *Versicherungssummen* in Sonderziehungsrechten (SZR) nach den Bestimmungen des Übereinkommens vom 22.7.1944 über den Internationalen Währungsfonds bemessen.

¹⁵⁰ Verordnung über den Lufttransport (LTrV) vom 17. August 2005, SR 748.411. Die Haftungsbestimmungen finden sich in Art. 7ff.

¹⁵¹ Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG), SR 748.0.

¹⁵² Verordnung vom 14. November 1983 über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung, LFV), SR 748.01

¹⁵³ Nach Art. 64 Abs. 3 Luftfahrtgesetz gilt das Luftfahrzeug als im Fluge befindlich vom Beginn der Abflugmanöver bis zur Beendigung der Anflugsmanöver.

Gemäss Art. 70/71 LFG und Art. 123 LFV kann heute die Sicherstellung der Haftpflichtansprüche auch durch Hinterlegung oder Solidarbürgschaft erfolgen. Dies gilt jedoch nur für die im schweizerischen Luftfahrtregister eingetragenen Luftfahrzeuge und nicht für Luftfahrzeuge besonderer Kategorien gemäss VLK.

Das bestehende Haftpflichtversicherungsobligatorium sieht *kein direktes Forderungsrecht des Geschädigten* vor und enthält auch *keine Vorgaben zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes*. Es wird vorgeschlagen, die zulässigen Ausschlüsse und weitere Vorgaben für den Inhalt der Versicherungsverträge durch den Bundesrat bestimmen zu lassen.

2.4.3. Art. 48: Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Schäden von Fluggästen

Gegenstand dieser Haftpflichtversicherung ist die *Haftpflicht des Luftfrachtführers* für Personenschäden von Reisenden sowie für Schäden an Reisegepäck und beförderten Gütern. Für die Beurteilung der Haftung sind hier einerseits das *Montrealer Übereinkommen* und - soweit dieses nicht anwendbar ist - die *Verordnung über den Lufttransport (LTrV)*, mit praktisch analogen Regelungen, massgebend. Es gelten somit grundsätzlich die gleichen Haftungsregeln wie bei der oben besprochenen Haftung der Luftfahrtunternehmung in der Eigenschaft als Luftfrachtführer. Zu beachten ist allerdings, dass die speziellen Haftungsregelungen nur bei Beförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern gelten, die durch Luftfahrzeuge ausgeführt wird:

- gegen Entgelt;
- unentgeltlich von einem Luftfahrtunternehmen mit einer Betriebsbewilligung.

Für unentgeltliche Privatflüge kommen somit keine spezialgesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zur Anwendung, sodass in solchen Fällen das allgemeine Recht gilt.

Die in Art. 48 Abs. 2 E-PfIVG aufgeführten *Versicherungssummen* wurden aus Art. 132a der Luftfahrtverordnung übernommen. Auch hier werden die Versicherungssummen in Sonderziehungsrechten (SZR) nach den Bestimmungen des Übereinkommens vom 22.7.1944 über den Internationalen Währungsfonds bemessen.

Gemäss Art. 70/71 LFG und Art. 123 LFV i.V.m. Art. 132a LFV kann heute die Sicherstellung der Haftpflichtansprüche auch durch Hinterlegung oder Solidarbürgschaft erfolgen. Dies gilt jedoch nur für die im schweizerischen Luftfahrtre-

gister eingetragenen Luftfahrzeuge und nicht für Luftfahrzeuge besonderer Kategorien gemäss VLK.

Das bestehende Haftpflichtversicherungsobligatorium sieht *kein direktes Forderungsrecht des Geschädigten* vor und enthält auch *keine Vorgaben zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes*. Es wird vorgeschlagen, die zulässigen Ausschlüsse und weitere Vorgaben für den Inhalt der Versicherungsverträge durch den Bundesrat bestimmen zu lassen.

2.4.4. Art. 49: Flugveranstaltungs-Haftpflichtversicherung

Gegenstand dieser Haftpflichtversicherung ist einerseits *die Haftpflicht des Veranstalters einer Flugveranstaltung*, welche mangels spezialgesetzlicher Haftpflichtnormen nach dem allgemeinen Recht zu bestimmen ist. Darüber hinaus müssen im Rahmen dieses Haftpflichtversicherungsobligatorium subsidiär die Haftpflichtansprüche gegen die Halter der an der Veranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeuge mitversichert werden, soweit die Sicherstellung aus der ordentlichen Halterversicherung für die Deckung der Ansprüche von Dritten auf der Erde nicht ausreicht. Diese Haftung richtet sich nach Art. 64 LFG.

3. Drittes Kapitel: Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherung

3.1. *Erster Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherung*

3.1.1. Art. 50: Versicherte Personen

Soweit die Pflicht zum Abschluss eines Versicherungsvertrages eine Unternehmung oder einen Unternehme trifft, sieht das Gesetz vor, dass zwingend auch die Arbeitnehmer mitversichert sind, für welche die Unternehmung oder der Unternehmer haftpflichtrechtlich einzustehen hat. Die aktuellen Betriebshaftpflichtversicherungsverträge sehen häufig kompliziert formulierte Klauseln vor, in denen die Deckung für Rückgriffansprüche aufgrund von Schäden, welche durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers verursacht worden sind, eingeschränkt wird. Die Zulässigkeit solcher Klauseln ist umstritten, wird aber vom Bundesgericht bisher lediglich unter dem Blickwinkel der Geltungs- und Auslegungskontrolle beurteilt, nicht hingen im Rahmen einer offenen Inhaltskontrolle auf ihre Angemessenheit. Das Pflichtversicherungsgesetz stellt nun klar, dass für durch Arbeitnehmer verursachte Schäden eine uneingeschränkte Deckung gegeben sein muss. Dazu hin kann der Vertrag weitere Personen dem Versicherungsnehmer

gleich stellen, so zum Beispiel Angestellte von Personalverleihfirmen, die im gleichen Betrieb eingesetzt werden.

3.1.2. Art. 51: Sachschäden

Die alte Streitfrage, ob die bloße Beeinträchtigung der Funktionalität einer Sache als Sachschaden oder als reiner Vermögensschaden gilt, wurde vorliegend zugunsten der Substanzbeeinträchtigungstheorie entschieden. Damit ist keine dogmatische Stellungnahme verbunden. Es geht nur darum, festzuschreiben, was zwingend zu versichern ist. Dies sind die Substanzbeeinträchtigungen. Blosser Funktionsbeeinträchtigungen können, müssen aber im Rahmen einer Personen-/Sachschadendeckung nicht mitversichert werden.

3.1.3. Art. 52: Serienschäden

Die Bestimmung lässt die international gebräuchliche Serienschadenklausel zu. Die Frage, ob "dieselbe" Ursache "gleiche" oder "identische" Ursache meint, wird bewusst offen gelassen und damit der Rechtsprechung überlassen. Der Entwurf folgt damit den international gebräuchlichen Bestimmungen in den Bedingungenwerken der Versicherer.

3.1.4. Art. 53: Zeitlicher Geltungsbereich

Die *Zuordnung des Versicherungsfalls zu einem bestimmten Zeitpunkt* und damit seine eindeutige Zuordnung zum hierfür massgebenden Versicherungsvertrag kann grundsätzlich aufgrund der folgenden 3 *Prinzipien* vorgenommen werden:

- Verursachungsprinzip (action committed);
- Schadenseintrittsprinzip (loss occurrence);
- Anspruchserhebungsprinzip (claims made).

Beim *Verursachungsprinzip* ist für die zeitliche Zuordnung des Schadenfalls allein der Zeitpunkt der schädigenden Handlung bzw. der ursächlichen Unterlassung massgebend. Im Bereich der Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherung ist das Verursachungsprinzip praktisch von der Bildfläche verschwunden, wozu insbesondere die folgenden Erkenntnisse beigetragen haben¹⁵⁴:

¹⁵⁴ BECK, Haftpflicht II: Haftpflichtversicherung, 1. Aufl., Bern 2011, 57.

- Zwischen der Verursachung des Schadens und dessen Eintritt bzw. Feststellung kann unter Umständen ein sehr grosser Zeitraum liegen. Zum Zeitpunkt der Schadensregulierung kommt damit möglicherweise ein bezüglich Deckungsumfang und Versicherungssumme veralteter Versicherungsvertrag zum Tragen. Zudem können sich Schwierigkeiten ergeben, die tatsächlichen Vorgänge aus einer lang zurückliegenden Schadenursache zu eruieren.
- Namentlich in Produkthaftpflichtfällen oder bei Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen kann es gelegentlich schwierig sein, den genauen Zeitpunkt der Ursache festzustellen.
- Auch nach Vertragsende steht der Haftpflichtversicherer für eine unbestimmte Zeit im Risiko. Das vorhandene Spätschadenpotenzial zwingt den Versicherer für noch nicht gemeldete Schadensfälle Schadensreserven anzulegen, die abgekürzt als sogenannte IBNR's (incurred but not reported) bezeichnet werden.

In vielen Bereichen der Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherung findet das *Schadeneintrittsprinzip* eine breite Anwendung. Der Begriff des Schadeneintrittsprinzips ist jedoch insofern missverständlich, als hier für die zeitliche Zuordnung je nach Versicherungsprodukt vielfach nicht der Eintritt des Schadens, sondern die erstmalige Feststellung des Schadens massgebend ist. Üblicherweise umfasst der Versicherungsschutz auch das sogenannte Vorrisiko, auf welches weiter unten noch näher einzugehen ist.

Nach der originären Ausgestaltung des *Anspruchserhebungsprinzips* soll für die zeitliche Zuordnung des Versicherungsfalls derjenige Zeitpunkt massgebend sein, in welchem ein Anspruch aus einem Schadensfall erstmals gegen einen Versicherten erhoben wird. Die Ausgestaltung des Anspruchserhebungsprinzips wurde im Laufe der Zeit erweitert, indem nebst der Anspruchserhebung weitere Tatbestände als deckungsauslösende Kriterien einbezogen wurden. So wurde beispielsweise auch die erstmalige Kenntnis des Versicherten von haftungsbe gründenden Umständen zum zusätzlichen, deckungsauslösenden Tatbestand erklärt.

Das Anspruchserhebungsprinzip wird namentlich bei den folgenden Risiken angewendet:

- Risiken mit einem Spätschadenpotenzial
- Versicherungsverträge mit Ausdehnung des örtlichen Geltungsbereichs auf USA/Kanada
- Haftpflichtversicherung von Ärzten und Spitälern

- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen verschiedener Berufsgruppen.

Gemäss Art. 53 Abs.1 E-PfIVG kann für die zeitliche Zuordnung jedes der 3 vorerwähnten Prinzipien angewendet werden, wodurch die im Bereich der Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherung erforderliche Flexibilität ermöglicht wird. Sofern jedoch das Schadeneintrittsprinzip oder das Anspruchserhebungsprinzip vereinbart wird, sind *besondere Vorkehrungen in Bezug auf das Vorrisiko und die Nachdeckung* erforderlich. Diese werden in Art. 53 Abs. 2 E-PfIVG wie folgt konkretisiert:

In Bezug auf das *Vorrisiko* sind auch Ansprüche aus Schaden versichert, die vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, soweit der Versicherte bei Vertragsabschluss (Schadeneintrittsprinzip) bzw. Vertragsbeginn (Anspruchserhebungsprinzip) keine Kenntnis vom haftungsbegründenden Charakter seiner Handlungen oder Unterlassungen hatte. Die unterschiedliche zeitliche Abgrenzung zwischen dem Schadeneintrittsprinzip und dem Anspruchserhebungsprinzip, in Bezug auf die Kenntnis vom haftungsbegründenden Charakter von Handlungen oder Unterlassung, lässt sich anhand des folgenden Beispiels wie folgt erklären.

Ein Versicherungsnehmer besitzt einen Versicherungsvertrag mit einer Vertragsdauer vom 1.1.2012 bis zu 31.12.2012. Nach Ablauf der Vertragsdauer möchte er unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist einen Versichererwechsel vornehmen. Dementsprechend schliesst der Versicherungsnehmer am 5.9.2012 beim Versicherer B einen neuen Vertrag mit Beginn 1.1.2013 ab und kündigt den bisherigen Vertrag termingerecht beim Versicherer A am 20.9.2012 auf Ablauf. Im November 2012 erhält er erstmals Kenntnis vom haftungsbegründenden Charakter einer Handlung. Der darauf zurückzuführende Schaden tritt am 10. Januar 2013 ein und wird am gleichen Tag festgestellt.

Beim *Schadeneintrittsprinzip* erfolgt die zeitliche Zuordnung des Schadenfalls auf den Zeitpunkt, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird¹⁵⁵. Dies bedeutet, dass dieser Schadenfall dem neuen Versicherer zuzuordnen ist. Das *Vorrisiko* ist gedeckt, da der Haftpflichtige bei Vertragsabschluss keine Kenntnis vom haftungsbegründenden Charakter seiner Handlung hatte¹⁵⁶. Sofern hier beim

¹⁵⁵ Diese Regelung entspricht den vom SVV herausgegebenen unverbindlichen Musterbedingungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung, Ausgabe 2010.

¹⁵⁶ Gelegentlich ist auch die Formulierung anzutreffen, wonach die Deckung des *Vorrisikos* davon abhängig gemacht wird, dass der Versicherte bei Vertragsabschluss keine Kenntnis vom haftungsbegründenden Charakter seiner Handlung hatte oder hätte haben müssen. Sofern der Versicherte im vorliegenden Beispiel bereits im August "hätte Kenntnis haben müssen" aber tatsächlich erst im November Kenntnis hatte, würde sowohl bei Versicherer A (Feststellung des Schadens im 2013) als auch bei Versicherer B (hätte bei Vertragsabschluss Kenntnis haben müssen) keine Deckung bestehen. Eine solche Umschreibung schafft

Vorrisiko auf den Zeitpunkt des Vertragsbeginns abgestellt würde, bestünde keine Deckung, weder bei Versicherer A (Schadenfeststellung erst 2013) noch bei Versicherer B (Kenntnis der betreffenden Handlung vor Vertragsbeginn).

Beim *Anspruchserhebungsprinzip* gilt abgesehen von speziellen Lösungen grundsätzlich die erstmalige Kenntnis des Versicherten von haftungsbegründenden Umständen als deckungsauslösenden Tatbestand. Im obigen Beispiel müsste dieser Schadenfall dem Versicherer A zugeordnet werden, da der Haftpflichtige im November 2012 und damit innerhalb der Vertragsdauer des Versicherers A erstmals Kenntnis der haftungsbegründenden Umstände hatte.

Mit der zeitlich unlimitierten Vorrisiko entfällt der Bedarf für eine *Nachdeckung*. Damit würden lediglich Doppeldeckung geschaffen, die dann wiederum Diskussionen über die Zuständigkeit der Schadenbehandlung auslösen würde. Ein Bedarf für die Mitversicherung der Nachdeckung besteht hingegen bei Tod des Versicherungsnehmers oder Aufgabe der versicherten Tätigkeit, da in solchen Fällen nach der Vertragsaufhebung kein neuer Versicherer folgt.

3.1.5. Art. 54: Örtlicher Geltungsbereich

Zur Bestimmung des örtlichen Geltungsbereichs knüpft das Gesetz an die rechtliche Grundlage der Haftpflichtansprüche an, die gegen den Versicherten geltend gemacht werden. Solange diese im Recht eines europäischen Staates fassen, sind sie vom Versicherungsschutz erfasst. Ist für dessen Beurteilung jedoch ein ausser-europäisches Gericht zuständig, so können die Ansprüche vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden. In der Praxis kommen solche Ausschlüsse vor allem in Bezug auf Ansprüche vor, für deren Beurteilung ein amerikanisches Gericht zuständig ist.

3.2. *Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu einzelnen Berufshaftpflichtversicherungen*

3.2.1. Art. 55: Haftpflichtversicherung für Medizinalpersonen und Psychotherapeuten

Gegenstand dieser Pflichtversicherung ist die *gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung eines universitären Medizinalberufes bzw. der Psychotherapie*.

unerwünschte Versicherungslücken und lässt zudem im Schadenfall einen grossen Interpretationsspielraum zu.

Sowohl das Medizinalberufegesetz¹⁵⁷ als auch das Psychologieberufegesetz¹⁵⁸ enthalten keine Haftpflichtbestimmungen, sodass in diesem Bereich das allgemeine Recht zur Anwendung kommt.

Als Medizinalberufe gelten gemäss Art. 2 des Medizinalberufegesetzes:

- Ärzte;
- Zahnärzte;
- Chiropraktoren;
- Apotheker;
- Tierärzte.

Der Bundesrat kann weitere Berufe im Bereich des Gesundheitswesens als universitäre Medizinalberufe bezeichnen und dem Medizinalberufegesetz unterstellen, wenn:

- diese Berufe eine wissenschaftliche Ausbildung und eine berufliche Kompetenz erfordern, die mit denen obigen universitären Medizinalberufe vergleichbar sind; und
- es zur Sicherung der Qualität der medizinischen Versorgung erforderlich ist.

Nach Art. 40 h des *Medizinalberufegesetz* haben heute Personen, die einen universitären Medizinalberuf ausüben, eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen oder andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen. Dieses Obligatorium ist als Berufspflicht und nicht als Bewilligungsvoraussetzung in den Erlass aufgenommen worden. Nach dem Medizinalberufegesetz bestehen keine konkreten Vorgaben zur Höhe der Mindestversicherungssumme. Eine analoge Regelung besteht nach Art. 27 f des *Psychologieberufegesetz*.

Für die Haftpflicht aus der Ausübung eines universitären Medizinalberufes bzw. der Psychotherapie wird nach Art. 55 Abs. 3 E-PflVG eine *Versicherungssumme* von Fr. 5 Mio. pro Ereignis und Versicherungsjahr vorgeschlagen.

¹⁵⁷ Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006; SR 811.11

¹⁵⁸ Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011; SR 935.81

3.2.2. Art. 56: Haftpflichtversicherung für Bergführer und Anbieter von Risikoaktivitäten

Gegenstand dieser Pflichtversicherung ist die *gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung einer bewilligungspflichtigen Risikoaktivität* nach dem Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten¹⁵⁹.

Eine spezielle Haftungsnorm besteht hier nicht, sodass das allgemeine Recht zur Anwendung kommt.

Das am 17. Dezember 2010 verabschiedete Bundesgesetz soll voraussichtlich auf den 1. Januar 2014 statt wie ursprünglich geplant 2013 in Kraft treten. Die zeitliche Verzögerung ist darauf zurückzuführen, dass die Erarbeitung der Ausführungsverordnung mehr Zeit beansprucht als ursprünglich vorgesehen.

Über die Höhe der Versicherungssumme sowie die Ausgestaltung der Pflichtversicherung wird zur Zeit noch beraten. Nach Art. 56 Abs. 3 E-PflVG wird eine *Versicherungssumme* von Fr. 5 Mio. pro Ereignis und Versicherungsjahr vorgeschlagen.

3.2.3. Art. 57: Anwalts-Haftpflichtversicherung

Die Anwalts-Haftpflichtversicherung stellt eine typische Berufs-Haftpflichtversicherung dar. Hinzuweisen ist lediglich darauf, dass die Gegebenheiten in der Praxis sehr heterogen sind. Neben dem Einmannbüro gibt es heute Kanzleien mit bis zu einhundert Anwälten. Für Letztere wäre eine Versicherungssumme von bloss einer Million offensichtlich ungenügend. Sie stellen den typischen Anwendungsfall der behördlichen Anordnung einer höheren Versicherungssumme nach Art. 6 Abs. 4 dar.

3.2.4. Art. 58: Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler

Die Versicherungspflicht gilt für Makler und für im Vermittlerregister eingetragene Agenten. Hinsichtlich der Heterogenität des Marktes kann auf die Ausführungen zur Anwalts-Haftpflichtversicherung verwiesen werden.

3.2.5. Art. 59: Haftpflichtversicherung für Kreditgeber und -vermittler

Die heutige Regelung, die für Kreditvermittler eine Versicherungssumme von 10'000 Franken vorsieht, lässt sich nur historische begründen. Die ursprünglich

¹⁵⁹ Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010.

vorgesehenen höheren Versicherungssummen waren auf dem Markt nicht erhältlich, weshalb man sich mit einer symbolischen Summe begnügte. Man darf mit Fug die Frage stellen, ob ein solches Obligatorium noch zu rechtfertigen ist. Als Variante (gegenüber dem status quo) wird deshalb vorgeschlagen, entweder auf eine Pflichtversicherung für Kreditvermittler zu verzichten, oder aber dafür eine Versicherungssumme vorzusehen, die diesen Namen auch verdient.

3.2.6. Art. 60: Haftpflichtversicherung für die Anbieter von Zertifizierungsdiensten

Die nicht sehr häufigen Zertifizierungsdienste bleiben weiterhin einer Versicherungspflicht unterstellt.

3.3. *Dritter Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu einzelnen Betriebs-Haftpflichtversicherungen*

3.3.1. Art. 61: Eisenbahn- und Seilbahn-Haftpflichtversicherung

Die Versicherung der Eisen- und Seilbahnen erstreckt sich nicht nur auf den Zugs- oder Bahnbetrieb im engeren Sinne, sondern auf die gesamte Tätigkeit der Unternehmung, wozu auch z.T. grosse Infrastrukturanlagen mit intensivem Publikumsverkehr gehören. Damit überwiegt das Betriebsrisiko jenes des Mobilitätsrisiko. Es erschien deshalb zweckmässig, diese Versicherungen nicht den Versicherung der Mobilitätsrisiken, sondern den Betriebs-Haftpflichtversicherungen zuzuordnen.

Der Versicherungspflicht unterstehen nach geltendem Recht diejenigen Eisenbahnunternehmen, die eine fremde Infrastruktur benützen. Es wird empfohlen, , die Versicherungspflicht auf alle Eisenbahnunternehmen auszuweiten.

3.3.2. Art. 62: Haftpflichtversicherung für den Umgang mit ionisierenden Strahlen

Gegenstand dieser Pflichtversicherung ist die *gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit nach dem Strahlenschutzgesetz*¹⁶⁰.

¹⁶⁰ Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG); SR 814.50

Haftpflichtig im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz wird, wer im Zusammenhang mit ionisierenden Strahlen eine gefährdende Einrichtung betreibt oder Tätigkeiten ausübt und dadurch einen Schaden verursacht.

Voraussetzung zur Haftung nach dieser Gesetzesbestimmung ist die Verwirklichung der spezifischen Gefahr im Zusammenhang mit ionisierenden Strahlen im konkreten Fall.

Dem mutmasslich Haftpflichtigen steht eine Entlastungsmöglichkeit aufgrund eingehaltener Sorgfaltspflichten zu. Die Erbringung des Sorgfaltsbeweises hat dabei nach objektiven Kriterien zu erfolgen.

Die Haftung nach dem Strahlenschutzgesetz wird den milden Kausalhaftung zugeordnet.

Nach Art. 31 Strahlenschutzgesetz wird die Bewilligung erteilt, wenn für den Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht ohne konkret ein Mindestversicherungssumme vorzusehen.

Nach Art. 62 Abs. 3 E-PflVG wird eine *Versicherungssumme* von Fr. 10 Mio. pro Ereignis und Versicherungsjahr vorgeschlagen.

3.3.3. Art. 63: Haftpflichtversicherung für Inhaber und Eigentümer von Rohrleitungsanlagen

Gegenstand dieser Pflichtversicherung ist die *gesetzliche Haftpflicht des Inhabers und des Eigentümers aus dem Betrieb einer Rohrleitungsanlage* oder aus einem Mangel oder einer fehlerhaften Behandlung einer *nicht in Betrieb stehenden Rohrleitungsanlage* nach Artikel 33 Rohrleitungsgesetz¹⁶¹.

Die *Gefährdungshaftung des Rohrleitungsgesetzes* für Personen- und Sachschäden knüpft somit in erster Linie an den Betrieb einer Rohrleitungsanlage an. Darüber hinaus führen auch ein Mangel oder die fehlerhafte Behandlung einer nicht in Betrieb stehenden Anlage zu einer Haftung nach dem Rohrleitungsgesetz.

Gemäss Art. 1 Rohrleitungsgesetz findet dieses Gesetz Anwendung auf Rohrleitungen zur Beförderung von Erdöl, Erdgas oder anderen vom Bundesrat bezeichneten flüssigen oder gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen sowie auf die dem Betrieb dienenden Einrichtungen, wie Pumpen und Speicher. Der Bundesrat

¹⁶¹ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG); SR 746.1

kann jedoch Rohrleitungen von geringer Länge, namentlich Rohrleitungen, die Bestandteil einer Einrichtung zur Lagerung, zum Umschlag, zur Aufbereitung oder zur Verwertung von Brenn- oder Treibstoffen bilden, vom Gesetz ausnehmen¹⁶².

Nach Art. 35 Rohrleitungsgesetz hat der Inhaber einer Rohrleitungsanlage zur Deckung der versicherbaren Risiken seiner Haftpflicht aus dem Betrieb einer Rohrleitungsanlage im Sinne des Rohrleitungsgesetzes¹⁶³ eine Versicherung abzuschliessen oder eine gleichwertige Sicherheit zu leisten.

Die *Mindest-Versicherungssumme* pro Schadenereignis beträgt nach dem Rohrleitungsgesetz:

- Fr. 10 Mio. bei Rohrleitungsanlagen für flüssige Brenn- oder Treibstoffe
- Fr. 5 Mio. bei Rohrleitungsanlagen für gasförmige Brenn- oder Treibstoffe.

Diese Regelung wurde im E-PfIVG übernommen, wobei allerdings von der bisherigen Kompetenz der Behörde nicht nur zur Erhöhung der Versicherungssumme, sondern auch zu dessen Reduktion vorliegend abgesehen wurde.

Das Rohrleitungsgesetz enthält in Art. 37 ein direktes Forderungsrecht des Geschädigten mit Einredeausschluss.

3.3.4. Art. 64: Haftpflichtversicherung für Sponsoren von klinischen Heilmittelversuchen

Gegenstand dieser Pflichtversicherung ist die *Deckung von Schäden, welche Versuchspersonen im Rahmen eines klinischen Versuchs erleiden*.

Nach Art. 7 der Verordnung über klinische Versuche mit Heilmitteln¹⁶⁴ hat der Sponsor der Versuchsperson den Schaden zu ersetzen, den sie im Rahmen eines klinischen Versuchs erleidet. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Versuchspersonen möglichst umfassend entschädigt werden, wenn diese im Rahmen eines klinischen Versuchs mit Heilmitteln einen Schaden erleiden und zwar auch dann, wenn kein schuldhaftes Verhalten der für den Versuch verantwortlichen Personen vorliegt.

Nach Art. 54 Heilmittelgesetz¹⁶⁵ ist bei der Durchführung klinischer Versuche zu gewährleisten, dass die Versuchsperson für allfällige Schäden, die sie im Rah-

¹⁶² Dies wurde denn auch in Art. 3 der Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000 (SR 746.11; RLV) entsprechend vollzogen.

¹⁶³ Art. 1 und Art. 41 Rohrleitungsgesetz

¹⁶⁴ Verordnung über klinische Versuche mit Heilmitteln (VKlin); SR 812.214.2

¹⁶⁵ Heilmittelgesetz vom 15.12.2000 (HMG), SR 812.21

men eines Versuchs erlitten haben, vollumfänglich entschädigt werden. Die Anforderungen gehen dabei über den üblichen Ansatz einer Haftpflichtversicherung hinaus. Versichert ist nicht die Haftpflicht des Sponsors oder Prüfers, sondern der Proband selbst gilt als versicherte Person. Allerdings erfolgt die Entschädigung für den von der Versuchsperson erlittenen Schaden der Höhe nach gestützt auf die haftpflichtrechtlichen Grundsätzen.

Die Anforderungen an eine Versicherung für klinische Studien an Menschen sind unter www.swissmedic.ch publiziert. Diese Anforderungen beinhalten u.a. ein direktes Forderungsrecht der Versuchsperson gegenüber dem Versicherer in Verbindung mit einem Einredeausschluss bei einer Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers bzw. Prüfers.

Gemäss den Anforderungen der Swissmedic beträgt die Mindestversicherungssumme in der Regel Fr. 10 Mio. für alle Schäden eines klinischen Versuchs zusammen. Davon für Personenschäden Fr. 1 Mio. pro Person und für Sachschäden Fr. 50'000 pro Person.

Diese *Mindestversicherungssummen* wurden vorliegend übernommen, wobei allerdings von der bisherigen Kompetenz der Behörde nicht nur zur Erhöhung der Versicherungssumme, sondern auch zu dessen Reduktion vorliegend abgesehen wurde.

3.3.5. Art. 65: Haftpflichtversicherung für Humanforschungsprojekte

Gegenstand dieser Pflichtversicherung ist die auf *gesetzlichen Bestimmungen beruhende Haftpflicht von Personen, welche die Durchführung eines Forschungsprojekts mit Personen veranlassen*.

Gemäss Art. 19 Humanforschungsgesetz¹⁶⁶ besteht dabei eine *Kausalhaftung* für Schäden der am Forschungsprojekt beteiligten Personen, die diese im Zusammenhang mit dem Projekt erleiden.

Nach Art. 20 Humanforschungsgesetz ist die Haftung durch Versicherung oder in anderer Form angemessen sicherzustellen. Der Bundesrat kann dabei zum Schutz der geschädigten Person:

- dieser ein unmittelbares Forderungsrecht gegen die Person, welche die Haftung sicherstellt, einräumen;

¹⁶⁶ Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) vom 30. September 2011 (noch nicht in Kraft, BBl 2011 7415). Das Gesetz wird voraussichtlich am 1. Juli 2013 zusammen mit der Ausführungsverordnung in Kraft treten.

- Kündigungsrecht und Einreden der Person, welche die Haftung sicherstellt unter Gewährung angemessener Rückgriffsrechte einschränken.

Nach Art. 65 E-PfIVG deckt die Versicherung die Haftung aus dem im Vertrag genannten Projekt für Schäden aus Tätigkeiten, die während der Vertragsdauer in der Schweiz durchgeführt worden sind, sofern diese Schäden während der Dauer des Vertrages oder einer vereinbarten Nachversicherung eingetreten sind.

Vorliegend wird in Anlehnung an die Pflichtversicherung für Sponsoren von klinischen Versuchen eine Mindestversicherungssumme von Fr. 10 Mio. pro Ereignis und pro Projekt vorgeschlagen.

3.3.6. Art. 66: Haftpflichtversicherung für Gentechnikrisiken

Gegenstand dieser Pflichtversicherung ist die *gesetzliche Haftung aus dem bewilligungspflichtigen Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen* (nachfolgend als GVO bezeichnet) für Personen- und Sachschäden sowie Schäden an der Umwelt. Bei der Haftpflicht für Schäden aus einer Tätigkeit mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen ist der Versicherungsschutz beschränkt auf Personen- und Sachschäden.

Zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen aus dem Umgang mit GVO hat der schweizerische Gesetzgeber ein spezielles Regelwerk erlassen, welches im Wesentlichen aus dem *Gentechnikgesetz (GTG)*¹⁶⁷, der *Einschliessungsverordnung (ESV)*¹⁶⁸ und der *Freisetzungsvorordnung (FrSV)*¹⁶⁹ besteht. Für das Verständnis dieses detaillierten Regelwerks ist es wichtig, 3 ganz unterschiedliche Formen des Umgangs mit GVO auseinander zu halten¹⁷⁰:

- *Umgang mit GVO im geschlossenen System*: Der Umgang mit GVO im geschlossenen System ist sowohl im Bereich der Forschung als auch in gewissen Produktionsverfahren anzutreffen. Die Melde- bzw. Bewilligungspflicht richtet sich nach der Gefahrenklasse der jeweiligen Tätigkeit.
- *Freisetzungsversuch*: Mittels Freisetzungsversuchen kann das Verhalten von gentechnisch veränderten Organismen während einer bestimmten Zeitdauer

¹⁶⁷ Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG); SR 814.91.

¹⁶⁸ Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV); SR 814.912.

¹⁶⁹ Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsvorordnung, FrSV); SR 814.911.

¹⁷⁰ BECK, Haftpflicht I: Haftpflichtrecht, 1. Aufl., Bern 2010, 121.

in einem räumlich begrenzten, natürlichen Umfeld getestet werden. Für Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Organismen besteht gemäss Art. 7 der Freisetzungsverordnung eine generelle Bewilligungspflicht.

- *Inverkehrbringen*: Gemäss Art. 5 Abs. 5 Gentechnikgesetz gilt als Inverkehrbringen jede Abgabe von GVO an Dritte in der Schweiz sowie die Einfuhr von GVO. Eine Bewilligungspflicht besteht für das erstmalige Inverkehrbringen (bzw. die erstmalige Einfuhr) von GVO oder für eine neue Verwendungsart (FrSV 13).

Die auf den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen anwendbaren *Haftungsbestimmungen* sind in den Artikeln 30-33 des Gentechnikgesetzes festgehalten. Dabei fällt auf, dass unter dem Einfluss der verschiedenen politischen Strömungen im Gesetzgebungsprozess, je nach Art des Umgangs teils unterschiedliche Haftungsregelungen gelten¹⁷¹.

Unabhängig von der Art des Umgangs mit GVO und der damit unterschiedlichen Haftungsregelung bedarf es zur Begründung einer Haftung stets einer "gentechnischen Kausalität". Dementsprechend haftet der Bewilligungsinhaber nur für Schäden, die wegen der Veränderung des genetischen Materials entstehen .

Von der Haftpflicht nach dem Gentechnikgesetz werden Personen- und Sachschäden sowie mangels entsprechender Beschränkung auch reine Vermögensschäden erfasst. Gemäss Art. 31 Gentechnikgesetz sind ferner auch Umweltschäden ersatzpflichtig.

Die *Versicherung* gilt für sämtliche der oben erwähnten Formen des bewilligungspflichtigen Umgangs mit GVO.

Die *Versicherungssumme* beträgt pro Ereignis und pro Versicherungsjahr

Fr. 20 Mio. für Personen- und Sachschäden bei Versicherungen von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten mit GVO in geschlossenen Systemen.

Fr. 10 Mio. für Personen- und Sachschäden und Fr. 1Mio. für Schäden an der Umwelt bei Versicherungen von Freisetzungsversuchen mit GVO.

Fr. 20 Mio. für Personen- und Sachschäden und Fr. 2 Mio. für Schäden an der Umwelt bei Versicherungen für das bewilligungspflichtige Inverkehrbringen von GVO.

¹⁷¹ BECK, Haftpflicht I: Haftpflichtrecht, 1. Aufl., Bern 2010, 122.

3.3.7. Art. 67: Haftpflichtversicherung für den Umgang mit pathogenen Organismen

Gegenstand dieser Pflichtversicherung ist die *gesetzliche Haftung aus dem bewilligungspflichtigen Umgang mit pathogenen Organismen* für Personen- und Sachschäden sowie Schäden an der Umwelt. Bei der Haftpflicht für Schäden aus einer Tätigkeit pathogenen Organismen in geschlossenen Systemen ist der Versicherungsschutz beschränkt auf Personen- und Sachschäden.

Mit dem Erlass des Gentechnikgesetzes, welches am 1.1.2004 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber gleichzeitig eine analog aufgebaute Gefährdungshaftung für den Umgang mit pathogenen Organismen eingeführt. Diese Haftungsregelung wurde jedoch nicht in das Gentechnikgesetz, sondern unter Art. 59a^{bis} im Umweltschutzgesetz¹⁷² integriert. Die vorstehenden Ausführungen zur Gentechnikhaftung unter Ziff. 3.3.5 können in Bezug auf den Umgang mit pathogenen Organismen „mutatis mutandis“ übernommen werden.

Die *Versicherungssumme* beträgt pro Ereignis und pro Versicherungsjahr

Fr. 20 Mio. für Personen- und Sachschäden bei Versicherungen von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten mit pathogenen Organismen in geschlossenen Systemen.

Fr. 1 Mio. für Personen- und Sachschäden und Fr. 100'000 für Schäden an der Umwelt bei Versicherungen von Freisetzungsvorsuchen mit pathogenen Organismen

Fr. 2 Mio. für Personen- und Sachschäden und Fr. 200'000 für Schäden an der Umwelt bei Versicherungen für das bewilligungspflichtige Inverkehrbringen von GVO.

3.3.8. Art. 68: Haftpflichtversicherung für Xenotransplantationen

Gegenstand dieser Pflichtversicherung ist die *gesetzliche Haftung* für Personen- und Sachschäden *aus der Durchführung von Xenotransplantationen und der Abgabe von Organen, Geweben oder Zellen für eine Xenotransplantation an Dritte.*

Eine spezielle Haftungsnorm besteht hier nicht, sodass das allgemeine Recht zur Anwendung kommt.

¹⁷² Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG); SR 814.01

Nach Art. 26 der Xenotransplantationsverordnung¹⁷³ besteht eine Versicherungspflicht für die Haftpflicht aus der Durchführung von Xenotransplantationen sowie für die Abgabe von Organen, Gewebe oder Zellen für eine Xenotransplantation an Dritte. Für die Deckung solcher Schäden besteht eine Sicherstellungspflicht im Umfang von Fr. 20 Mio.

Nach Art. 68 E-PflVG beträgt die *Versicherungssumme* Fr. 20 Mio. pro Ereignis und pro Versicherungsjahr.

3.3.9. Art. 69: Haftpflichtversicherung für Betreiber von Staudämmen

Das geltende Bundesrecht sieht kein Versicherungsbliogatorium für Stauanlagen vor. Angesichts der Katastrophenrisiken, die mit solchen Anlagen verbunden sind, stellt dies eine gravierende Lücke bei der Regelung der Pflichtversicherungen dar. Es wird deshalb vorgeschlagen, für solche Anlagen neu eine Versicherungspflicht vorzuschreiben.

Einzelne Kantone schreiben auf kantonaler Ebene eine Versicherungspflicht vor. Da diese Bestimmungen mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes erlöschen, ist es auch unter diesem Aspekt geboten, in diesem Gesetz eine Versicherungspflicht für Stauanlagen vorzusehen.

3.3.10. Art. 70: Haftpflichtversicherung für Schausteller und Zirkusbetreiber

Schausteller und Zirkusbetreiber werden sich weiterhin obligatorisch versichern müssen.

3.3.11. Art. 71: Haftpflichtversicherung für Seilprüfer

Das Gleiche gilt für die Seilprüfer nach Art. 8 Seilbahnverordnung.

3.3.12. Art. 72: Haftpflichtversicherung für Eichstellen

Als Hauptvariante wird das bestehende Obligatorium für Eichstellen ins neue Gesetz übernommen. Es fragt sich aber, ob es wirklich erforderlich ist, für Eichstellen eine obligatorische Versicherung abgeschlossen. Als Variante wird deshalb vorgeschlagen, dieses Obligatorium ersatzlos zu streichen.

¹⁷³ Verordnung vom 16. März 2007 über die Transplantation von tierischen Organen, Geweben und Zellen (Xenotransplantationsverordnung); SR 810.213

3.3.13. Art. 73: Haftpflichtversicherung für private Vollzugsbeauftragte

Der Bund kann nach Art. 70 Zivildienstgesetz Vollzugsaufgaben an Dritte delegieren. Diese müssen eine obligatorische Haftpflichtversicherung abschliessen.

C. Dritter Teil: Massenkollisionen

Immer wieder kommt es insbesondere auf Autobahnen zu Massenkarambolagen. Die Schadenabwicklung gestaltet sich bei solchen Ereignissen für die betroffenen Personen und Versicherer besonders schwierig. Oft können die Abläufe nicht mehr mit der nötigen Gewissheit rekonstruiert werden. Wer wem welchen Schaden zugefügt hat, kann meist auch durch unfallanalytische oder biomechanische Gutachten nicht mehr verlässlich aufgeklärt werden. Dies aber wäre die Grundlage für die Beurteilung der Kausalität und das Ausmass der Verletzungsfolgen.

Als Abhilfe werden in der Literatur verschiedene Vorschläge gemacht. Die Kausalitätszweifel sollen durch eine Beweissmassenkung oder gar eine Beweislastumkehr überwunden werden, andere wiederum schlagen vor, dass ein strikter Nachweis infolge der (echten) Solidarität gleich wie bei Art. 50 OR nicht erbracht werden muss¹⁷⁴. Das Bundesgericht ist sich bis heute zu diesen Vorschlägen nicht geäussert. Allgemein werden die Fälle für nicht justiziabel gehalten.

Im Anschluss an die Massenkollision im November 2003 auf der A1 setzten die beteiligten Versicherer ein Ad-hoc-Gremium ein, das Lösungskonzepte für die vereinfachte Schadenerledigung entwickelte. Gestützt auf diese Erfahrungen wurde in der Folge ein Abkommen erarbeitet, das rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt worden ist.

Das Abkommen kommt zur Anwendung, wenn mindestens 25 Fahrzeuge in eine Kollision verwickelt sind (Ziff. 1 des Abkommens). Für die Regulierung der Sachschäden ist entweder der Kaskoversicherer oder bei Fehlen eines solchen Versicherungsschutzes der MF-Haftpflichtversicherer des bei ihm haftpflichtversicherten Fahrzeugs zuständig, wobei alsdann ein Selbstbehalt von CHF 1'000 gilt und höchstens der Zeitwert entschädigt wird (Ziff. 2 des Abkommens). Der Haftpflichtversicherer des jeweiligen Fahrzeugs reguliert auch die Schäden in-

¹⁷⁴ Vgl. dazu STEPHAN WEBER, Kausalität und Solidarität, HAVE 2010, 115 ff.; FELLMANN/KOTTMANN N 2753 ff.

folge Körperverletzung und Tötung der Personen, die sich im Fahrzeug befunden haben (Ziff. 3 des Abkommens). Wegen Beweisnotstand, Betriebsgefahr und Selbstverschulden werden beim Halter und Lenker Abzüge vom Direktschaden zwischen 20 – 40 % vorgenommen. Dem regressierenden Sozialversicherer werden 50 % ihrer Leistungen vergütet, die Privatversicherer verzichten auf eine Regressnahme. Für die geschädigte Person ist das Abkommen nur anwendbar, wenn er dem geschilderten Prozedere schriftlich zustimmt, was in Ziff. 4 ausdrücklich festgehalten wird¹⁷⁵.

Dem Abkommen, das auch Grundlage für die Abwicklung der Schäden der Massenkollision vom 9. April 2008 auf der A9 bildete, erwuchs auch Kritik. Bemängelt wurde die Schwelle von 25 Fahrzeugen, da bereits bei wesentlich weniger Fahrzeugen die Zurechnungsprobleme akut werden. Ein Fragezeichen wurde vor allem auch hinter die Abzüge gesetzt, die als zu hoch und zu intransparent taxiert wurden¹⁷⁶.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die Regelung angesichts ihrer einschneidenden Auswirkungen auf die Rechtslage auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden muss. Zudem sollten nochmals die Modalitäten hinterfragt werden. Mit einer gesetzlichen Regelungen entfällt das beim Abkommen notwendige Einverständnis der geschädigten Person.

Mit dem Vorschlag der Sonderregelung von Massenschäden wird für einen Teilbereich ein No-Fault-System eingeführt. Die Modalitäten der Schadensberechnung folgen allerdings haftpflichtrechtlichen Grundsätzen, beschnitten wir einzig der Kreis der Ersatzpflichtigen, was sich durch die vereinfachte Geltendmachung der Ansprüche rechtfertigt. Die geschädigte Person hat einzig nachzuweisen, dass die eingetretenen Schäden auf das Kollisionsereignis zurückzuführen sind. Wer in welchem Umfange dazu beigetragen und inwieweit eigenes und fremdes Verschulden mitspielten, ist unerheblich.

1. Art. 74: Massenkollisionen

Als Anwendungsvoraussetzungen ist nach Abs. 1 verlangt, dass ein Personenschaden entstanden ist und mindestens 10 Fahrzeuge an der Kollision beteiligt sind, wobei die Ursachen und Abläufe nicht oder nur mit grossem Aufwand ge-

¹⁷⁵ Das Abkommen ist in HAVE 2010 178 ff. deutsch und französisch abgedruckt und wird im Artikel von Werner Hagmann und in weiteren Beiträgen des diesem Thema gewidmeten HAVE-Forum S. 160 ff. näher erläutert.

¹⁷⁶ VOLKER PRIBNOW, Massenkollisionsabkommen – Kein Schnäppchen für die Betroffenen, HAVE 2010, 169 f.; kritisch auch Weber, zit. Fn ..., 126 f.

klärt werden können. Die Regelung dürfte damit im Durchschnitt knapp zwei Mal pro Jahr zur Anwendung kommen¹⁷⁷:

Jahre	Anzahl Fahrzeuge				
	10 +	9 +	8 +	7 +	6 +
1992	2	7	16	28	57
1993	2	7	13	26	67
1994	6	7	15	28	73
1995	5	12	15	25	62
1996	0	3	9	24	66
1997	1	4	12	26	66
1998	3	5	10	25	63
1999	3	5	13	19	59
2000	2	3	10	23	65
2001	0	4	6	19	50
2001	0	1	3	11	27
2003	4	4	4	11	34
2004	0	0	0	7	24
2005	0	1	3	16	36
2006	0	2	7	12	35
2007	0	0	2	6	25
2008	4	6	11	12	30
2009	2	2	5	9	30
2010	2	4	7	16	44
2011	1	1	4	10	31
Durchschnitt	1.85	3.9	8.25	17.65	47.2

Der Entscheid über die Anwendung obliegt der Polizeibehörde, die darüber die am Unfall beteiligten Parteien und deren Haftpflichtversicherer informieren muss (Abs. 2). Bei ausländischen Fahrzeugen muss auch das Nationale Versicherungsbüro informiert werden.

Der Entscheid der Polizeibehörde kann beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden (Abs. 3).

¹⁷⁷ Quelle: ASTRA (2012), Auffahrunfälle nach Anzahl involvierter Fahrzeuge, 1992-2011

2. Art. 75: Personenschäden

Gleich wie schon nach dem Abkommen des SVV können für die Regulierung von Personenschäden ausschliesslich die Motorfahrzeugversicherer der beteiligten Fahrzeuge in Anspruch genommen werden. Bis zur Ausschöpfung der Versicherungssumme haben sich die verletzten Insassen oder die Angehörigen an den Haftpflichtversicherer des eigenen Fahrzeugs zu halten (Abs.1 lit. a i.V. m. lit. c).

Wird der Halter verletzt oder getötet, ist Schadenersatz nach Abs. 1 lit. b in Höhe von 80 % des geschuldet, da alsdann die Betriebsgefahr anspruchsmindernd wirkt bzw. beim Ausgleich unter Haltern die Sonderregel in Art. 61 Abs. 1 SVG zum Zuge kommt. Oft ist bei solchen Unfällen ein Verschulden der Halter und Lenker anzunehmen, allerdings wirkt sich dieses infolge des Quotenvorrechts für die geschädigte Person dann nicht aus, wenn für den betreffenden Schadensposten Sozialversicherungsleistungen geltend gemacht werden können. Als Variante schlägt die Arbeitsgruppe daher auch eine Variante vor, die auf einen Abzug verzichtet.

Im Übrigen kann der Anspruch nur gekürzt werden, wenn der geschädigten Person grobfahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann. Die Kürzung richtet sich alsdann nach dem Verschuldensgrad (Abs. 2).

Übersteigt der Schaden die Versicherungssumme, kann sich die betroffene Person solidarisch an die anderen Haftpflichtversicherer halten. Die haftpflichtigen Personen können aber auch dann nicht belangt werden.

Solidarische Haftung der Versicherer gilt auch gegenüber Personen, die nicht Insassen eines Fahrzeugs sind.

Abs. 3 regelt den Rückgriff der Motorfahrzeugversicherer auf weitere Haftpflichtige ausserhalb der beteiligten Fahrzeuge. Ein solcher ist nur unter engen Bedingungen möglich und betrifft vor allem den Werkeigentümer oder den Hersteller oder Garagisten, der für eine fehlerhafte Beschaffenheit eines Fahrzeugs einstehen muss.

Der limitierte Rückgriff sowie der Ausgleich unter den Haftpflichtversicherern für die überschüssenden Leistungen erfolgt nach richterlichem Ermessen. Für dieses dürfte eine Aufteilung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, gegenüber den solidarischen haftenden anderen Versicherern in der Regel eine anteilmässige Aufteilung die adäquate Lösung sein.

Die in Art. 75 E-PflVG getroffene Regelung für die Personenschäden gilt auch für die Ansprüche der regressierenden Sozialversicherer.

3. Art. 76: Sachschäden

Gleich wie die Personenschäden werden auch die Schadenersatzleistungen für Sachschäden der Insassen vom Haftpflichtversicherer des betreffenden Fahrzeugs erbracht. Der Halter kann sich also dafür an den eigenen Haftpflichtversicherer halten. Das gilt allerdings nur, soweit keine Sachversicherung vorhanden ist, die den Schaden deckt. Besteht also eine Kaskoversicherung mit Kollisionsdeckung, muss diese den Schaden am Fahrzeug im Umfange der vereinbarten Deckung anstelle des Haftpflichtversicherers übernehmen. Eine Rückgriffsmöglichkeit steht dem Kaskoversicherer nicht zu (*müsste das nicht erwähnt werden, Art. 77 gilt ja nur für Personenschäden*). Das gleiche gilt für mitgeführte Sachen, für die unter Umständen Deckung über die Hausrat- oder eine Transportversicherung besteht.

4. Art. 77: Datenbearbeitung

Die in Art. 74-76 geregelte Schadenserledigung beruht auf dem gegenseitigen Vertrauen der beteiligten Versicherer. Voraussetzung dafür ist unter anderem Transparenz. Die Versicherer sind darauf angewiesen, dass sie voneinander Informationen erhalten, die auf ihre Leistungspflicht einen Einfluss haben, wie z.B. ob ihr Versicherter bei einer andern Versicherung kaskoversichert ist (vgl. Art. 76) oder ob sie allenfalls ihre Leistung kürzen (Art. 75 Abs. 2) oder im Umfang ihrer Leistung regressieren können (Art. 75 Abs. 3).

Aus diesem Grund ist die Datenbearbeitung hier noch einmal speziell geregelt. Die in Art. 21 geregelte Pflicht zur Verschwiegenheit wird durch Art. 77 für den Bereich der Abwicklung von Massenkollisionen gemäss dem dritten Teil des PflVG etwas gelockert. Auch hier gilt jedoch der Grundsatz, dass die Versicherungen sich nur soweit gegenseitig informieren dürfen, als dies zur Schadensabwicklung nötig ist. Nicht nötig ist z.B. der Austausch von Gesundheitsdaten mit den anderen Haftpflichtversicherern, soweit diese nicht solidarisch mithaften.

D. Vierter Teil: Straf- und Schlussbestimmungen

1. Art. 78: Strafbestimmungen

Die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung wird mit Strafbestimmungen gesichert, welche das Unterlassen dieser Pflicht unter Strafe stellen. Bereits heute bestehen in den Gesetzen, welche eine Versicherungspflicht vorsehen, allgemein gefasste Strafbestimmungen dafür, dass eine der im Gesetz vorgeschriebenen Pflichten nicht eingehalten wird. Diese werden nun vereinheitlicht.

Strafbar ist nicht nur die vorsätzliche Unterlassung (mit einer Strafandrohung bis 100'000 Franken), sondern auch die fahrlässige Unterlassung (mit einer Strafandrohung bis 10'000 Franken). Bei Unmündigen und bei bevormundeten Personen trifft die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung und damit auch die Strafandrohung den Inhaber der elterlichen Sorge bzw. den Vormund. Die Terminologie wird mit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzgesetzes anzupassen sein. Die Strafverfolgung geschieht durch das Eidgenössische Finanzdepartement. Für Übertretungen seiner Ausführungsvorschriften kann auch der Bundesrat eine Busse androhen.

2. Art. 79: Vertragliche Vereinbarungen

Dem Wesen der Pflichtversicherung entsprechend können die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht durch vertragliche Vereinbarung eingeschränkt oder gar wegbedungen werden. Die einzigen Ausnahmen hiervon bestimmt das Gesetz selber (wie in Art. 21 Abs. 6, Art. 25, Art. 42 und Art. 58 Abs. 5 [Zulässige Ausschlüsse] oder Art. 51 Satz 2 [Ausnahme vom örtlichen Geltungsbereich in der Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherung]).

3. Art. 80: Verhältnis zum Versicherungsvertragsgesetz

Da das Pflichtversicherungsgesetz den Abschluss von Versicherungsverträgen vorschreibt, untersteht das Verhältnis zwischen Versicherer und pflichtversicherter Person ergänzend dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag¹⁷⁸, soweit das Pflichtversicherungsgesetz keine Regelungen enthält.

¹⁷⁸ SR 221.229.1.

4. Art. 81: Vollzug

Der Bundesrat wird die erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen haben.

5. Art. 82: Änderung bisherigen Rechts

Der Erlass des PflVG wird umfangreiche Anpassungen in zahlreichen Gesetzen zur Folge haben. Die auf die verschiedensten Gesetze verteilten Bestimmungen zu Pflichtversicherungen werden vorliegend zusammengefasst und sind deshalb in den Erlassen, in denen sie bisher geregelt waren, zu streichen.

Der vorliegende Entwurf verzichtet auf die Nachführung aller betroffenen Gesetze. Dies wird nachzuholen sein, wenn sich ein politischer Konsens über den Erlass des PflVG abzeichnet.

6. Art. 83: Übergangsbestimmungen

Zu den verschiedenen im Gesetz geordneten Pflichtversicherungen gibt es mehrere Millionen geltende Versicherungsverträge. Diese entsprechen nicht in allen Punkten den Anforderungen nach diesem Gesetz. Es muss deshalb klargestellt werden, wie mit Widersprüchen zwischen gesetzlichen Anforderungen und vertraglichen Vereinbarungen umzugehen ist.

Ohne Übergangsfrist gelten ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes und unabhängig von den Bestimmungen der Verträge die Bestimmungen zum direkten Forderungsrecht und zum Einredenausschluss (Art. 9), zur Anfechtbarkeit unzulänglicher Entschädigungen (Art. 13) sowie zum Ausfallschutz durch den Garantiefonds (Art. 14-18).

Schliesslich erlöschen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sämtlich kantonalen Haftpflichtversicherungs-Obligatorien.

7. Art. 84: Referendum und Inkrafttreten

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Er wird dabei eine angemessene Übergangsfrist vorsehen müssen, gibt es doch zahlreiche administrative und organisatorische Anpassungen sowohl auf Seiten der Behörden als auch der Versicherer.

IV. Auswirkungen

Das Gesetz hat wird nur wenig Auswirkungen auf die öffentliche Verwaltung haben, sofern – wie vorgeschlagen – der Kontrollaufwand auf ein Minimum reduziert wird. Auf kantonaler Ebene wird es durch den Wegfall der kantonalen Obligatorien sogar zu Vereinfachungen kommen.

Die Auswirkungen auf den Versicherungsmarkt sind schwierig abzuschätzen. Einerseits wird sich das Prämienvolumen im Haftpflichtversicherungsbereich insgesamt erhöhen. Dies aus zwei Gründen: Erstens werden von dem Obligatorium unterstellten Personen, die bisher nicht versichert waren, neu Policen abgeschlossen werden und zweitens ist mit Prämienzuschlägen zur Finanzierung der Ausfalldeckung zu rechnen. Deren Höhe ist schwierig abzuschätzen. Im Bereich der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht seit Jahrzehnten ein solcher Ausfallschutz. Die Kosten betragen im Durchschnitt weniger als 1% der Jahrsprämien. Andererseits werden (im Verhältnis der zu erwartenden Mehrprämien) neue Aufgaben und damit Aufwände auf die Versicherungsgesellschaften zukommen.